Zeitschrift: Beiträge zur Aargauergeschichte
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 4 (1993)

Artikel: Die Geschichte des Stiftes Säckingen
Autor: [s.n.]
Kapitel: III. Teil: Die geistliche Verfassung des Stifts Säckingen
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-110013

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

III. Teil

Die geistliche Verfassung des Stifts Säckingen

1. Kapitel:
Die Regel in ihrer geschichtlichen Entwicklung (Statuten)

Immer wieder taucht die Frage auf, nach welcher Regel die Frauen zu Säckingen gelebt haben und welchem Orden das Stift angehört hat. Nun ist auch in späterer Zeit, wo wir in die Statuten des Stifts näheren Einblick gewinnen, dessen geistliche Verfassung mit keinem der bekannten Orden vergleichbar und es bestand auch nie zwischen Säckingen und anderen Frauen- oder Männerklöstern eine geistliche Gemeinschaft, die auf eine Zugehörigkeit zu einer Ordensgemeinschaft hinweist. Insofern ist der Versuch, das Stift Säckingen einem der Orden zuzuweisen, müßig, obwohl im Mittelalter auch in Urkunden des Stifts selbst gelegentlich eine kirchlich anerkannte Regel angegeben wird, der das Stift unterworfen gewesen sei. Dies geschah aber nur, wie wir noch sehen werden, in ganz bestimmten Zusammenhängen, wo dies erforderlich schien. Die Zusammensetzung des Säckinger Kapitels aus Chorfrauen und Chorherren, wobei letztere zwar gleichberechtigt im Kapitel, aber noch in einer gewissen untergeordneten Stellung standen, stellt eine besondere Form religiöser Lebensgemeinschaft dar. In welches Alter diese Institution zurückreicht, zu welcher Zeit sie sich in dieser uns seit dem Spätmittelalter bekannten Form beim Stift ausgebildet hat, wissen wir nicht.

a) Die Ordensregel in älterer Zeit

Ebensowenig können wir eine befriedigende Antwort geben auf die Frage, in welcher Weise das gemeinsame Leben der Frauen in Säckingen bei der Entstehung und in den ersten Jahrhunderten des Klosters geregelt war, denn die spärlichen Nachrichten aus jener Zeit geben uns darüber kaum eine Auskunft. Balther, der als erste Quelle dafür herangezogen werden muß, sah keinen Anlaß, sich darüber näher auszulassen. Für ihn stand es wohl fest, daß die Gründung Fridolins bereits jene Verfassung aufwies, die das Kloster zu Balthers Lebzeiten hatte und diese konnte er für seine Leser als bekannt voraussetzen.

Balther dachte nicht historisch, er wollte auch keine Entwicklungsgeschichte des Säckinger Klosters geben, sondern das Leben des hl. Fridolin als erbauliches Vorbild beschreiben und so setzt er in bezug auf das Kloster seine zeitgenössischen Verhältnisse in die Zeit Fridolins zurück. Für die Zeit Fridolins steht lediglich das eine fest, daß als Ergebnis seiner Tätigkeit in Säckingen ein Männer- und Frauenkloster entstand, wobei das erstere bald dem Frauenkloster unterstellt wurde und dieses die größere Bedeutung erlangte. Die Frage, welche Regel St. Fridolin seiner Gründung gab, hängt auch weitgehend davon ab, ob er wirklich zu den irländischen Missionaren gerechnet werden kann. Kolumbans Regel gibt uns einen Einblick in die Verfassung einer irischen Klostergründung, sie war sehr streng und konnte sich auf die Dauer nicht halten. Säckingen diesen irischen Gründungen gleichzustellen, bereitet insofern schon Schwierigkeiten, als wir in Säckingen wohl von Anfang an ein Doppelkloster haben, wodurch es sich von den uns bekannten irischen Niederlassungen unterscheidet. Médard Barth, der die Herkunft Fridolins aus Irland bestreitet, vermutet, daß Fridolin für die Einrichtung seiner Klostergründung eher der Regel des Cäsarius von Arles gefolgt sei, der Ende des 5. Jahrhunderts eine in Gallien viel verbreitete Mönchsregel verfaßte[238]. Der Zusammenhang mit Poitiers, in den die Gründung Säckingens durch die Erzählung Balthers und durch das Hilariuspatrozinium gebracht wird, könnte diese Annahme durchaus rechtfertigen. Aloys Schulte hat auf eine mögliche enge Verbindung des Säckinger Klosters mit dem um 560 von der hl. Radegundis gegründeten Kloster in Poitiers hingewiesen. Dieses war den Heiligen Hilarius und Martin geweiht, die wir beide auch in Säckingen an bevorzugter Stelle finden. Das Kloster erlangte seine Bedeutung durch die Kreuzreliquie, die Radegundis von Kaiser Justinus geschenkt erhielt. Hier erscheint auch ein möglicher Zusammenhang mit der in Säckingen seit ältester Zeit verehrten Kreuzpartikel[239]. Radegundis führte in ihrem Kloster die Regel des Cäsarius von Arles ein.

Nicht mit Unrecht weist aber van der Meer, der sich schon in einer Zeit, da das Säckinger Stift noch bestand, mit der Frage befaßt hat, welche Regel das Kloster in früher Zeit befolgte, darauf hin, daß wir für die Gründungszeit überhaupt keine allgemein gültige Ordensregel anzunehmen brauchen, da zur Zeit Fridolins noch kein organisiertes Ordenswesen bestand und viele Mönchssiedlungen nach eigener Regel, die ihnen der Gründer gab oder der Abt nach Ermessen vorschrieb, lebten[240]. Alle diese Möglichkeiten müßten wir in Säckingen für die erste Zeit des Bestehens des Klosters offen lassen.

Auch die Quellen der Karolingerzeit geben uns nicht viel Aufschluß über die damalige Verfassung der Säckinger Nonnengemeinschaft. In der einzigen Urkunde aus dem 9. Jahrhundert, die sich auf Säckingen bezieht, nennt Kaiser Karl III. im Jahre 878 Säckingen ein «Monasterium», also ein Kloster, in welchem sich eine «Gemeinschaft von Dienerinnen Christi» befinden[241]. Es bleibt uns noch der Vergleich mit dem gleichzeitig genannten und eng mit Säckingen

in Verbindung stehenden gleichgearteten Frauenstift in Zürich übrig. Dort geben uns einige andere Urkunden wenigstens einen gewissen Aufschluß darüber, wie die Leitung dieser Frauenklöster beschaffen war. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die Stellung der königlichen Frauen, die uns in jener Zeit als Äbtissinnen der beiden Klöster begegnen, nicht gleichzusetzen ist mit dem Charakter dieses Amtes in späterer Zeit. Berta oder die Kaiserin Richgard und später auch Reginlindis von Schwaben waren Inhaberinnen der Klöster zu Säckingen und Zürich, hatten die Gewalt einer Äbtissin darüber, aber leiteten nicht unbedingt persönlich die Gemeinschaft im Zusammenleben mit ihr. Richgard war Gemahlin des Kaisers, als sie die Klöster Säckingen und Zürich erhielt und auch die Herzogin Reginlindis verheiratete sich zum zweiten Male, während sie Äbtissin von Zürich und vermutlich auch von Säckingen war. Diese Frauen waren die direkten Besitzerinnen und Nutzungsberechtigten des Königsgutes, das diese Klöster damals waren. Die geistliche Leitung der Nonnen hatte eine Vorsteherin, die sogenannte «Praeposita». In Zürich ist uns eine solche mit Namen Cotisthiu unter der Äbtissin Reginlindis bekannt. Sie tritt 946 bei einem Akt auf, der auch Einblick in ihre Kompetenzen gibt. Im Namen der Gemeinschaft «der Gott dienenden Kleriker und Nonnen zu Zürich» läßt sie die Zehnten für die Peterskirche und das Großmünster ausscheiden[242]. Hier trifft die Vorsteherin also auch Verfügungen über Einkünfte des Klosters und ihrer Gewalt unterstehen sowohl das Frauenkloster wie das Männerkloster am Großmünster. Unter der höheren Leitung der Äbtissin stehend steht ihr Rang bereits dem einer späteren Äbtissin gleich. Man könnte beide Leiterinnen des Klosters schon als Äbtissinnen bezeichnen, die eine höher stehende erhielt ihre Stellung durch königliche Verleihung, die andere, die «Praeposita» wurde vielleicht von der ersteren ernannt oder bereits, wie die späteren Äbtissinnen, von der Klostergemeinschaft gewählt.

Genauso müssen wir uns auch in Säckingen die Verhältnisse vorstellen. Die Parallelen gehen bis ins einzelne, auch in Säckingen besteht wie in Zürich ein Männerkloster, das der Frauenabtei unterstellt ist. Als später die Könige diese Abteien nicht mehr zur Nutzung an Verwandte vergabten, ist wohl anstelle der früheren «Äbtissin» von Königs Gnaden die Praeposita in den vollen Rang einer Äbtissin eingetreten.

Weiteres erfahren wir über die innere Verfassung und die Regel des Klosters aus jener Zeit auch nicht. Balther, den wir nun als Zeitgenossen heranziehen können, spricht anläßlich eines Ungarneinfalles einmal von der Gemeinschaft der Kleriker und Nonnen, also genau gleich, wie sie uns im gleichen Jahrhundert in Zürich begegnet[243].

Beachtenswert ist, daß die Frauen zu jener Zeit als «sanctimoniales» oder «ancillae Christ», also Nonnen oder Dienerinnen Christi und nicht als Chorfrauen («Canonissae») wie später bezeichnet werden. Dies erlaubt vielleicht den Schluß, daß die damalige Regel noch strenger war und der Lebensweise

der Mönchsorden glich. Es wäre naheliegend, auch für Säckingen anzunehmen, daß in der Karolingerzeit wie in anderen Klöstern die Regel des hl. Benedikt übernommen wurde. Die Benediktinerregel wurde auf der Synode zu Mainz im Jahre 772 für alle klösterlichen Gemeinschaften verbindlich vorgeschrieben[244]. Aus diesem Grunde nimmt auch van der Meer an, daß in Säckingen diese Regel gegolten habe und weist darauf hin daß die Kaiserin Richgard auch für das von ihr gegründete Kloster Andlau die Befolgung der benediktinischen Regel vorschrieb[245]. Wenn sich in Säckingen zur Zeit Karls des Großen diese Regel durchsetzte, ist sie im 11. oder 12. Jahrhundert wieder fallengelassen worden.

Um diese Zeit begannen viele Kapitel und Stifte, ihr gemeinsames Leben nach der sogenannten Augustinerregel einzurichten. Dies muß auch im Männerkloster in Säckingen ähnlich wie am Großmünster in Zürich der Fall gewesen sein, denn wir erfahren später gerade noch kurz vor dem Abgang dieses Klosters, daß sich die dortigen Brüder als nach der Regel des hl. Augustinus lebend bezeichnen[246]. Im Frauenstift hat man später offiziell auch meist diese Regel angegeben, aber der besondere Charakter, den die Verfassung des Säkkinger Stiftes wohl schon bisher auch im Rahmen einer eventuellen benediktinischen Lebensform hatte, entwickelte auch eine eigene Regel, die nicht mehr mit einer anderen Ordensregel zu vergleichen war. Durch eine solche Sonderentwicklung ihrer Lebensform zeichneten sich einige Frauenstifte in Deutschland aus[247]. Schon im Jahre 1059 vermerkt eine römische Synode, daß «eine solche Einrichtung von Klosterfrauen in ganz Asien, Afrika und Europa bisher weder bekannt noch zugelassen worden ist, außer in einem der kleinsten Winkel Germaniens; wogegen es feststeht, daß vor der Zeit des Kaisers Ludwig die Klosterfrauen überall die Regel des hl. Benedikt befolgten»[248]. Van der Meer nennt als Frauenklöster, die eine solche Sonderregel entwickelten, außer Säckingen noch Lindau, Schänis, Buchau, Zürich, Andlau, Maßmünster, Remiremont, Nivel und Mons. Tatsächlich haben diese Frauenstifte in der Folgezeit nach ihren eigenen Statuten gelebt, die keiner approbierten Regel angeglichen waren. Als Besonderheit fielen sie auch Aeneas Silvio Piccolomini, dem späteren Papst Pius II. auf, als er während des Basler Konzils in Deutschland weilte und dabei sicher auch Säckingen kennenlernte.

Die Augustinerregel mag für die Statuten bis zu einem gewissen Grade zum Vorbild genommen worden sein und daher wird diese Regel in Urkunden auch meist angegeben. Die Regel wird aber meistens nur erwähnt im Verkehr mit dem Bischof oder der päpstlichen Kurie, wo man es für notwendig hielt eine approbierte Regel anzugeben, um bei Verleihungen oder Bestätigung von Privilegien keine Schwierigkeiten zu bekommen. Daß dabei eine gewisse Unsicherheit herrschte, zeigen verschiedene Abweichungen. So kommt eine Erwähnung des Statuts meist nur in bischöflichen oder päpstlichen Urkunden vor, wobei die Papsturkunden das Stift meistens als weltliches Stift («capitu-

lum saeculare») bezeichnen, wodurch zum Ausdruck kommt, daß es keine Ordensgemeinschaft mit feierlichen bindenden Gelübden im Gegensatz zu «Regularen« geistlichen Gemeinschaften darstellt. 1260 erscheint in einer von der Äbtissin ausgestellten Urkunde erstmals die Bezeichnung «capitulum saeculare» (weltliches Kapitel)[249]. Bischof Nikolaus von Konstanz nennt im Jahre 1343 das Stift «sancti Augustini ordinis»[250], während zwei Jahre darauf Papst Clemens VI. von einem «capitulum saeculare», also einem weltlichen Stift spricht[251]. Ausnahmsweise schreibt Herzog Rudolf von Österreich im Jahre 1365 das Stift dem Benediktinerorden zu («sti. Benedicti ordinis»)[252], während in der Weiheurkunde des Münsters von 1360 Bischof Heinrich von Konstanz das Stift als «sancti Augustini ordinis» bezeichnet[253]. Die gleiche Angabe enthalten die Inkorporationsurkunde der Kirche von Glarus, die derselbe Bischof 1360 ausstellte[254], und die 1394 von Papst Benedikt XIII. ausgesprochene Inkorporation der Pfarrei Schwörstadt[255]. Andere Päpste bezeichnen das Stift wieder als weltliches Kapitel, so Pius II. im Jahre 1458[256] und Clemens VII. im Jahre 1524[257], ebenso Julius II. im Jahre 1509 anläßlich der Inkorporation von Hornussen[258]. Dagegen nennt Papst Paul III. in einem Schreiben an die Äbtissin Magdalena von Hausen im Jahre 1545 das Stift Säckingen «monasterium sti. Fridolini Cisterciensis aut alterius ordinis»[259]. Er nahm also an, daß das Stift dem Zisterzienser- oder einem anderen regulierten Orden angehöre. Nur einmal wird Säckingen im Jahre 1463 als ein der Regel der regulierten Augustiner zugehöriges Stift angeführt[260].

So wechseln die offiziellen Bezeichnungen, wobei die Angabe der Augustinerregel vorherrschend ist oder einfach wie meist in den Papsturkunden die Benennung als weltliches Stift. In diesem Zusammenhang sind zwei bisher nicht beachtete Notizen aus dem 13. und 14. Jahrhundert höchst bemerkenswert, weil sie über die Stellung des Stifts und seines Statuts gegenüber den approbierten Ordensregeln sehr interessante Aussagen machen. Die eine stammt vom Verfasser der Kolmarer Chronik, einem Predigermönch des 13. Jahrhunderts, der sich in den Säckinger Verhältnissen gut auskannte, die andere ist als offizielle Stellungnahme des päpstlichen Stuhles anzusehen.

Im 13. Jahrhundert entstanden die großen Bettelorden der Franziskaner und Dominikaner. In kurzer Zeit verbreiteten sie sich über ganz Europa. In allen größeren Städten entstanden Niederlassungen der Franziskaner (auch Barfüsser oder Minderbrüder genannt) und der Dominikaner (Prediger). Es war eine gewaltige Welle religiöser Erneuerung des Ordenslebens, die mit ihnen über das christliche Abendland hinwegflutete. Sie erbauten keine Klöster an abgelegenen Orten wie die alten Mönchsorden, sondern ließen sich in den Städten nieder, wo das Bürgertum ihnen seine Gunst zuwandte. Da und dort schlossen sich bereits bestehende religiöse Gemeinschaften ihnen an, vor allem Frauenstifte und Beginenhäuser, an anderen Orten versuchten sie, solche zum Anschluß an ihre Regel zu gewinnen. Einen solchen Versuch müssen auch die

Franziskaner, wahrscheinlich vom Barfüsserkloster in Basel aus, in Säckingen gemacht haben. Sie wollten das Stift in ein Klarissinnenkloster umwandeln. Der Kolmarer Chronist berichtet nur kurz und lapidar, daß im Jahre 1280 «die Minderbrüder sich bemühten, daß die Chorfrauen zu Säckingen sich zu Schwestern der hl. Klara umwandelten, aber sie konnten nichts erreichen»[261]. Die adeligen Frauen des Stifts waren nicht bereit, eine strenge Regel anzunehmen. Äbtissin war damals Gräfin Anna von Pfirdt, eine sehr bedeutende Frau in der Reihe der Säckinger Äbtissinnen. Es war wohl auch rein wirtschaftlich eine Unmöglichkeit, das Stift plötzlich in ein Bettelordenskloster umzuwandeln, wodurch es seinen ganzen Besitz hätte aufgeben müssen, der dem Stift nicht nur Einkünfte brachte, sondern es auch mit vielfältigen Verpflichtungen an die ihm gehörenden Orte und Pfarreien band. Daß das Stift in jener Zeit etwa reformbedürftig war, scheint nicht der Fall gewesen zu sein, denn kurz darauf wurde die Äbtissin von Säckingen, entweder Anna von Pfirdt selbst oder ihre Nachfolgerin Anna von Wessenberg, nach dem Kloster Remiremont berufen, um dort die verfallene Ordnung wieder herzustellen[262]. Zu den Barfüssern wie zu den Predigern und ihren beiden Klöstern in Basel hatte das Stift in den späteren Jahrzehnten gute Beziehungen.

Daß das Statut des Stifts keine von kirchlicher Seite offiziell anerkannte Ordensregel war, kam bei anderer Gelegenheit deutlich zum Ausdruck, wobei aber dem Stift an sich als bestehendes geistliches Institut die Anerkennung auch der obersten kirchlichen Behörde nicht abgesprochen wurde. Als im Jahre 1345 Papst Clemens VI. die Pfarrkirchen zu Säckingen und Obersäckingen dem Stift inkorporierte, wurde in der päpstlichen Bulle vom 30. September 1345, in welcher die Inkorporation ausgesprochen wurde, ausdrücklich hinzugefügt: «damit wollen und beabsichtigen wir aber keineswegs, den Ordens- oder Regularstand der Äbtissin und des Kapitels (zu Säckingen) anzuerkennen»[263]. Der Papst gab somit ausdrücklich zu erkennen, daß die Inkorporation keineswegs dahin ausgelegt werden dürfe, daß dadurch auch die Statuten des Stifts als päpstlich anerkannte Ordensregel zu gelten hätte. Somit galt das Stift bei der Kurie nicht als eine Ordensgemeinschaft, die nach einer approbierten Regel lebte, sondern als ein weltliches Stift, dessen Mitglieder nach einer Regel lebten, die in eigenen Statuten festgelegt war und keine bindenden «ewigen» Ordensgelübde enthielt.

b) Die Statuten des Stifts von 1458

Einen genauen Einblick in das innere Leben des Stifts gewinnen wir erst seit dem 14. Jahrhundert. Die aus jener Zeit erhaltenen Bereine enthalten Bestimmungen über einzelne Klosterämter und deren Pflichten, auch einige liturgische Vorschriften über den Chorgottesdienst. Die ältesten noch erhaltenen

schriftlich niedergelegten Statuten stammen aus dem 15. Jahrhundert und von da ab können wir die innere Verfassung und ihre Entwicklung im einzelnen verfolgen. Neue Statuten wurden nun jeweils erlassen, wenn infolge der Verhältnisse eine Änderung der Bestimmungen notwendig war oder wenn sich für das Stiftsleben schädliche Gewohnheiten eingeschlichen hatten. Abgesehen von solchen Erneuerungen einzelner Bestimmungen enthalten die Statuten im wesentlichen die Ordnung über den Aufbau der stiftischen Gemeinschaft, wie sie sicher schon lange vorher geübt wurde und in Geltung war. Das Bild, das sie uns vermitteln, läßt sich im allgemeinen schon für die Zeit seit etwa dem 13. Jahrhundert als gültig betrachten, einzelne Bestandteile der Ordnung mögen noch in viel ältere Zeit zurückgehen.

Im Jahre 1458 wurden unter der Äbtissin Agnes von Sulz neue Statuten festgelegt[264]. Äbtissin und Kapitel bekennen in der Einleitung; daß bei den schweren Zeiten, die über das Land gekommen sind, auch das Stift viel gelitten habe und zu befürchten sei, daß es auch in Zukunft manchen Schaden erleiden könnte, wenn ihm nicht vorgebeugt werde. Darum haben sie sich lange und oft im Kapitel darüber beraten, auch Rat bei weisen Männern eingeholt und haben sich sodann folgende Satzungen und Ordnungen gegeben:

I. *Die Chorfrauen betreffend:*

1. Seit urdenklichen Zeiten ist es Sitte, daß in diesem Stift nur freiadelige Töchter als Chorfrauen aufgenommen werden. Da nun aber der Adel in den letzten Zeiten in hiesiger Gegend stark zurückgegangen ist und daher das Stift wenig Nachwuchs erhält, worunter der Gottesdienst leidet, wird beschlossen:
   Wenn eine Pfründe im Stift ledig wird, und eine Gräfin oder Freiadelige darum bittet und auch verspricht, die Satzungen des Stifts zu halten, so soll sie allen anderen vorgezogen werden. Doch wenn sich keine solche darum bewirbt, so mag das Kapitel beschließen, diese freie Pfründe auch einer Ritters- oder Dienstmannentochter zu geben und sie in das Stift aufzunehmen. Doch soll sie zuvor nachweisen, daß sie «von ihren vier Ahnen her gut edel und wappensgenoß eelich Gesporn sige».
2. Es soll jede Tochter, die so aufgenommen wird, 40 Gulden rheinisch zahlen, die zur «Gezierde» des Gotteshauses verwendet werden sollen.
3. Bei der Aufnahme muß die Tochter geloben, der Äbtissin gehorsam zu sein und die Statuten des Stifts zu befolgen solange sie im Stift als Chorfrau bleibt.
4. Wenn eine Tochter aufgenommen wird, die noch nicht 15 Jahre alt ist, dann soll die Äbtissin, sobald jene das 15. Altersjahr erreicht hat, sie vor das Kapitel rufen und sie fragen, ob sie weiterhin im Stift bleiben will. Wenn sie dies bejaht, soll die Äbtissin ihr in Gegenwart des Kapitels das Gelöbnis abnehmen, daß sie treu nach den Satzungen leben und des Kapi-

tels Angelegenheiten streng geheim halten will. Sodann soll sie die Äbtissin «stuhlen und ihr den Mantel anlegen» und von da ab darf sie nicht mehr aus dem Stift in ein anderes übertreten oder in die Welt ausscheiden ohne besondere Erlaubnis seiner Äbtissin.

5. Wenn eine Frau ins Stift aufgenommen wird, die über 40 Jahre alt ist, soll sie ein Jahr lang die Pfründe genießen und dann erst endgültig aufgenommen werden in der Weise, wie oben steht.
6. Man soll auch keine Frau aufnehmen, die vorher in einem der vier Bettelorden gewesen ist.
7. Da es in vergangenen Zeiten oft geschehen ist, daß eine junge Tochter in das Stift aufgenommen wurde und auf Kosten des Stifts erzogen wurde und dann, «da sie zu ihren Tagen kam, wo sie dem Gottshaus hätte nützlich sein sollen, sind sie davon gegangen und haben sich zu der Welt getan». Darum wird verordnet, daß jede Tochter, die aus dem Kloster ausscheiden will, bevor sie gestühlt ist, daran nicht gehindert werden soll, jedoch soll sie für jedes Jahr, das sie im Kloster verbrachte, 10 rheinische Gulden zum Nutzen des Stiftes geben. Auch soll das Stift in Zukunft um dieser Sache willen von den Angehörigen der Tochter ein schriftliches Versprechen erlangen, ehe sie aufgenommen wird.
8. Es ist auch oft geschehen, daß gestühlte Frauen, die seit ihrer Kindheit im Stift waren und sich da ein Vermögen erworben haben, nachher ausgeschieden sind und das Vermögen, das sie doch durch das Stift erworben hatten, dem Gotteshaus entfremdet wurde. Daher wird bestimmt: Daß eine jede gestühlte Frau, die «in ein ander Wesen gehen will», auch wenn sie vom hl. Stuhl zu Rom bereits Erlaubnis dazu hat, von der Äbtissin erst die Ermächtigung erhält, ihr Gut mitzunehmen, wenn sie dem Kloster für jedes Jahr, wo sie darin verweilt hat, 6 rheinische Gulden entrichtet hat.

II. *Die Chorherren betreffend*

9. Was die vier Chorherren anbelangt, die immer im Stift sind und zusammen mit den Frauen das Kapitel ausmachen, so wird bestimmt: Wenn das Kapitel gebeten wird, einen, der dazu geeignet und Kleriker ist, als Anwärter auf die Chorherrenpfründe aufzunehmen, soll dies erst geschehen, wenn dieser 5 rheinische Gulden gegeben hat, die an die «Gezierde» des Gotteshauses zu verwenden sind.
10. Es soll keiner als Anwärter auf eine Chorherrenpfründe aufgenommen werden, bevor er nicht der Äbtissin und dem Kapitel auf das hl. Evangelium geschworen hat, dem Gotteshause treu zu sein, immer zum Kapitel zu kommen, wenn er dazu gerufen wird, und über die Kapitelsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.
11. Keiner der Chorherren soll zum Kapitel zugelassen werden noch darin Stimme haben, er sei denn mindestens «Epistler» (Subdiakon), und zwar

deswegen, weil ein solcher vielleicht könnte wieder «zur Welt gahn», und da geziemt es sich nicht, daß ein solcher die Geheimnisse des Kapitels weiß.

12. Es soll keiner als Chorherr angenommen werden, bevor er nicht 24 Gulden oder eine Chorkappe gegeben hat. Diese 24 Gulden sollen zu einer Chorkappe oder zu einer anderen notwendigen Gezierde des Gotteshauses verwendet werden.
13. Wenn im Gotteshaus Ämter frei werden, soll ein solches Amt nur einer Gräfin oder freien Frau verliehen werden. Wenn sich jedoch keine solche findet, die dazu geeignet ist, kann das Amt auch einer anderen ehrbaren Frau anvertraut werden. Wer ein solches Amt erhält, soll vorher der Äbtissin schwören, dieses getreu und zum Nutzen des Stifts zu verwalten.
14. Es soll auch keiner Frau in Zukunft mehr als ein Amt verliehen werden, damit das Amt desto besser verwaltet werde.
15. Wenn die Abtswürde ledig geworden ist, soll durch das Kapitel sobald als möglich ein Tag für die Abtswahl bestimmt werden. Diese Wahl soll nach alter Gewohnheit und Herkommen erfolgen.
16. Es soll auch nur eine Gräfin oder Freiin zur Äbtissin gewählt werden, da durch eine solche und deren Angehörige die Interessen des Gotteshauses besser verteidigt und gewahrt werden können als durch eine andere.

Diese Statuten von 1458 enthalten also im wesentlichen die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Stift und für ein eventuelles Ausscheiden aus demselben. Aus ihrem Inhalt geht vor allem hervor, daß Äbtissin und Kapitel bemüht waren, bisher beobachtete Mißstände abzuschaffen und dem Stift auch ein weiteres Gedeihen zu sichern. Das Statut enthält nur jene Bestimmungen der Stiftsordnung, die hier eine neue veränderte Fassung erhielten, denn Vorschriften über die Lebensführung der einzelnen Mitglieder, über die Haltung des Gottesdienstes usw. fehlen. Diese wurden wohl in der bisherigen Form beibehalten.

Unter den neuen Bestimmungen sind einige sehr bemerkenswerte, die für jene Zeit wirkliche Neuerungen bedeuteten und für die realistische und weitblickende Haltung des Kapitels zeugen. Die revolutionärste Bestimmung war wohl jene, daß in Zukunft auch nichtfreie Adelige, also Mitglieder des Dienstadels aufgenommen werden dürfen. Als Grund wird offen das Schwinden des Nachwuchses aus dem freien Adel angegeben. Im Gegensatz zu anderen freiadeligen Klöstern des Landes, etwa der Reichenau oder den Frauenklöstern Zürich und Waldkirch, die hartnäckig die Aufnahme auch weiterhin nur dem freien Adel vorbehielten, hat Säckingen wohl als erstes mit seiner Neuerung einer späteren Nachwuchskrise vorgebeugt. Es waren nicht veraltete Statuten, sondern andere Gründe, die später in der Reformationszeit den Mitgliederstand des Stifts zum Schwinden brachte.

Im übrigen geht aus diesen Statuten klar hervor, daß die Gelübde nicht auf Lebenszeit bindend waren, sondern die Frauen auch wieder ausscheiden konnten, allerdings nur mit Genehmigung des Bischofs oder des päpstlichen Stuhles. Die Statuten treffen diesbezüglich nur noch besondere Einschränkungen, um zu vermeiden, daß durch ein solches Ausscheiden das Stift wirtschaftlich geschwächt wird.

Vorbildlich für jene Zeit war auch die Anordnung, daß nicht mehrere Klosterämter an eine Frau vergeben werden durften. Diese Ämter waren auch mit entsprechenden Einnahmen verbunden. Während gerade im 15. Jahrhundert im Klerus der Besitz mehrerer geistlicher Pfründen in der Hand einer Person gang und gäbe war, beseitigte das Stift wenigstens im eigenen Bereich die Gefahr der Ämterkumulierung.

Wie ebenfalls aus den Statuten ersichtlich ist, bezogen die Frauen ihre Pfründe als eigenes Einkommen und konnten damit mit der Zeit ein Vermögen ansammeln, worüber sie frei verfügen durften. Starb eine Frau oder ein Chorherr, so lief die Pfründe noch ein Jahr auf seinen Namen weiter, damit daraus eventuelle Verpflichtungen, die die Verstorbenen hatten, beglichen werden konnten. Die Chorfrauen durften ihren Besitz auch testamentarisch vermachen, wem sie wollten. Starben sie ohne Testament, erhielten die übrigen Mitglieder des Kapitels ihre Hinterlassenschaft. Im Jahre 1427 ordnete das Kapitel unter der Äbtissin Johanna von Hohenklingen an, daß die Testamente vor dem Kapitel gemacht werden mußten, wenn aber eine Stiftsfrau ohne Testament starb, soll ihr Vermögen an das Stift zum allgemeinen Nutzen fallen. Damit sollte verhindert werden, daß Verwandte außerhalb des Stifts das Vermögen erbten und es so dem Gotteshaus entzogen wurde[265].

Die Statuten von 1458 hatten dem Stift eine gefestigte Konstitution gegeben, die es in dem turbulenten Jahrhundert vor der Reformation in verhältnismäßig guter Ordnung erscheinen lassen. Agnes von Sulz war eine umsichtige Frau, die auch sonst für eine gute Verwaltung des Stifts und seiner Güter Obsorge trug. Ihre lange Regierungszeit gereichte dem Stift zum Vorteil. Seine Wirtschaftslage war so gefestigt, daß auch die inneren Wirren unter ihrer Nachfolgerin Elisabeth von Falkenstein das Kloster wohl schädigen, aber nicht ruinieren konnten.

Hatten die Statuten von 1458 im wesentlichen nur äußere vermögensrechtliche Fragen geregelt, erschien zu Ende des Jahrhunderts auch eine erneute Festlegung der Stiftsregel erforderlich. Im Einvernehmen mit dem Kapitel stellte im Jahre 1497 der Konstanzer Bischof Hugo von Landenberg neue Statuten auf, die das Gemeinschaftsleben der Frauen betrafen, sich aber im großen und ganzen an die bisherige Ordnung anglichen. Sie änderten die grundsätzliche Verfassung des Stiftes nicht[266].

Das Eingreifen des Bischofs war diesmal veranlaßt durch die schweren Differenzen, die in jener Zeit zwischen Äbtissin und Kapitel herrschten.

In den nachfolgenden Jahrzehnten erlitt das Stift schwere Rückschläge, nicht nur wirtschaftlich, sondern auch in seinem inneren Wesen. Die nachfolgenden Äbtissinnen hatten keine glückliche Hand, dazu hatte das Stift unter äußeren Bedrohungen zu leiden.

Der Bauernkrieg und die aus diesem Anlaß erfolgte Besetzung des Stifts durch die Städte Laufenburg und Säckingen hatten es wirtschaftlich sehr geschädigt. Das in jener Zeit reich gewordene und sehr selbstbewußte Bürgertum strebte auch hier danach, die Verwaltung des Stifts in die eigene Hand zu bekommen.

Das Beispiel der zur Reformation übergetretenen Städte, besonders Basel, das die Klöster aufgehoben und ihr reiches Vermögen an sich gezogen hatte, machte Schule und weckte auch hier den Wunsch, die Stadtherrschaft über das Kloster auszudehnen. Die Gefahr einer Auflösung wurde für das Stift noch bedrohlicher, als nach 1545 unter Magdalena von Hausen das Stiftskapitel auf eine Person zusammenschrumpfte und die Äbtissin zur Reformation übertrat. Das Eingreifen der österreichischen Regierung verhinderte den Untergang. Mit Agatha Hegenzer von Wasserstelz, einer Dominikanerin aus dem Kloster Katharinental bei Diessenhofen, wurde eine Äbtissin ernannt, die in kurzer Zeit das Stift restaurierte und ihm wieder eine innere Ordnung und äußere Lebensfähigkeit gab.

c) Die Neuordnung des Stiftslebens nach der Reformation (Statuten von 1556)

Nun griff der Konstanzer Bischof wieder ein. Die Absicht des Bischofs Christoph Metzler ging dahin, das Stift gründlich zu reformieren, seinen bisherigen Status aufzuheben und ihm eine klösterliche Regel zu geben. Seine 1556 erlassenen Statuten wandelten das Stift in ein richtiges Kloster um. Er erwähnt, daß bei der im Jahre 1550 vorgenommenen Visitation der Verfall der Zucht festgestellt worden sei und wenn man auch nicht mehr ausfindig machen konnte, nach welcher Regel das Stift gegründet worden war, so sei doch nachgewiesen, daß in der Zeit, als Bischof Heinrich das Münster weihte (1360), die Stiftsfrauen nach der Augustiner Ordensregel gelebt und einen gemeinsamen Haushalt geführt hätten. Im Auftrag des Kaisers führt der Bischof die Reformation des Stiftes durch und erläßt im Einvernehmen mit der Äbtissin folgende Ordnung[267]:

Die Frauen haben zusammen in einem Hause zu wohnen, gemeinsam zu essen und zu schlafen und ihr Leben nach der Regel des hl. Augustinus einzurichten. Eigene Haushalte und freies Aus- und Eingehen ist den Stiftsmitgliedern verboten. Jede Frau hat, wenn sie eintritt, ihr Vermögen dem Stift abzugeben.

Die Wahl der Äbtissin, die baldmöglichst nach dem Tode der Vorgängerin erfolgen soll, hat im Beisein des Bischofs oder seines Vertreters zu geschehen. Der Tag der Wahl ist auch der kaiserlichen Regierung vorher anzuzeigen. Stimmberechtigt bei der Wahl sind die gestühlten Frauen und die vier Chorherren.

Die Äbtissin hat nach der Wahl den Eid auf die Klosterordnung abzulegen. Sie darf nicht eigenmächtig über die Stiftsgüter verfügen. Über die Klosterzucht hat sie strenge Aufsicht zu halten und auf Verlangen dem Bischof und der kaiserlichen Regierung als Inhaberin der Kastvogtei Rechenschaft über ihre Haushaltung abzulegen. Ihr steht es zu, die Klosterämter zu vergeben und die Pflicht, alle Übertretungen der Regel streng zu bestrafen. Im übrigen soll sie «wie eine Mutter ihren Kindern» zu den übrigen Frauen sein und für diese sorgen, aber auch nicht mehr Sorge und Arbeit haben wie die anderen Klostergenossinnen, und soll sich auch in der Kleidung gleich wie die andern halten.

Alle wichtigen Angelegenheiten hat die Äbtissin mit dem *Kapitel* zu beraten und zu beschließen. Das Kapitel kann andererseits ohne Zustimmung der Äbtissin nichts beschließen. Das Kapitel setzt sich zusammen aus den gestühlten Frauen und den vier Chorherren, es darf aber kein Chorherr zum Kapitel zugelassen werden, wenn er nicht mindestens die Diakonatsweihe hat.

Jede Woche mindestens einmal ist ein gewöhnliches Kapitel abzuhalten, bei welchem jene Personen, die sich gegen die Statuten vergangen haben, zu bestrafen sind. Die Beschlüsse des Kapitels sind durch die Äbtissin und ihre Amtsleute auszuführen. Außerhalb des Kapitels sollen die Chorherren und die Priesterschaft wie auch die Amtsleute mit den Frauen nicht zusammenkommen und mit ihnen reden.

Die Äbtissin hat dafür zu sorgen, daß der *Gottesdienst* nach altem Herkommen und wie es sich geziemt, gehalten werde.

Die Äbtissin soll, soweit es ihr möglich ist, immer die erste und letzte in der Kirche sein. Es soll der Säckinger Chor in seiner Ordnung sich nach dem Chor in Konstanz richten. An den Feiertagen sollen die Priester die Mette singen, danach die Frauen die kleinen Tagzeiten, sodann die Priester das Amt sowie Vesper und Komplet. Das Salve soll in der Weise, wie es gestiftet ist, gesungen werden.

Es haben alle die Pflicht, im Chor zu erscheinen, die Chorherren und Leutpriester in Chorröcken und «Kurtzhüten von Aichhorn», die anderen Priester in den Talaren und die Frauen in den Chormänteln. Wenn ein Priester an einem Tag seine Messe nicht liest, hat er dem Bauamt 2 Schilling als Strafe zu zahlen. Den Chorherren dürfen die Praesenzgelder nicht gegeben werden, wenn sie nicht gemeinsam zum Chor gehen.

Bezüglich der *Anzahl der Pfründen* wird bestimmt, daß vorläufig neben der Äbtissin nur 7 Frauen und 4 Chorherren im Stift sein sollen. Wenn das Stift

wieder auf einen besseren Stand gebracht ist, kann die Zahl der Frauen vermehrt werden.

Als *Chorherr* darf nur ein geeigneter, ehrbarer Kleriker aufgenommen werden, der bei der Aufnahme 5 Gulden an die «Gezierde» des Gotteshauses zu entrichten hat. Wenn er seinen Eid geleistet hat und in den Besitz der Pfründe gelangt, hat er 24 Gulden für eine Chorkappe oder sonst eine notwendige Einrichtung des Gotteshauses zu entrichten. Die Chorherren sollen sich nicht mit verdächtigen Weibspersonen herumtreiben und nicht spielen und trinken, sondern jedermann ein Beispiel geben.

Eine *Chorfrau* darf nicht angenommen werden ohne Zustimmung der Äbtissin und der anderen gestühlten Frauen, auch nicht gegen den Willen der kaiserlichen Regierung. Freiadelige haben bei der Aufnahme den Vorzug vor den gewöhnlichen Adeligen. Diese haben nachzuweisen, daß sie von 4 Ahnen abstammen, die adelig und Wappengenossen sind. Wer ins Kloster aufgenommen wird, muß mindestens 7 Jahre alt sein und ein Vermögen von 100 Gulden mitbringen, auch die nötige Kleidung und ein Bett mit Ausstattung. Wenn sie im Stift nach ihrer Profeß stirbt, fällt ihr mitgebrachtes Gut dem Kloster anheim. Wenn aber eine Frau, bevor sie Profeß abgelegt hat, mit Erlaubnis der Äbtissin und des Kapitels wieder aus dem Stift ausscheidet oder stirbt, dann sollen von dem mitgebrachten Vermögen 50 Gulden dem Stift bleiben, das übrige erhalten ihre Angehörigen zurück. Wenn eine Frau mit über 40 Jahren eintritt, soll sie erst nach einem Jahr gefragt werden, ob sie bleiben will.

Es sollen auch keine zwei Geschwister, auch nicht Bruders- oder Schwesterskinder zu gleicher Zeit aufgenommen werden.

Es soll keine Frau Profeß ablegen, bevor sie 25 Jahre alt ist, und es darf auch keine Frau bevor sie 20 Jahre alt ist und singen und lesen gelernt hat, gestühlt werden.

Bei Ablegung einer Profeß soll sich das Kapitel im Chor versammeln und die Äbtissin jener, die Profeß ablegt, die Statuten vorlesen, worauf diese auf das Evangelium zu schwören hat, daß sie die Statuten halten, der Äbtissin gehorsam sein, keusch leben und nie mehr aus dem Gotteshaus ausscheiden will.

Für den ehrbaren Lebenswandel der Frauen ist die Äbtissin verantwortlich. Sie soll auch jeder Frau außerhalb des Chores eine Beschäftigung zuweisen, wie nähen, kochen, spinnen zw. Die Äbtissin und die gestühlten Frauen müssen im Jahre viermal, nämlich an den vier Hochfesten, zur Beichte und Kommunion gehen, die ungestühlten zweimal.

Es ist keiner Frau erlaubt, aus dem Kloster zu gehen und außerhalb zu übernachten. Wer ohne Erlaubnis der Äbtissin sich aus dem Kloster entfernt, hat zur Strafe 14 Tage lang bei Wasser und Brot im Kerker zu fasten.

Die gestühlten Frauen haben außerhalb des Chores schwarze Röcke zu tragen, in der Kirche «Stürtz» und darüber schwarze «Weyler» und Mäntel.

Über das *gemeinsame Leben* und den Unterhalt der Frauen verordnen die Statuten:

Die Frauen sollen in Zukunft gemeinsam im Refektorium essen. Nur wenn die Äbtissin einen wichtigen Grund hat, mag sie in der Abtei essen, doch sollen dann etliche Frauen des Stiftes dabei sein. Auch soll beim Essen immer «etwas Gottseliges» vor und nach Tisch gelesen werden.

Zu ihrem Unterhalt erhält jede Frau ihre Pfründe, dazu die Praesenzgelder (für Anwesenheit im Chor und Teilnahme an den gestifteten Jahrzeiten) sowie die Nutzung der den einzelnen Ämtern zustehenden Zinsen. Die gestühlten Frauen haben im Kapitel und Rat Vorrang vor den ungestühlten.

Die Kleidung haben sich die Frauen selbst zu besorgen, wofür sie die Jahrzeitengelder erhalten. Sie dürfen auch das selbst verwenden, was sie von ihren Angehörigen als Leibgeding erhalten haben, doch sollen sie das nicht als ihr Eigentum betrachten und darüber der Äbtissin auf Verlangen Rechenschaft ablegen. Reichen einer Frau ihre Einkünfte zum notwendigen Unterhalt nicht, soll sie aus der allgemeinen Kasse eine Beisteuer erhalten.

Die jungen ungestühlten Frauen sollen gemeinsam mit den gestühlten schlafen, doch hat jede Frau im gemeinsamen Schlafhaus eine besondere Zelle. Auch die Äbtissin soll im Schlafhaus der Frauen schlafen. Um acht Uhr abends sollen die Frauen schlafen gehen. Für die Kranken soll im Stift eine eigene Behausung sein, wo sie die notwendige Pflege erhalten.

Die Äbtissin und die Frauen sollen darauf sehen, daß ihre *Dienstboten* sich ehrbar aufführen. Sie sollen auch soweit möglich auf männliches Dienstpersonal verzichten.

Verwahrung der Kleinodien und Briefe: Die Kleinodien und Kostbarkeiten des Gotteshauses sollen an einem Orte aufbewahrt werden, wozu einen Schlüssel die Äbtissin und den anderen der älteste Chorherr im Namen des Kapitels bewahrt. Es sollen darüber zwei Inventare, eines für die Äbtissin, das andere für das Kapitel gemacht und jedes Jahr die Inventare mit dem Inhalt verglichen werden.

Ebenso sollen die Urkunden, Briefe und Dokumente des Stifts wie bisher gut aufgehoben werden. Da für diesen Ort drei Schlüssel vorhanden sind, soll einer der Äbtissin, der andere einer Amtsfrau und der dritte dem ältesten Chorherrn gegeben werden. Es sollen aber immer nur alle drei zusammen Einsicht in das Archiv nehmen, und wenn eine Urkunde notwendig gebraucht wird, soll man sie abschreiben und das Original wieder an seinen Ort legen. Wird das Original notwendig gebraucht, soll man an seine Stelle einen Zettel legen und dorthin soll es wieder versorgt werden.

Beim Stift bestehen folgende *Ämter:* Das große und kleine Kochamt, das Jahrzeit-, Praesenz- und Bruderhofamt, die Kustorei, Spenderei und Kellerei, das Schreiber- und Organistenamt, das Metzger- und das Pfisteramt. Davon sollen den Frauen nur die Spenderei und Kellerei zustehen. Die übrigen Ämter

werden durch Chorherren, Priester oder andere dem Stift zugewandte Personen verwaltet. Die Ämter werden durch die Äbtissin und das Kapitel verliehen. Im besonderen soll jeder Kustor für die Kirche und deren Zierde sorgen, an den Festtagen die Kirche zieren und darauf achten, daß im Winter zur Mette um 5, zur Prim um 7 und zur Vesper um 2 Uhr, im Sommer zur Mette um 4, zur Prim um 6 und zur Vesper um 2 Uhr geläutet wird.

Es soll auch eine vertrauenswürdige Person zu einer Partnerin der Äbtissin gesetzt werden. Beide sollen die Schlüssel zum Stift haben.

Der *Schaffner* soll die Einkünfte des Stiftes getreu verwalten, auch die Zehnten einziehen und diese nicht in Geld ablösen lassen. Er hat von allen eingehenden Zinsen zwei Register zu machen. Jährlich auf Johann Baptist (24. Juni) hat der Schaffner vor dem Kapitel in Anwesenheit anderer dazugehöriger Personen Rechenschaft abzulegen. Ist die Rechnung des Schaffners abgehört, dann sollen auch die übrigen Amtsleute ihren Rechenschaftsbericht vorlegen.

Da der Äbtissin auch zusteht, das *Pfarramt* zu verleihen und dessen Einkünfte zur Zeit nicht sehr groß sind, so daß schwerlich ein tüchtiger Mann dafür gewonnen werden kann, soll der Bischof dem Pfarrer die Vollmacht geben, auch die eine oder andere Kaplanei zu übernehmen, wofür er seinen pfarramtlichen Pflichten und besonders dem Predigtamt getreu nachzukommen hat. Die Äbtissin und die Frauen sollen sich auch fleißig zum Gottesdienst und zur Predigt einfinden.

Der Bischof soll, so oft es nötig ist, *Visitation* halten. Dabei soll die kaiserliche Regierung im Namen Seiner Majestät als Kastvogt jemanden dazu abordnen dürfen und beide sollen für das Gedeihen des Gotteshauses Sorge tragen. Wenn sich im Kloster Schwierigkeiten ergeben, hat sich die Äbtissin an den Bischof als Ordinarius und an die Regierung zu wenden.

Diese Statuten sind, damit sie jedem zur Kenntnis gelangen,zu jeder Fronfasten (Quatember) im Kapitel vorzulesen und damit sollen alle alten Statuten und gegenteiligen Bestimmungen hinfällig sein.

Im übrigen aber sollen diese Statuten dem Stift in seinen Herrlichkeiten, Rechten und Gewohnheiten, seinem alten Herkommen und Brauch in nichts nachteilig sein[268].

Die wesentlichen Neuerungen dieser Reformstatuten waren folgende Bestimmungen: Das Zusammenwohnen der Stiftsfrauen in gemeinsamem Haushalt, die Klausur (Verbot des freien Ein- und Ausgehens), Abgabe des Vermögens beim Eintritt ins Stift, kein Ausscheiden mehr aus dem Stift nach abgelegter Profeß, Wahl der Äbtissin im Beisein des bischöflichen Vertreters und Voranzeige der Wahl an die Regierung, Recht des Bischofs und der Regierung von der Äbtissin Rechenschaft über ihre Haushaltsführung zu fordern und Mitwirkung der Regierung bei der bischöflichen Visitation. Damit war eine strengere, dem Statut eines regularen Ordens angeglichene Regel eingeführt

und dem Bischof und der Regierung ein gewisses Aufsichtsrecht über das Stift vorbehalten.

Dieses Statut blieb im wesentlichen die Grundlage des Stiftslebens bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Die praktische Durchführung der Regel bereitete im Anfang allerdings einige Schwierigkeiten, da nach 1556 noch etliche Jahre lang neben der Äbtissin nur eine Chorfrau im Stift war. Das Stift war bereits zu einem Versorgungsinstitut geworden und manche Töchter aus dem Adel mögen sich gescheut haben, sich der strengeren Regel zu unterwerfen. So ging es noch einige Zeit, bis alle 7 Pfründstellen wieder voll besetzt waren und indessen wurden die Statuten in einigen Punkten auch gemildert.

d) Neufassung der Statuten von 1673

Im Jahre 1673 gaben Äbtissin und Kapitel diesen Statuten eine neue Fassung, weil «die Anno 1556 aufgerichteten Statuten zwar noch vorhanden und nach dem damaligen Stand ohne Zweifel wohl geordnet, jedoch wegen seither bis auf unsere Zeit vielfach unterloffener Veränderung ein und anderes, was darin beschrieben, jetzt nicht mehr üblich»[269]. Gegenüber dem Statut von 1556 enthalten sie folgende Änderungen:

Es fielen einige Bestimmungen weg, so jene über die Abgabe des Vermögens beim Eintritt in das Stift, das Verbot des freien Einund Ausgehens, daß keine Geschwister aufgenommen werden dürfen, das gemeinsame Schlafen in einem Schlafraum und die Bevorzugung von Freiadeligen bei der Aufnahme. Hierüber heißt es jetzt lediglich: «es soll nur eine rechtmäßige Ritterstochter und Wappengenossin aufgenommen werden und sie soll vor ihrer Aufnahme vier adelige Ahnen nachweisen». Dagegen ist den Frauen jetzt statt nur viermal im Jahr der monatliche Sakramentenempfang vorgeschrieben. Auch von der Unterstellung unter die Aufsicht der Regierung ist nicht mehr die Rede. Lediglich der Tag der Äbtissinnenwahl soll vorher der Regierung wie bisher immer mitgeteilt werden, dagegen besteht keine Rechenschaftspflicht der Äbtissin mehr gegenüber Bischof und Regierung und von einem Beizug der letzteren bei der Visitation wird auch nicht mehr gesprochen. Die Visitationsbestimmung ist überhaupt aus den Statuten verschwunden, doch behielt sich der Bischof bei der Approbation sein Visitationsrecht und das Recht einer späteren Änderung der Statuten vor.

Die Verpflichtung zum lebenslänglichen Verbleiben im Stift ist im Profeßgelübde selbst nicht mehr enthalten, jedoch heißt es: «Nach dem Gelübde soll die Frau nach altem Brauch gestühlt werden und dann nie mehr zur Welt ausscheiden dürfen». Über die unlösbare Verbindlichkeit dieser Bestimmung entstand wenige Jahre darauf eine lange Diskussion.

Die Stiftsdame Anna Maria Zweyer von Efenbach war mit päpstlicher Dispens aus dem Stift ausgetreten und hatte sich verheiratet. Die Äbtissin focht die Rechtsgültigkeit der päpstlichen Dispens unter Berufung auf das abgelegte Gelübde an. Über diese Frage verfaßte im Jahre 1680, wohl im Auftrag der Kirchenbehörde, der päpstliche Protonotar Johann Bossius, Pfarrer zu St. Satyr in Mailand, ein gelehrtes Gutachten. Unter Hinweis darauf, daß das Stift als Säkularstift keine mönchische Ordensregel habe und keine feierlichen, sondern nur einfache Gelübde abgelegt werden, von denen sogar nach der Formel des Gelübdes die Äbtissin dispensieren könne, kommt er zum Ergebnis, daß dem päpstlichen Stuhl das Recht zur Dispensation zustehe[270].

Im Rahmen dieser Statuten wickelte sich das Leben im Stift in den letzten drei Jahrhunderten ab. Wie bereits betont, sind die hauptsächlichen Bestimmungen dieser Ordnung nicht erst im 16. Jahrhundert gänzlich neu aufgestellt worden, sondern wurden als altes Herkommen aus der mittelalterlichen Stiftsordnung übernommen. Sie geben uns einen Begriff der Regel, nach der man im Stift jahrhundertelang gelebt hat.

e) Statutenänderung unter Josef II. (1783)

Eine letzte Änderung erfuhren die Statuten kurz vor der Aufhebung des Stiftes. Sie erfolgte nicht aus freiwilligem Antrieb des Kapitels oder der Äbtissin, sondern auf Grund eines Eingriffes von außen, der auch nicht verursacht war durch eine Reformbedürftigkeit des Stiftes. Der Staatsabsolutismus unter Josef II. mit seinen Kirchengesetzen machte auch vor dem Stift nicht Halt. Die josefinischen Reformen bezweckten in erster Linie ein dem Staat nützliches Kirchenwesen zu schaffen und von diesem Gesichtspunkt aus wurde die Existenzberechtigung jeder geistlichen Institution geprüft. Die Regierung in Freiburg erhielt im Jahre 1782 den Auftrag, dem Wiener Hof ein Gutachten abzugeben, welche Klöster und Stifte in Vorderösterreich entweder wegen ihrer «dem gemeinen Wesen schädlichen Verfassung» ganz aufzuheben oder in eine gemeinnützige Form etwa zum Zwecke der Jugenderziehung oder Pflege der Kranken, umgewandelt werden sollten. Als unnütz und schädlich wurden vor allem jene Klöster angesehen, deren Zweck ein zurückgezogenes, dem Dienste Gottes geweihtes Leben war. Nun galt Säckingen zwar bisher schon als weltliches Stift, doch enthielten seine Statuten einige Bestimmungen, vor allem das Gelübde der Keuschheit und des ständigen Verbleibens im Stift, weswegen man ihm den rein weltlichen Charakter mit einem gewissen Recht abstreiten konnte, so daß es ebenfalls von einer drohenden Aufhebung betroffen werden konnte.

Um diesem Schicksal zu entgehen, hielt man es im Stift auf den Rat guter Freunde für angebracht, sich für ein reines weltliches Stift zu erklären und

eine säkularisierte Verfassung anzunehmen. Die Äbtissin Anna Maria von Hornstein-Göffingen sandte zuerst den Chorherrn Franz Jost nach Meersburg zum Fürstbischof Maximilian von Rodt, um die grundsätzliche Dispens vom bisher abgelegten Gelübde der Keuschheit einzuholen.

Dieser trug jedoch Bedenken, bevor nicht eine kaiserliche Genehmigung über den Weiterbestand des Stiftes vorlag. Auf ein deswegen an den kaiserlichen Hof eingereichtes Gesuch erfolgte die Antwort, daß erst die Statuten und eine Aufstellung des Vermögenstandes in Wien vorgelegt werden sollen. Nachdem dies geschehen war, kam im Juli 1782 von Wien die Erlaubnis, um die Säkularisation beim Bischof nachzusuchen. Das Stift sollte als freiweltliches adeliges Stift nach dem Muster jener zu Prag und Innsbruck eingerichtet und zur kaiserlichen Genehmigung vorgelegt werden.

Van der Meer, der sich von der Fürstin selbst über jene Ereignisse hatte unterrichten lassen, berichtet: «Man merkte zu Säckingen wohl, auf was dieser Beisatz (wegen neuvorzulegender Statuten) abziele, allein der Schritt war getan und man mußte sich nun darein fügen. Die Fürstin und das ganze Kapitel gaben sich alle Mühe, aus den letzten Statuten vom Jahre 1673 alles auszumerzen, was immer nach der unserer aufgeklärten Welt verhaßt gewordenen klösterlichen Verfassung schmeckte»[271].

So wurde die Gelübdeformel dahin abgeändert, daß bei der Profeß nur das Versprechen abgelegt werden solle, man werde, solange der Aufenthalt im Stift dauere, das Leben nach den Statuten und guten Gewohnheiten einrichten. Neu zugefügt wurde der Passus, daß jeder Stiftsdame erlaubt sein soll, mit Wissen des Kapitels wieder aus dem Stift auszutreten.

Gleichzeitig mußten Bestimmungen aufgenommen werden, die der Regierung ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht an der Ordnung und Verwaltung des Stifts gestatteten. So sollte in Zukunft die Äbtissinnenwahl im Beisein eines kaiserlichen Kommissärs stattfinden. Zur Äbtissin soll eine Frau gewählt werden, die «auf die Ehre Gottes, des Vaterlandes Beste und des Stiftes Nutzen» bedacht sei. Veräußerungen von Stiftsgütern dürfen nur mit kaiserlicher Bewilligung erfolgen. Bei Besetzung von Pfründen und Pfarreien sind die diesbezüglichen kaiserlichen Anordnungen genau zu befolgen. Diese «unter Hintansetzung alles Klösterlichen und nur Beibehaltung der stiftungsmäßigen und in allen übrigen weltlichen Reichsstiftern herkömmlichen Grundverfassung« verbesserten Statuten wurden nun zur kaiserlichen Ratifikation vorgelegt. Inzwischen erlangte man vom Konstanzer Bischof auch die Dispens vom Keuschheitsgelübde, die nach Einholung päpstlicher Genehmigung unter ausdrücklichem Hinweis auf den Zwang der Zeitverhältnisse am 12. Februar 1783 erteilt wurde[272]. Die Äbtissin hatte sich zur Erlangung des Dekretes persönlich zum Bischof nach Meersburg begeben.

Trotz aller dieser Bemühungen, die das Jahr 1782 ausfüllten und im Stift viel Umtrieb und Unruhe verursachten, erreichte man beim Kaiser das ge-

wünschte Ziel zunächst nicht. Der Wiener Hof verlangte eine Verfassungsänderung des Stiftes, die aus ihm eine vollkommen weltliche Vereinigung gemacht hätte. Die Äbtissin und das Kapitel hielten dies als unvereinbar mit der durch die Gründung, Überlieferung und Tradition festgelegten Bestimmung. Die entschiedene Haltung der Fürstäbtissin und ihre persönliche Vorstellung beim Kaiser in Wien deswegen erreichten schließlich die Rücknahme der kaiserlichen Verfügungen über das Stift, wobei dieses gewisse vermögensrechtliche Maßnahmen der Regierung hinnehmen mußte. Diese Vorgänge gehören im einzelnen zur nachfolgenden Schilderung der Stiftsgeschichte unter den späteren Äbtissinnen.

2. Kapitel:
Die wesentlichen Bestimmungen der Säckinger Stiftsregel

Aus der geschilderten Entwicklung der inneren Verfassung des Säckinger Frauenklosters läßt sich folgendes allgemeines Bild der im Stift geltenden Regel des gemeinsamen Lebens gewinnen:

a) Aufnahme und Gelübde der Stiftsfrauen

Aufgenommen wurden Frauen aus freiadeligem Geblüt, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts auch Angehörige des niederen Adels. Der Eintritt in das Stift konnte schon sehr früh erfolgen, 1556 wurde das Mindestalter auf 7 Jahre festgesetzt. Dies war im Mittelalter nichts ungewöhnliches, in jener Zeit trat der Mensch im allgemeinen viel früher ins tätige Leben ein als heute. Zudem erfolgte erst nach dem Eintritt die Ausbildung und Schulung der jungen Töchter. Die ersten Jahre im Kloster waren gleichzeitig die Jahre der Schulbildung. In dieser Zeit galt das Mädchen als Kandidatin, erst nach Erreichung eines gewissen Alters erfolgte nach Ablegung der Gelübde in der Profeß die endgültige Aufnahme, die sogenannte Stühlung. Nach den Statuten von 1458 konnten die Frauen bereits mit 15 Jahren gestühlt werden, die Reformstatuten von 1556 setzten das Mindestalter bei der Profeß auf 20 Jahre fest und 1673 wurde schließlich das Mindestalter für die Ablegung der Gelübde auf 25 Jahre festgelegt.

Der Charakter des abgelegten Gelübdes wurde in den einzelnen Epochen verschieden ausgelegt. Doch galt es im allgemeinen als ein einfaches Gelübde,

von dem die Chorfrauen unter gewissen Voraussetzungen auch wieder entbunden werden konnten. Erst die Reform von 1556 brachte eine strengere Observanz, nun enthielt das Profeßgelübde das Versprechen, nie mehr aus dem Stift auszuscheiden. Diese Formel wurde zwar 1673 wieder fallengelassen, in der Praxis hielt man sich in den letzten drei Jahrhunderten des Stiftes aber noch daran. Daß über die unabdinglich bindende Verpflichtung des Gelübdes keine Klarheit herrschte, zeigt die Auseinandersetzung zwischen der Äbtissin und der römischen Kurie um 1680. Wesentlich war, daß nach der offiziellen Auslegung der Kirchenbehörde, die sich auf das kanonische Recht stützte, die Säckinger Regel nicht als approbierte reguläre Ordensregel angesehen wurde und daher auch eine Chorfrau von den zuständigen Stellen Dispens erhalten und wieder aus dem Stift ausscheiden konnte. Nach der Reformation ist nur in seltenen Ausnahmefällen ein solcher Austritt erfolgt.

Die Profeß erfolgte durch einen feierlichen Akt im Chor des Münsters in Anwesenheit des gesamten Kapitels. Die Kandidatin legte vor dem aufgeschlagenen Evangelium ihr Gelübde ab. Bei diesem Anlaß hat wohl die im heutigen Münsterschatz noch vorhandene kostbare Buchkassette aus dem 10. Jahrhundert, das sogenannte Plenarium, in welchem das Evangelium aufbewahrt wurde, ihre kultische Verwendung in der gottesdienstlichen Liturgie gefunden. Die Würde und Feierlichkeit des Aktes fanden ihre sichtbare Betonung durch die ehrwürdige Buchhülle, auf der mit Edelsteinen geschmückt und in Gold getrieben die Darstellung des Kreuzestodes zu sehen ist[273]. Nach der Ablegung des Gelübdes erfolgte die «Stühlung», indem die Äbtissin die junge Chorfrau zu dem ihr vorbehaltenen Chorstuhl geleitete. Durch die Stühlung wurde die Frau nun erst Mitglied des Kapitels und trat in den Genuß der Pfründe einer Chorfrau. Die Kleidung der Chorfrauen war schwarz, in der Kirche trugen sie darüber einen schwarzen Chormantel und eine schwarze Haube. Die Kapitelsfrauen trugen ein eigenes Ordenszeichen, das nach einer Verordnung des Konstanzer Fürstbischofs Johann Franz Schenk von Stauffenberg aus dem Jahre 1735 in einem um den Hals getragenen himmelblauen Band bestand, an dem das Bild des hl. Fridolin hing. Die Äbtissin trug am Band ein großes Kreuz. Die Chortracht, wie sie die Stiftsdamen im 18. Jahrhundert trugen, hat Franz Josef Spiegler im großen Deckengemälde des Mittelschiffs im Münster dargestellt. Hier deckt der mit einem breiten weißen Halskragen versehene wallende schwarze Chormantel ein weißes Oberkleid. Die vorne gedrückte Haube fällt in breiten Rändern beidseitig nach hinten ab.

Das Gelübde beinhaltete das Versprechen des Gehorsams und der Keuschheit, dagegen fehlt das in den regulären Ordensgelübden enthaltene Gelöbnis der Armut. Es kennzeichnet das Wesen des nicht regulierten Kollegiatsstiftes, daß die Mitglieder ihr eigenes Vermögen behielten und darüber verfügen konnten, allerdings mit einigen einschränkenden Bestimmungen. Die Reform von 1556, die aus dem Stift ein reguliertes Augustinerinnenkloster machen

wollte, sah zwar auch das Armutsgelübde vor und bestimmte, daß das Vermögen beim Eintritt ins Kloster abzugeben sei. In der Folge wurde es so gehalten, daß das, was eine Frau als Vermögen ins Stift mitbrachte, nominell dem Stift gehörte, die Frau aber unter Rechenschaftsablegung vor der Äbtissin in gewissem Grade darüber verfügen konnte. Sie hatte auch das freie Verfügungsrecht über den Ertrag ihrer Pfründe, aus dem sie ihren Unterhalt bestreiten mußte. Über ihre Hinterlassenschaft konnten die Stiftsfrauen testamentarisch bestimmen, doch mußte das Testament nach der Satzung von 1427 vor dem Kapitel gefertigt und von diesem genehmigt werden.

Im Mittelalter führte jede Stiftsfrau ihren eigenen Haushalt und wohnte in einem besonderen Haus. Dies dürfte in der älteren Zeit, wo die Regel noch eine strengere gewesen sein mag, also noch unter den Karolingern und Ottonen, noch nicht so gewesen sein. Den früheren Zustand führte die Stiftsreform des 16. Jahrhunderts wieder ein. Seit 1556 führten die Frauen wieder einen gemeinsamen Haushalt und wohnten zusammen in einem Hause. Diese Reform hat wohl auch mit Anlaß gegeben zur Erbauung der neuen Abtei nach 1570, die heute noch steht (Straßenbauamt).

b) Der Chordienst und besondere liturgische Formen

Der ursprüngliche und während des ganzen Bestehens des Stiftes beibehaltene Zweck des gemeinschaftlichen Lebens war die Pflege des Gottesdienstes. Um in beschaulichem Leben am Grabe des hl. Fridolin dem täglichen feierlichen Gottesdienst zu obliegen und das Grab und die Wallfahrt zu betreuen, war die Stiftung des Nonnenklosters in Säckingen entstanden. Wenn auch in späteren Zeiten die strenge Regel sich lockerte und infolge der äußeren wachsenden Bedeutung der Abtei mit den vielen weltlichen Bindungen und Verpflichtungen die Beschaulichkeit und Zurückgezogenheit des Lebens in den Hintergrund trat und von einer klösterlichen Askese nicht mehr gesprochen werden konnte, so wurde doch zu allen Zeiten der Pflege und Gestaltung des Gottesdienstes eine eifrige und nie nachlassende Obsorge zuteil und seine vielfältigen Formen im Laufe der Zeiten durch verschiedene Stiftungen noch vermehrt. Wie treu das Stift an dieser Aufgabe festhielt, zeigt das Verhalten der letzten Fürstäbtissin gegenüber den josefinischen Reformbestrebungen.

Sie war zu allen Konzessionen bereit, um den Bestand des Stiftes zu sichern, als aber die gottesdienstlichen Verpflichtungen aus dem Statut gestrichen werden sollten, weil dies der utilitaristischen Auffassung des Aufklärungszeitalters als unnützer Lebenszweck erschien, gab sie nicht nach, weil sie dadurch die eigentliche Gründungsbestimmung des Stiftes verletzt sah.

Die Chorfrauen und die ungestühlten Frauen mußten nicht nur täglich dem Kapitelsamt beiwohnen, sondern auch jeden Tag im Chor die kirchlichen Tag-

zeiten beten. Sie begannen mit der Mette, die im Sommer um 4 Uhr und im Winter um 5 Uhr gebetet wurde. Es folgten um 7 Uhr Prim, Terz, Sext und Non, nachmittags um 2 Uhr die Vesper und abends die Komplet. Vesper und Komplet wurden täglich von den Priestern gesungen, an Festtagen auch die Mette. Im Jahre 1467 machte die Chorfrau Verena von Blumenegg eine Salvestiftung, die vom Bischof von Konstanz bestätigt und für die Teilnehmer mit einem Ablaß versehen wurde[274]. Seitdem wurde im Münster an allen Samstagen und an jedem Abend vor einem Muttergottesfest von den Priestern das Salve Regina gesungen.

Aus dem Mittelalter sind uns noch einzelne Bestimmungen über besondere Formen des liturgischen Gottesdienstes in Säckingen erhalten. Daß in besonders feierlicher Weise das Fridolinsfest mit der Prozession abgehalten wurde, hat sich als bedeutendstes kirchliches Traditionsfest bis in unsere Tage ununterbrochen erhalten. Die Fridolinsprozession ist erstmals im Jahre 1347 bezeugt, sie geht aber sicher schon in die früheste Zeit der Verehrung des Heiligen zurück[275]. In alter Zeit war es ein Ehrenamt der Pilger von Glarus, wenn sie nach Säckingen kamen, den Heiligen um die Kirche zu tragen[276]. Eine Fridolinsprozession fand aber nicht nur am 6. März, sondern auch am 12. Juli, dem Feste der Translation des hl. Fridolin, das bis ins 18. Jahrhundert in Säkkingen gefeiert wurde, statt. Die an den Prozessionen mit besonderen Funktionen Mitwirkenden, wie Fahnenträger, Sänger, Musikanten, Ministranten usw. erhielten Wein und Brot. Auch die zahlreiche Priesterschaft, die aus der Umgebung am Fridolinsfest teilnahm, wurde an diesem Tage vom Stift verpflegt[277]. Auch mit den anderen Heiligtümern, vor allem mit der Kreuzesreliquie, wurden an bestimmten Festtagen Prozessionen abgehalten. So besagt eine uralte Bestimmung, die noch alle Feierlichkeit der Säckinger Kirchenfeste im Hochmittelalter erkennen läßt, daß bei den zu Weihnachten und zu Ostern abgehaltenen «Kreuzgängen» jedem Priester, auch jedem Ritter und jeder Rittersfrau sowie jedem Freien und jedem Grafen, die an diesem Tage mit dem Kreuze gehen, aus dem Speicher Brot auszuteilen sei[278].

Über die gottesdienstlichen Gebräuche der Karwoche an der Säckinger Kirche erfahren wir einiges aus Notizen spätmittelalterlicher Bereine und Rechnungen. Wie an vielen anderen Orten war es auch in Säckingen Brauch, am Palmsonntag an der Prozession einen Palmesel mitzuführen. Im 16. Jahrhundert war ein solcher in der Kirche noch vorhanden, nach dem 30jährigen Krieg dürfte hier dieser Volksbrauch eingegangen sein. Für den Karfreitag ließ das Stift jeweils einen Mönch aus dem Barfüsser- oder Predigerkloster in Basel kommen, um die große Predigt zu halten. Manche hervorragende Predigergestalten des Spätmittelalters sind an diesem Tag damals auch in Säckingen auf der Kanzel gestanden.

Eine aufschlußreiche Beschreibung der Säckinger Gründonnerstagsliturgie enthält ein Berein von 1428[279], die wir an dieser Stelle nicht übergehen wollen,

weil sie uns ein anschauliches Bild der gottesdienstlichen Handlung im Chor des Münsters vermittelt: «Es ist zu wissen, daß am Hohen Donnerstag ein Spichwärter soll einen Tisch in dem Chor richten und ein Tischlaken darauf und einen neuen Zuber mit Wasser und 8 Semel, und es soll eine Frau, die das Heiligkreuzamt hat, vier Semel geben. Dann sollen die Priester und Schüler kommen und der Wochner[280] und der Leser sollen sich anlegen und den Stab und das Plenarium[281] nehmen und sollen die Semel und die anderen Brote, die die Leute darbringen, segnen. Und dann nimmt der Wochner unseres Herrn Sankt Fridlins Messer und zieht es durch das Brot. Dann nimmt man von den vorgenannten Semeln drei und teilt man zwei davon meinen Frauen aus und die dritte unter die Priester und andere Leute. Zwei Semel soll man vor dem Segnen zu Unserer Frauen Altar tragen und dann geht der Wochner mit anderen Priestern und Schülern hinaus und segnet diese auch und dann teilt man sie unter Jedermann aus. Und eine Kustorin bringt eine Kanne mit Wein und eine Frau des Heiligen Kreuzamtes ebenfalls eine Kanne und davon gibt man Jedermann zu trinken. Item gibt eine Äbtissin vier Kannen mit Wein und Oblaten in den Chor und die Köche tragen die Oblaten und den Wein zu den Frauen in den Chor und zu den anderen, die da stehen. Dann soll eine Spenderin in den Chor ein Becken und ein «Zwechelen» (Handtuch) bringen und eine Kellerin ebenfalls ein Becken und ein Zwechelen, und an der Seite, wo die Äbtissin steht, soll diese den Frauen die Hände waschen und es soll die Spenderin ihr das Becken tragen und einer der Köche das Tuch. An der anderen Seite soll die Kellerin den Frauen die Hände waschen und einer der Köche soll ihr das Becken und das Tuch tragen, der Äbtissin aber soll die Spenderin die Hände waschen.

Wenn man zu dem Amt raffelt, so sollen die drei Amtsfrauen und der Spichwärter und die Köche zum Hof (Haus der Äbtissin) gehen und mit der Äbtissin in die Kirche zum Amt gehen, und man soll ihnen im Hof roten Wein zu trinken geben.

«Es soll auch eine Amtsfrau, die das Bruderhofamt hat, am Hohen Donnerstag in den Bruderhof gehen und den Pfründnern die Hände waschen und dann jedem vier Pfennig geben, und sie soll auch eine Kanne mit Wein mit sich tragen und ihnen zu trinken geben.»

An Stelle der am Gründonnerstag üblichen Fußwaschung wurden in Säckingen durch die Äbtissin und die Spenderin den Frauen die Hände gewaschen, ebenso geht die Amtsfrau des Bruderhofes dort hin, um den Insassen des Bruderhofes die Hände zu waschen und ihnen eine Geldgabe und Wein auszuteilen. Bei der feierlichen Segnung des Brotes ist bemerkenswert, daß dabei eine Fridolinsreliquie, nämlich das heute noch vorhandene sogenannte Messer des hl. Fridolin, kultisch verwendet wird, indem der Priester nach der Segnung das Brot mit diesem durchschneidet. Für die Gläubigen aus der Stadt wurden die Brote am Liebfrauenaltar, welcher dem Pfarrgottesdienst diente, geweiht

und unter die Pfarrangehörigen ausgeteilt. Der Brauch, geweihtes Brot am Gründonnerstag im Anschluß an die Waschung auszuteilen, hat sich in Säkkingen in rudimentärer Form bis heute erhalten. Nach dem Gottesdienst erfolgt die Fußwaschung im Chor, die der Priester an den Ministranten vollzieht, und nachher ist es seit jeher üblich, daß die Ministranten im Pfarrhaus einen Leib Brot erhalten. In der mittelalterlichen Liturgie des Stifts haben wir den geschichtlichen Ursprung dieses an anderen Orten unseres Wissens nicht üblichen Brauches. Die täglich gebeteten und gesungenen Tagzeiten und die reiche und vielgestaltige Liturgie an den Festtagen erfüllten so das ganze Jahr hindurch die hohen Räume des Münsters mit einem inneren Leben.

3. Kapitel:
Die Stiftsmitglieder

a) Die Äbtissin und deren Wahl

Die Äbtissin war nach den Statuten «das Haupt des Gotteshauses in weltlichen und geistlichen Dingen». Sie hatte für die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Disziplin zu sorgen und ihr stand das Bestrafungsrecht bei Übertretungen zu. Ein eigenmächtiges Verfügungsrecht über das Stiftsvermögen hatte sie nicht, hier war sie an die Zustimmung des Kapitels gebunden. Die Äbtissin wurde auf Lebenszeit gewählt, durch die Annahme der Wahl war sie auch enger an das Stift gebunden als die anderen Chorfrauen und konnte nicht mehr ausscheiden. Absetzbar war sie nicht, die Abteiwürde wurde erst wieder frei, wenn sie starb oder freiwillig ihres Amtes entsagte. Nach dem Tode der Äbtissin sollte so bald als möglich die Neuwahl vorgenommen werden, wahlberechtigt waren die Mitglieder des Kapitels, die gestühlten Frauen und die Chorherren. Wie die Äbtissinnenwahl im einzelnen vor sich zu gehen hatte, darüber enthalten die Statuten nirgends eine genauere Bestimmung, die Form der Wahl galt wohl immer als feststehend und vollzog sich nach uralter Ordnung. Die Wahlhandlung wollen wir uns am Beispiel des ältesten noch erhaltenen genauen Wahlprotokolls vor Augen führen. Nach dem Tode der Äbtissin Margaretha von Bussnang wurde am 22. September 1422 zur Neuwahl geschritten[282]. Nach einem feierlichen Amt, an welchem alle Priester und Kapläne teilnahmen, versammelten sich die Mitglieder des Kapitels, nämlich die Stiftsfrauen Johanna von Hohenklingen, Agnes von Ende, Margaretha von Hohenklingen, Anna von Klingen und Ursula von Aarberg und die Chorher-

ren Konrad von Münchwiler, Nikolaus von Harpolingen und Ulrich Wibel in der Sakristei neben dem Chor, die auch als gewöhnlicher Versammlungsraum für das Kapitel diente.

Vor Beginn der Wahlhandlung wurde ausdrücklich festgestellt, daß noch kein Monat seit dem Tode der letzten Äbtissin vergangen, daß der Tag der Wahl rechtzeitig öffentlich verkündet und alle, die dazu berechtigt, einzeln dazu geladen worden seien. Sodann wurde Konrad von Münchwiler von der Versammlung einstimmig zum Wahlvorsitzenden gewählt. Er eröffnete die Wahl mit der feierlichen Aufforderung, daß alle Personen, die etwa infolge Exkommunikation oder Interdiktes oder aus sonst einem Grunde keine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl und zur Stimmabgabe hätten, den Kapitelssaal verlassen sollten. Sodann wurde nach eingehender Beratung beschlossen, die Wahl durch Einzelstimmabgabe vorzunehmen und einstimmig als Stimmensammler (Skrutatoren) gewählt Johanna und Margaretha von Hohenklingen und Ulrich Wibel. Diese wurden daraufhin von Konrad von Münchwiler vereidigt, mit aller Gewissenhaftigkeit die Stimmabgaben entgegenzunehmen, und zwar zuerst ihre eigenen und dann diejenigen der anderen Kapitelsmitglieder. Die Skrutatoren begaben sich sodann in einen abgesonderten Raum, wo die Abgabe der Stimmen folgendermaßen vorgenommen wurde: Es nahmen Margaretha von Hohenklingen und Ulrich Wibel ihrer Mitskrutatorin Johanna von Hohenklingen den feierlichen Eid im Namen der heiligen Dreifaltigkeit ab, daß sie vor Gott und ihrem Gewissen ihre Stimme jener gebe, die sie als Äbtissin am geeignetsten halte, worauf Johanna von Hohenklingen feierlich erklärte, daß sie die Chorfrau Anna von Klingen als Äbtissin wähle. In gleicher Form wurde Ulrich Wibel von den beiden Mitskrutatorinnen vereidigt und gab seine Stimme für Johanna von Hohenklingen ab. Die dritte Skrutatorin Margaretha von Hohenklingen stimmte für Anna von Klingen. Nachdem die Skrutatoren so zuerst ihre Stimmen gegenseitig abgegeben hatten, schritten sie nach einer kurzen Pause zur Entgegennahnme der anderen Stimmen. Jedes Kapitelsmitglied wurde auf gleiche Weise vereidigt und gab vor den Skrutatoren den Namen der von ihr Gewählten bekannt. So stimmten denn der Reihenfolge nach Agnes von Ende für Johanna von Hohenklingen und Konrad von Münchwiler für sich und für den abwesenden in Chur weilenden Chorherrn Rudolf Polliciani für Johanna von Hohenklingen. Die schriftliche Vollmacht, wodurch ihn Rudolf Polliciani zur Stimmabgabe in seinem Namen ermächtigt hatte, mußte er zuvor dem Kapitel vorlegen. Sodann stimmten Ursula von Aarberg für Johanna von Hohenklingen, Nikolaus von Harpolingen ebenfalls für diese und Anna von Klingen für Margaretha von Hohenklingen. Es waren also für Johanna von Hohenklingen sechs, für Anna von Klingen zwei und für Margaretha von Hohenklingen eine Stimme abgegeben worden.

Nachdem alle ihre Stimmen abgegeben und den Namen der von ihr Gewählten auch schriftlich niedergelegt hatten, verlas Konrad von Münchwiler die ab-

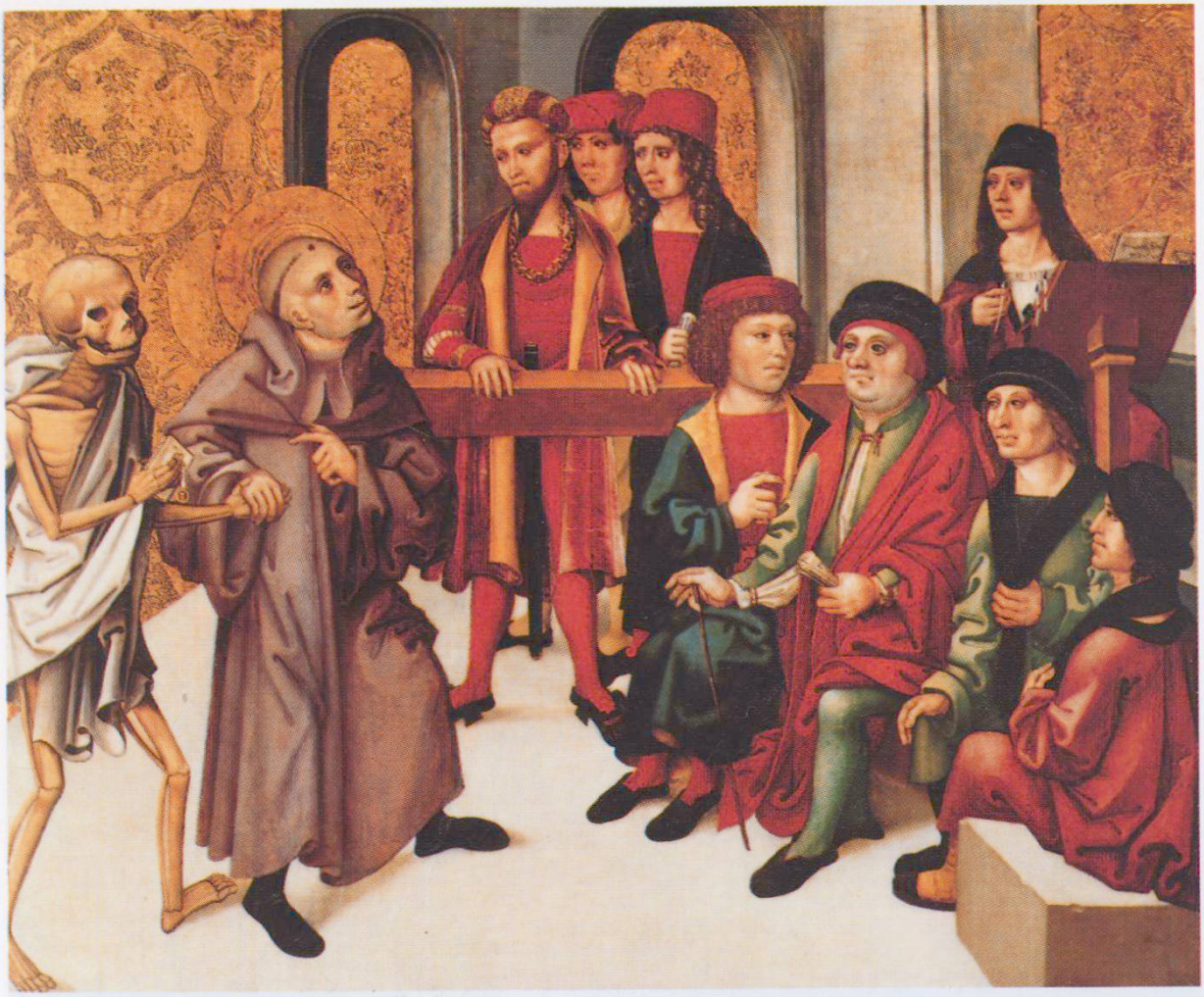

Fridolin erscheint mit dem toten Urso vor Gericht in Rankweil. (Privatbesitz)

Der Schrein mit den Gebeinen des Hl. Fridolin im Münster zu Bad Säckingen.
(Photo A. Enderle)

Alte Glarner Fahne (Freulerpalast Näfels)

Die letzte Fürstäbtissin des Damenstifts Säckingen; Maria Anna von Hornstein-Göffingen, geb. 1723, gest. 1809. (Photo Stadtarchiv Bad Säckingen)

gegebenen Stimmen und gab sie öffentlich vor dem Kapitel bekannt. Nachdem er erklärt hatte, daß Johanna von Hohenklingen die Mehrzahl der Stimmen erhalten, erklärten auf Befragen Margaretha von Hohenklingen und Anna von Klingen, die ihre Stimmen nicht für Johanna abgegeben hatten, daß auch sie mit der Wahl der Johanna von Hohenklingen ausdrücklich einverstanden seien. Darauf erklärte Konrad von Münchwiler die Frau Johanna von Hohenklingen feierlich als Äbtissin gewählt. Sodann wurde die Gewählte in Begleitung des Kapitels in den Chor vor den Hochaltar geführt, dem Volke präsentiert und unter dem Geläute der Glocken das Tedeum gesungen.

Die Form der feierlichen öffentlichen Verkündung der Wahl ist im Protokoll der nächsten Wahl des Jahres 1432,, wo Agnes von Sulz gewählt wurde, besser beschrieben[283]. Auch hier war Konrad von Münchwiler Leiter der Wahl. Nach erfolgter Zählung der Stimmen erhob er sich vor dem Kapitel und erklärte: «Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Nachdem die Abtei des Klosters des hl. Fridolin, Sankt Augustini Ordens, ledig geworden ist, sind heute die zur Wahl der Äbtissin Berechtigten zusammengetreten und haben nach Anrufung des heiligen Geistes durch die Abgabe ihrer Stimmen mehrheitlich Agnes von Sulz zur Äbtissin gewählt. Somit ernenne ich denn Kraft der mir hierzu übertragenen Vollmacht, zur Ehre Gottes und seiner Mutter, der glorreichen Jungfrau Maria, sowie der gesamten himmlischen Hierarchie und insbesondere des hl. Fridolin, des ruhmvollen Patrons dieses Klosters, die edle Frau Agnes von Sulz zur Äbtissin dieses Stifts». Darauf wurde die Gewählte von den Chorherren aus der Sakristei in den Chor des Münsters geführt und dort in Gegenwart einer großen Menge Volkes, in Anwesenheit von Grafen, Baronen, Rittern und Edelleuten die Wahl und Ernennung der Agnes von Sulz zur Äbtissin feierlich verkündet. Die Inthronisation vor dem Hochaltar mit dem Tedeum fiel diesmal aus, weil wegen des jugendlichen Alters der Gewählten die Wahl erst durch den Konstanzer Bischof bestätigt werden mußte. Agnes von Sulz war erst 22 Jahre alt, als sie gewählt wurde. Sie regierte 52 Jahre lang und war eine der tüchtigsten Äbtissinnen des Stiftes.

Nach dieser beschriebenen Form vollzogen sich, mit jeweiligen kleineren Abweichungen, alle Äbtissinnenwahlen beim Stift. Wir haben den Vorgang an einem Beispiel uns zu vergegenwärtigen gesucht, weil die Wahl einer Äbtissin in Säckingen immer ein bedeutendes Ereignis darstellte. Der ganze Hochadel der Landschaft, der mit dem Stift eng verbunden war, fand sich mit zahlreichen sonstigen Edelleuten und den verschiedenen Lehensvasallen des Stifts an einem solchen Tage in Säckingen ein und immer nahm die Bürgerschaft einen besonderen Anteil daran, war doch die Äbtissin die eigentliche Stadtherrin, die nach der Wahl den Eid und die Huldigung der Bürger entgegennahm. Auch in späterer Zeit, wo die Stadt sich von der Herrschaft des Stifts bereits gelöst hatte, blieb die «eigentliche Oberhoheit» der Äbtissin theoretisch an-

erkannt und auch der Eid wurde der Äbtissin als der Herrin der Stadt immer noch geleistet.

b) Das Kapitel

Die Gemeinschaft der gestühlten Frauen und der Chorherren bildete das Kapitel des Stifts, dem sozusagen die legislative Gewalt in allen Angelegenheiten des Stiftes zukam. Die Äbtissin war an die Zustimmung des Kapitels in ihren Entscheidungen gebunden, andererseits konnte auch das Kapitel ohne Zustimmung der Äbtissin keine gültigen Beschlüsse fassen. Das Kapitel mußte mindestens einmal in jeder Woche zusammentreten, um über Stiftsangelegenheiten zu beraten. An der Institution des Kapitels, seiner Zusammensetzung und seiner Kompetenz ist seit dem Mittelalter, solange das Stift bestand, nichts geändert worden.

So zeigt die statutarische Ordnung des Stiftes, auch wenn sie keine Ordensregel war, doch ein auf einem religiösen Grundgedanken beruhendes wohlgeordnetes Gefüge einer Gemeinschaft, die ihren geistlichen Zweck sehr wohl verfolgen konnte und ihrer Bestimmung auch durch alle Zeiten ihres Bestandes im wesentlichen nachgekommen ist. Sicher ist das Stift als geistliche Institution nie in außerordentlicher Weise hervorgetreten, im Gegensatz zu seiner zeitweisen Bedeutung in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Als Frauenabtei, die den Töchtern des Adels vorbehalten war, fehlte ihm schon der Trieb zur mönchischen Askese und damit der Boden, aus dem etwa religiöse Reformbewegungen ausstrahlen konnten. Aber es hat im maßvollen Rahmen der ihm religiös zugewiesenen Bestimmung doch im allgemeinen seinen Platz behauptet und kommt sogar bei einem Vergleich mit anderen gleichgearteten Stiftungen und auch mit manchen regulierten Klöstern keineswegs schlecht hinweg. In einer Beziehung übertraf sein religiöser Einfluß an Kraft und an Nachhaltigkeit sogar seine weltliche Bedeutung. In der ersten Zeit seines Bestehens war das Kloster Säckingen Zentrum und Ausstrahlungspunkt des Christentums und seiner Festigung im alemannischen Raum und alle folgenden Jahrhunderte hindurch blieb Säckingen nicht zuletzt dank der religiösen Tätigkeit des Stiftes als Betreuerin der Fridolinsverehrung Mittelpunkt eines starken Glaubensbewußtseins im Volk und zwar in weit ausgedehntem Umkreis.

c) Zahl der Pfründen und Herkunft der Stiftsfrauen

Seinen besonderen Charakter erhielt das Säckinger Stift durch seine Stellung als freiadeliges bzw. später adeliges Frauenstift. Damit steht es aber nicht etwa

einzig da, es gab in Deutschland und auch anderswo viele geistliche Stifte, die nur dem freien Adel vorbehalten waren. So waren die gleichgearteten Frauenabteien, auf die schon hingewiesen wurde, wie das Fraumünster in Zürich, Lindau, Waldkirch im Elztal oder Maßmünster alle freiadelig und im Mittelalter waren auch große Benediktinerstifte, wie die Reichenau, Einsiedeln oder St. Gallen fast ausschließlich dem freien Adel vorbehalten. Ob diese Beschränkung der Aufnahme von Mitgliedern nur freien Standes schon von Anfang an bestand oder erst im Hochmittelalter sich ausgebildet hatte, wissen wir nicht. A. Schulte hält es für wohl möglich, daß schon in der Karolingerzeit solche Klöster bestanden haben, die nur Freie aufnahmen[284]. In der Blütezeit des Hochadels war das Stift reichlich mit Nachwuchs versorgt und es war keineswegs so, daß etwa nur Töchter, die anderweitig keine Versorgung mehr fanden, im Stift eine geruhsame Lebensexistenz suchten. Gerade aus dem Hochadel heraus fanden viele Frauen aus echter religiöser Berufung heraus den Weg in das Stift, die aus anerkennenswerten Gründen nicht in einen ganz strengen Orden eintreten wollten. Von den hervorragenden Frauen, die wir unter den Säckinger Äbtissinnen des Mittelalters finden, brauchte sicher keine Sorge zu tragen, nicht etwa auch in der Welt eine standesgemäße Stellung zu erhalten. Gerade aktiven Naturen unter den Frauen jener Zeit bot das Leben in einem Stift mehr Möglichkeit zur Entfaltung und ein größeres Wirkungsfeld als das auf das häusliche Wesen beschränkte Leben einer verheirateten Adelsfrau. Viel eher wurde das Stift in späterer Zeit, als es sich schon längst auch dem niederen Adel erschlossen hatte, als Versorgungsanstalt überzähliger Töchter angesehen, aber auch dann noch dürfen wir dies nicht als allgemeine Ansicht vor allem der in das Stift eingetretenen Frauen annehmen.

Das Säckinger Stift hebt sich von anderen freiadeligen Frauenklöstern Südwestdeutschlands dadurch hervor, daß es rechtzeitig aus den veränderten Verhältnissen die Konsequenzen zog. Als im Spätmittelalter die Zahl der freiadeligen Familien so zusammengeschmolzen war, daß aus ihnen ein genügender Nachwuchs nicht mehr gesichert erschien, hat Säckingen schon im Jahre 1458 seine Tore auch den Angehörigen des Dienstadels geöffnet. Daß die Äbtissin auch nachher noch aus freiadeligem Geschlechte stammen sollte, wurde unter richtiger Einschätzung der realen Möglichkeiten damit begründet, daß eine Freiadelige durch ihre Beziehungen zu den führenden Geschlechtern die Interessen des Stiftes besser wahren könne.

Dabei stand es in Säckingen um den Zuzug aus dem freien Adel noch im 15. Jahrhundert nicht allzu schlecht. Kein anderes Adelskloster hat einen derart weiten geographischen Umkreis als Einzugsgebiet für seine Mitglieder aufzuweisen wie Säckingen, und in keinem anderen finden wir im Mittelalter so viele Angehörige von Grafenfamilien wie unter den Säckinger Frauen. Sämtliche Äbtissinnen bis zum Jahre 1543 waren aus freiherrlichem bzw. gräflichem Stand.

Sie kamen aus ganz bedeutenden Grafengeschlechtern, wie die von Pfirdt, von Sulz, von Geroldseck, oder aus bekannten, im politischen Leben des Spätmittelalters hervortretenden freiherrlichen Familien. Die Falkenstein waren ein mächtiges Adelsgeschlecht des Jura, ursprünglich gräflichen Standes. Aus der Ostschweiz stammten die Bussnang, die Hohenklingen und Klingen. Die Äbtissin Elisabeth von Bussnang wird von König Albrecht als seine nahe Verwandte bezeichnet[285]. Aus freiherrlichen Familien, deren Stammsitze im Gebiet des späteren Kantons Bern lagen, entstammten die Äbtissinnen von Grünenberg, von Ulfingen und von Brandis. Agnes von Brandis hatte ihre nächsten Familienangehörigen sowohl im Konvent zu St. Gallen, auf dem Abtstuhl von Einsiedeln und auf dem Bischofsstuhl von Konstanz sitzen. Schon im 12. Jahrhundert war eine Frau aus dem burgundischen Geschlecht von Fonteney Äbtissin zu Säckingen.

Eine auffallende Tatsache, auf die schon Aloys Schulte hingewiesen hat und durch die Säckingen eine Sonderstellung unter allen deutschen Klöstern einnimmt, ist die große Zahl welscher Chorfrauen im Säckinger Konvent des Mittelalters[286]. Zwei dem Anfang des 14. Jahrhunderts angehörige Bereine enthalten unter anderem Verzeichnisse von Jahrtagen, die von den einzelnen Chorfrauen besorgt wurden[287]. Da erscheinen als Angehörige welscher Adelsfamilien eine Frau von Gubris, eine «Junge von Mümpelgart» und eine Agnes von Mümpelgart, sowie eine Frau von Runsche, eine von Viscenze, eine von Mumartingen und die von Senis. In den Jahrzeitbüchern erscheinen Jahrzeiten «für die Alte von Mümpelgart, die Kustorin war», für Beatrix von Runsche, für «Peterschen von Vischenze, einer Tumfrauen», für die Domfrauen Margarete von Runsche und Adelheidis von Gliers. Das aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammende Anniversar[288] führt als Domfrauen auf: Margareta von Senis, Margareta von Visentz, Beatrix von Ruontz, Petersche von Visentz, Stephanie und Margareta von Ligerz und Katharina von Mümpelgart.

Es ist nicht immer leicht, die Heimat dieser Frauen festzustellen, doch weisen die meisten nach Burgund hin. Die Freiherren von Gliers waren ein im französischen Jura am oberen Doubs ansässiges Geschlecht. In einer Urkunde von 1267 werden die Kinder des Freiherrn Richard von Gliers erwähnt, darunter eine Anna «apud oppidum Seconiense», also zu Säckingen, wobei die Äbtissin Anna (von Pfirdt) als Zeugin erscheint. Bedeutenden burgundischen Grafengeschlechtern entstammten die Äbtissin Anna von Pfirdt und die verschiedenen Frauen «von Mümpelgart», die der Grafenfamilie von Montbéliard angehörten. Die von Ligerz waren eine Freiherrenfamilie im burgundischen Jura am Ufer des Bieler Sees. Die von Mumartingen dürfte der Familie Montmartin angehören und die von Senis zu den im Departement Saône et Loire beheimateten Senecey zählen. Beide Geschlechter gehörten dem hohen burgundischen Adel an.

Es drängt sich die Frage auf, wie diese burgundischen Adelsfrauen nach Säckingen kamen. A. Schulte läßt die Frage offen, ob hier noch Nachwirkungen sehr alter Beziehungen zu Frankreich, angefangen mit der in der Gründungszeit vorhandenen Bindung zu Poitiers, vorliegen. Naheliegend ist noch in späterer Zeit die Verbindung Säckingens zu Burgund durch die Besitzungen des Klosters. Ein großer Teil der Klostergüter lag linksrheinisch in früherem burgundischen Land. Sicher haben wir in diesem burgundischen Adel, der sich bis ins 14. Jahrhundert hinein in Säckingen bemerkbar macht, die letzten Auswirkungen eines einst viel ausgedehnteren Ausstrahlungsgebietes und auch der großen politischen Bedeutung des Säckinger Klosters im Hochmittelalter zu erblicken. Eine der letzten französischen Domfrauen, der wir in Säckingen begegnen, wäre um 1350 beinahe Äbtissin geworden. Bei einer zwiespältigen Wahl verteilten sich die Stimmen des Kapitels auf Jonatha von Dommartin und Agnes von Brandis[289]. Der Bischof von Konstanz erklärte die Wahl der ersteren für ungültig und setzte Agnes von Brandis als Äbtissin ein. Auch die Dommartin stammte aus französischem Adel, nördlich von Paris gab es eine Grafschaft dieses Namens, auch ein Zweig des burgundischen Geschlechtes Vergy nannte sich von Dommartin.

Nach der Mitte des 14. Jahrhunderts erscheinen dann fast ausschließlich nur noch deutsche Geschlechter im Säckinger Konvent. Schon vorher begegnen uns Frauen aus den Geschlechtern von Habsburg, von Habsburg-Laufenburg, von Kaisersberg, von Ulfingen, von Brandis, von Bussnang, von Alten- und von Hohenklingen und von Fürstenberg als Chorfrauen. Im Protokoll der Äbtissinnenwahl von 1422 begegnen wir der Agnes von Ende, der Margareta von Hohenklingen, der Anna von Klingen und der Ursula von Aarberg. Es waren damals 5 Frauen und vier Chorherren, aus denen sich der Konvent zusammensetzte[290]. Im Jahre 1484 bestand der Konvent aus acht Frauen. Es waren Mechthild von Isenburg, Isolt von Isenburg, Hincinde Gräfin von Wied, Elisabeth Gräfin von Mosax, Elisabeth von Falkenstein, die Frau von Farnsberg, Verena von Blumenegg und Margareta von Wessenberg[291]. Aus anderen Geschlechtern sind in den Jahrzeitbüchern noch erwähnt: Agnes von Nellenburg, Gertrud von Kaiserstuhl, Ursula von Fridlingen, Klara von Klingen, Kunolt von Homburg, Margareta von Staufen, Adelheid von Ramstein, Mia von Kempten, Sofie von Burladingen, Susanne von Kyburg, Klaranna von Tierstein und Ursula von Bonstetten, auch je eine Frau von Bechburg, von Altwiß und von Hunwil.

Die Herkunft dieser Nonnen verteilte sich auf ein viel weiteres Gebiet als dies etwa bei den ebenfalls freiherrlichen Klöstern Waldkirch und Reichenau der Fall war. Im deutschsprechenden Gebiet Burgunds, im mittelschweizerischen Gebiet der Aare, waren die Bechburg, Ilfingen, Aarberg, Grünenberg, Brandis und die Grafen von Tierstein zu Hause. Eine Zweigfamilie der letzteren nannte sich von Farnsberg. Diese hatten ihren Sitz unweit von Säckingen

im Jura. Aus dem näher gelegenen linksrheinischen Gebiet, wo auch die Besitzungen des Klosters lagen, stammten noch die Wessenberg bei Mandach und die Habsburg-Laufenburger. Rheinaufwärts folgten die Kaiserstuhl, die Wasserstelz, die Teufen und die Hohenklingen. Im adelsreichen schweizerischen Mittelland wohnten die Bonstetten, die Hinwil und die von Kempten, alle in der Gegend um Zürich. Bei Winterthur hatten die Grafen von Kyburg ihren Stammsitz, in der Nähe von Luzern die von Rotenburg und Wolhusen und die von Altwiß. Aus der Nordostschweiz kamen die Frauen von Altenklingen und die von Bussnang und die einem ursprünglich tirolischen Geschlecht angehörende Frau von Ende. Die Grafen von Nellenburg und die Freiherrn von Rosenegg, auch die von Friedlingen waren im Hegau beheimatet. Unweit von Säckingen stand die Burg der Tiefensteiner, im übrigen Schwarzwald wohnten noch die von Krenkingen, von Fürstenberg, von Ramstein und die Grafen von Sulz und von Hohengeroldseck.

Die Burladinger gehörten zu einem kleinen Freiherrengeschlecht der rauhen Alb. Der Rekrutierungsbezirk war also im 15. Jahrhundert noch ein sehr weiter. Aus noch weiterer Entfernung kamen eine Gräfin von Mosax, deren große Burganlage im Val Misocco nördlich von Bellinzona noch zu sehen ist, und aus dem mittelrheinischen Land kamen die zwei von Isenburg und die Gräfin von Wied. Alle diese aufgeführten Geschlechter waren freiherrlichen Standes.

Neben diesen erscheinen bald aber auch einige Frauen dienstadeliger Herkunft, so die von Blumenegg und die von Staufen aus einem zähringischen Dienstmannengeschlecht, das später in den Freiherrenstand aufstieg. Aber auch nach der Statutenänderung von 1458, die dem Ministerialadel den Zutritt in das Kloster ermöglichte, erfolgte der Zuzug aus diesen Kreisen erst langsam, noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts war der größere Teil des Konvents aus dem freien Adel. Die erste Äbtissin aus dem Ministerialadel war Magdalena von Hausen. In Säckingen, dessen Geschichte sich im Spätmittelalter vorteilhaft von der von Waldkirch, Zürich oder der Reichenau abhebt, hat der Konvent selbst beizeiten eingesehen, daß das Kloster für einen ausreichenden Ersatz sorgen müsse. Der Zudrang zu dem Kloster war noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts sehr groß. Aus jener Zeit berichtet Bruschius, daß über 40 Chorfrauen zu Säckingen gewesen seien, die ebensoviele Häuser um die Kirche bewohnten. Infolge des Drängens mächtiger Herren wurden so viele Nonnen aufgenommen, daß sich 1327 der Konvent entschließen mußte, die Zahl der Pfründen auf 25 zu beschränken[292]. Es kam dann die stürmische Wahl von 1330, in der die französische Kandidatin Jonatha von Dommartin unterlag. Nunmehr verschwanden auch die übrigen welschen Nonnen, das Einzugsgebiet war also bedeutend eingeengt. Dazu geriet das Stift zeitweise auch in finanzielle Bedrängnis. Der Brand des Klosters und der Stadt (1272) war wohl die Ursache für die niedere Taxierung des Klosters im Liber decimationis des Bistums Konstanz vom Jahre 1275[293]. Später kamen die Schäden dazu, welche

die Schweizer Kriege dem Stift zufügten. Schon 1332 wurde über diese Kriegsnöte geklagt, aber auch über die Folgen der Wahlstreitigkeiten von 1330 und die Belastung mit andauernder Gastfreundschaft, welche das Kloster zu üben hatte[294].

Trotzdem hat das Kloster bei der nächsten bischöflichen Vermögensschätzung im Liber marcarum um 1360 seinen Rang sehr gut behauptet[295]. Die Verwaltung war immerhin gut organisiert. Wenn die Zahl der Kapitelsmitglieder abnahm, so lag es hauptsächlich daran, daß der freiherrliche Adel nicht mehr ausreichte, nachdem ein Geschlecht nach dem anderen ausstarb.

Der Konvent von 1422 zählte noch fünf freiadelige Nonnen, 1432 waren es noch vier. Unter den acht Chorfrauen des Jahres 1484 entstammten nur zwei aus freiherrlichen Geschlechtern innerhalb des alten Rekrutierungsbezirkes, vier andere kamen aus weiter Ferne, dazu kamen jetzt zwei Adelige unfreier Geburt (von Blumenegg und von Wessenberg)[296]. So machte sich nun langsam die Bestimmung der Statuten von 1458 bemerkbar, daß nun auch bei Mangel von Töchtern aus gräflichem und freiherrlichem Stande auch Frauen aus ritterlichen und wappenmäßigen Geschlechtern aufgenommen werden konnten. Dieses Statut ist bis zum Ende des Klosters in Geltung geblieben, es war jetzt ein adeliges Stift geworden. Das Statut von 1673 bestimmte, daß zur Aufnahme in das Stift der Nachweis von vier adeligen Ahnen auf der väterlichen und mütterlichen Seite erforderlich sei. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurde diese Bestimmung sogar erweitert und 1719 beschloß das Kapitel, daß in Zukunft die Aspirantinnen statt der bisherigen vier deren acht Ahnen in jeder Linie nachzuweisen hätten[297].

Infolge des Rückganges der Einkünfte des Stifts, verursacht durch die Kriege, die Entfremdung der weitab gelegenen Lehensgüter und auch durch das Ablösungssystem der Naturalabgaben, mußte zu Ende des Mittelalters auch die Zahl der Pfründen weiter eingeschränkt werden. 1556 wurde die Zahl der Stiftsfrauen auf sieben, die der Chorherren auf vier festgelegt. Bei dieser Zahl blieb es bis zum Ende des Stiftes. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts, nachdem die Krise der Reformationszeit überwunden war, war das Kapitel wieder so erstarkt, daß von da ab die Pfründenstellen der Frauen immer voll besetzt waren. Dagegen blieb die Vierzahl der Chorherren nicht aufrecht erhalten. Später waren es zeitweise nur zwei oder drei, obwohl dem Statut nach immer vier Stellen vorgesehen blieben. Zuletzt war es nur noch ein Chorherr, der zugleich die Pfarrei Säckingen innehatte. Um 1790 waren im Stift neben der Äbtissin noch sieben Chorfrauen, daneben zwei Kandidatinnen, die beim Tode einer Chorfrau nachrückten. Außerdem waren fünf weitere Aspirantinnen bereits fest benannt, die noch nicht im Stift wohnten, aber Anspruch auf Aufnahme hatten und der Reihe nach beim Tode einer Stiftsfrau in die Stellung einer Kandidatin beim Stift eintrat. Schon 1760 war durch Kapitelbeschluß festgelegt worden, daß nur noch ein Chorherr mit Sitz und Stimme im Kapitel

aufgenommen werden solle, die anderen drei Chorherrenstellen sollten nur noch als Ehrentitel vergeben werden[298].

d) Die Chorherren, ihre Stellung und Aufgaben

Die Stellung der Chorherren beim Stift war in gewisser Hinsicht der der gestühlten Frauen gleichgeordnet, da sie ebenso wie jene Sitz und Stimme im Kapitel hatten. Seit wann die Institution der Chorherren beim Stift in dieser Form bestand, läßt sich nicht mehr feststellen. Es dürfte nicht anzunehmen sein, daß früher die Mönche des Männerklosters auch den Chordienst beim Stift besorgten. Diese hatten ihre eigene Kirche, das Petersmünster. Auch in Zürich, wo im Frühmittelalter das gleiche Verhältnis zwischen dem Fraumünster und dem Chorherrenstift am Großmünster wie in Säckingen zwischen Frauenabtei und dem Männerkloster bestand und wo wir über die Verhältnisse etwas besser unterrichtet sind, finden wir keine Anhaltspunkte, daß die Geistlichen des Großmünsters zugleich den Gottesdienst am Fraumünster betreut hätten[299]. Wahrscheinlich hatte das Frauenkloster von Anfang an eigene Priester für die Seelsorge und den Chordienst, woraus sich dann die Institution der Chorherren entwickelte.

Für die Chorherren scheint die Forderung nach freiadeliger Herkunft nie gegolten zu haben. Unter allen uns bekannten Säckinger Chorherren finden wir nur einen freiherrlichen Standes, den erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts amtierenden Thomas von Falkenstein. Einige entstammten dem Ministerialadel, wie Jakob vom Stein und Nikolaus von Harpolingen, deren Familien innerhalb der Säckinger Grundherrschaft zum Dienstadel aufgerückt waren. Sehr stark ist das bürgerliche Element vertreten, auch Säckinger Bürgersöhne finden wir unter ihnen.

Die eigentliche Aufgabe der Chorherren war die Besorgung des Chordienstes, als Mitglieder des Kapitels wirkten sie auch in der inneren und äußeren Verwaltung des Stiftes mit. Bei den Äbtissinnenwahlen fungierten sie als Wahlleiter. Vor allem traten sie in äußeren Angelegenheiten in Diensten des Stiftes auf und besorgten vielfach jene Geschäfte, die die Frauen nicht gut übernehmen konnten. Oft war einem Chorherr das Bauamt des Klosters übertragen, sie vertraten die Äbtissin öfters auch bei den Gerichten in den stiftischen Dinghöfen. Hauptsächlich vertraten sie das Stift auch als Abgesandte bei auswärtigen Verhandlungen, am bischöflichen Hof in Konstanz oder Basel, bei der vorderösterreichischen Regierung und im vorderösterreichischen Landtag und überall, wo Interessen des Stifts zu vertreten waren. Bei den Chorherren beobachten wir im Spätmittelalter auch hier sehr oft die Anhäufung von Ämtern und Benefizien in einer Hand, wie sie im mittleren und hohen Klerus jener Zeit üblich waren. Es waren oft sehr regsame und vielseitige

Persönlichkeiten, mehr weltzugewandt und bewandert in allen Lebenssphären, manche in diplomatischen Diensten der Kirche fast immer auf Reisen und überall auftauchend, Inhaber vieler geistlicher Pfründen, womit sie den großen Aufwand ihres unruhigen Lebens decken konnten und dabei oft auch ansehnliche Vermögen zusammenbrachten. Einige dieser auf ihre Art oft faszinierenden Figuren jener vitalen Epoche werden wir auch unter den Säckinger Chorherren noch kennenlernen.

Die Zahl der Chorherrenpfründen scheint schon vor 1556 auf vier beschränkt gewesen zu sein. Seit dem 16. Jahrhundert war einer davon zugleich immer auch Pfarrherr von Säckingen, die Stadtpfarrei war schließlich fest mit der Chorherrenstelle verbunden. Die Vierzahl blieb wenigstens statutarisch bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts bestehen, ab 1760 wurde offiziell nur noch ein Chorherr mit Sitz und Stimme im Kapitel ernannt.

Einzelne Chorherrengestalten

Erst im 13. Jahrhundert begegnen uns die ersten Namen von Säckinger Chorherren. Im Jahre 1207 treten ein *Rudolf* und ein *Heinrich,* Kanoniker zu Säkkingen, als Zeugen im Laufenburger Schiedsurteil auf[300]. Bei diesen sowie bei dem um 1242 erscheinenden *Burchardus*[301] können wir nicht feststellen, welchen Familien sie entstammten. Zwischen 1240 und 1256 ist *Berthold von Gansingen* als Säckinger Domherr bezeugt, er gehörte einer Ortsadelsfamilie aus dem Säckinger Klostergebiet an[302]. Plastischer tritt uns aus zahlreichen Urkunden in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine bedeutendere Persönlichkeit entgegen, die neben der Säckinger Chorherrenpfründe an der bischöflichen Kathedrale zu Basel eine wichtige Stelle bekleidete. Es ist *Erkenfried,* Magister und Kantor der Domkirche zu Basel. Als solcher begegnet er uns bereits im Jahre 1248, die Chorherrenpfründe zu Säckingen scheint er um 1256 erhalten zu haben[303]. Vermutlich stammte er aus dem Elsaß, denn 1248 vermachte er seine Besitzungen in Morschweiler dem Zisterzienserkloster Lützel[304]. Er muß sehr begütert gewesen sein, 1251 übergab er dem Domstift Basel eine Hofstatt in Basel zum Bau einer Mühle, wofür er einen anderen Platz erhielt, auf dem er für die Vinzentiuskaplanei daselbst ein Haus erbaute[305]. Von ihm ist auf einer Urkunde von 1260 auch noch ein Siegel erhalten[306]. 1274 kaufte er Güter zu Blotzheim und schenkte sie dem Kloster Olsberg[307]. In einer wichtigen Mission stand er im Jahre 1275 im Dienste der Kirche[308]. Das Konzil zu Lyon hatte eine allgemeine Besteuerung des Klerus als Sonderabgabe für das heilige Land angeordnet. Gemeinsam mit einem Domherrn von Basel und dem Prior des dortigen St. Albanklosters war Erkenfried mit der Erhebung der Steuer in der Diözese Basel beauftragt. Neben seiner Tätigkeit in Basel hat er aber auch in Säckingen vor allem in den letzten Jahren seines Lebens gewirkt. Hier trat er nicht nur als Chorherr, sondern vor allem auch als Meister des Bruderhofs hervor. Er war Vorsteher dieses damals noch bedeutenden In-

stituts und zeichnete als solcher bei Veräußerungen oder Erwerbungen von Gütern für den Hof. Er verlieh im Namen des Bruderhofs und im Einvernehmen mit der Äbtissin im Jahre 1276 den Zehnten zu Endingen, Malterdingen und Köndringen am Kaiserstuhl dem Deutschordenshaus zu Freiburg[309]. 1274 machte er im Säckinger Münster auch eine Stiftung zur feierlichen Begehung des St. Catharinenfestes und zu einer Jahrzeit für sich[310]. Vielleicht hat er sich auf seinen Lebensabend hin ganz nach Säckingen zurückgezogen. Allerdings trat er 1277 noch einmal in Basel bei einer Verleihung auf[311]. Bald danach dürfte er gestorben sein.

Um 1303 begegnen wir einem Kanonikus *Heinrich,* der zugleich Inhaber der Pfarrei Mettau war[312]. Vielleicht ist er identisch mit Heinrich Schröter, dem letzten Pfarrektor von Mettau, nach dessen Tod um 1339 die Pfarrei Mettau dem Stift inkorporiert wurde[313]. Aus dem bedeutendsten Ministerialengeschlecht des Stiftes Säckingen stammte *Jakob vom Stein,* der auch Kirchherr von Hochsal war und sich daher in den Urkunden meist als Jakob von Hochsal bezeichnet. Als «Thumherre ze Seckingen und Kilchherre ze Hochsal» begegnet er uns erstmals im Jahre 1327[314]. Mit großzügigen Vergabungen an die Kirche zu Säckingen schuf er sich ein gutes Andenken. 1347 vermachte er der St. Johanneskaplanei am Münster, die seine Vorfahren, die Herren vom Stein gestiftet hatten, ein Haus zu Säckingen[315] und im gleichen Jahr vermachte er seine Güter der St. Walburgiskaplanei[316]. Die Liegenschaften bestanden in je einem Gut zu Obersäckingen, Oberwihl, Frick und Wittnau. Die Zinsen aus diesen Gütern sollten, solange die damalige Äbtissin (Agnes von Brandis) lebte, «zur Zierde des Grabes Sankt Fridolins» angelegt werden und nachher an die Walburgiskaplanei fallen, wofür für den Stifter eine Jahrzeit gehalten und am Allerheiligentag den Armen eine Brotspende gegeben werden sollte. Diese Brotspende wurde, solange das Stift bestand, in Säckingen an die Armen verteilt.

Neben Jakob von Hochsal war zur gleichen Zeit *Heinrich von Hettlingen* Chorherr zu Säckingen, er war um 1340 auch Leutpriester an der städtischen Pfarrkirche[317]. Ende des 14. Jahrhunderts begegnen uns im Münsterchor *Konrad von Rheinau* und *Johann Wibel*[318]. Der um 1422 amtierende Chorherr Ulrich Wibel dürfte ein naher Verwandter desselben gewesen sein. Neben diesem haben wir anläßlich der bereits beschriebenen Äbtissinnenwahl von 1422 noch *Konrad von Münchwiler, Nikolaus von Harpolingen* und *Rudolf Polliciani* kennengelernt[319]. Polliciani dürfte einer jener Stelleninhaber gewesen sein, die anderweitig tätig waren und die Chorherrenpfründe nur als Einkommensquelle besaßen. Es ist ungewiß, ob er überhaupt je in Säckingen war, zur Zeit der Wahl im Jahre 1422 befand er sich in Chur. Vielleicht stand er als Italiener im Dienst der päpstlichen Kurie und hat das Säckinger Benefizium vom Papst verliehen erhalten. Solche Pfründenverleihungen durch den Papst kamen öfters vor. Wenn nämlich eine Pfründe, ob es eine Chorpfründe oder eine

Pfarrei war, innerhalb eines Jahres durch den Verleihungsberechtigten nicht besetzt wurde, fiel das Recht der Verleihung an den Papst, ebenso, wenn der Inhaber der Pfründe starb, während er am päpstlichen Hof weilte[320]. Dem Rudolf Polliciani begegnen wir sonst nie in Säckinger Urkunden aus jener Zeit.

Wenn wir bereits in Erkenfried einen Mann kennengelernt haben, der als Domsänger zu Basel und Chorherr zu Säckingen zwei einträgliche Pfründen besaß, treffen wir nun in *Konrad von Münchwiler* (oder besser von Münchwilen) die erste jener vielseitigen Gestalten an, denen die Säckinger Pfründe nur eine von den vielen war, die sie in ihrer Hand vereinigten. Sein Hauptwirkungsfeld war Konstanz, wo er im Domkapitel eine nicht unwichtige Rolle spielte. Bereits 1399 finden wir ihn erstmals als Domherr in Konstanz und seit 1401 ist er zugleich Propst zu Bischofszell und Inhaber der Pfarrei Sulgen im Thurgau[321]. Er entstammte einer thurgauischen Dienstadelsfamilie, erhielt um 1404 für einige Zeit auch die Kantorei am Dom zu Konstanz übertragen. Um 1410 wurde er Chorherr am Damenstift zu Lindau und nahm auch dort an zwei Äbtissinnenwahlen teil. In Säckingen muß er kurz vor 1422 Chorherr geworden sein. Im Jahre 1436 wurde er nach dem Tode des Bischofs Friedrich von Zollern vom Domkapitel für die Zeit bis zur Wahl des Nachfolgers zum Generalvikar des Bistums Konstanz gewählt. Als Mitglied des Domkapitels hatte er auch am Konstanzer Konzil teilgenommen. Am 20. September 1438 starb er eines jähen Todes. «Er war ein milder und reicher Herr», schrieb ein zeitgenössischer Konstanzer Chronist in seinem Nachruf auf ihn[322]. Seine Pfründen konnten im wohl ein ansehnliches Vermögen einbringen, war er doch gleichzeitig Domherr zu Konstanz, Chorherr zu Lindau und Säckingen, Propst zu Bischofszell und Inhaber der Pfarreien Sulgen im Thurgau, Sauldorf bei Meßkirch und Seedorf im Kanton Bern[323]. Bei wichtigen Anlässen trat er an diesen Orten aber auch in Erscheinung. In Säckingen leitete er die beiden Äbtissinnenwahlen von 1422 und 1432. Zudem dürfte er als geeigneter Verbindungsmann zwischen dem Stift und dem Bischof gute Dienste geleistet haben. 1432 erreichte er die bischöfliche Dispens für die in noch nicht wahlfähigem Alter gewählte Äbtissin Agnes von Sulz.

Ein anderer schillernder Typ eines klerikalen Unternehmertums jenes Jahrhunderts, eine kräftige Persönlichkeit und dazu ein erfolgreicher Pfründenjäger war *Nikolaus Gundelfinger*. 1424 wurde er als Nachfolger des zum Bischof von Konstanz gewählten Heinrich von Hewen Propst des Stiftes Beromünster. Meistens residierte er in Konstanz, besaß eine gute Ausbildung und war Doktor der Rechte. 1438 wurde er Generalvikar des Bistums Konstanz und als solcher erscheint er bis 1469[324]. 1441 wurde er vermutlich auf Weisung des Bischofs oder des Kaisers vom Säckinger Kapitel als Chorherr aufgenommen. Gleichzeitig erhob aber Eberhard von Olpe Anspruch auf die Pfründe, da er ebenfalls zum Chorherr ernannt worden war. Das Kapitel gab diesem

den Vorzug und mißachtete den Befehl des Kaisers, den Nikolaus Gundelfinger in den Pfründenbezug einszusetzen, so daß Äbtissin und Kapitel vom Bischof eine Vorladung nach Konstanz erhielten. Doch scheint sich Eberhard von Olpe durchgesetzt zu haben, Gundelfinger erscheint nur kurze Zeit als Chorherr in Säckingen[325]. Als Gundelfinger um das Jahr 1438 eine Domherrenstelle in Konstanz erhielt, protestierten Propst und Domkapitel heftig dagegen, weil Gundelfinger unehelicher Geburt war und als ihm 1444 ein Kanonikat beim Stift Zofingen zugesprochen wurde, gab es ebenfalls Streit, weil der Basler Heinrich Offenburg mit ihm rivalisierte. Schließlich erhielt er noch die Propstei zu St. Johann in Konstanz und war auch Inhaber der Pfarreien zu Buchau und Hagnau[326]. Er betätigte sich mehrfach als Diplomat und Vermittler in schwierigen Verhandlungen, so weilte er während des alten Zürichkrieges mit dem Konstanzer Bischof in Baden im Aargau, um zwischen den Eidgenossen und Österreich den Frieden zu vermitteln, und ebenso erschien er 1452 als Abgesandter des Bischofs von Konstanz bei der eidgenössischen Tagsatzung in Luzern, um wegen der Schlösser am Bodensee zu verhandeln[327]. 1469 erscheint Nikolaus Gundelfinger zum letztenmal in den Regesten der Bischöfe von Konstanz, bald danach dürfte er gestorben sein. Sein Sohn Heinrich Gundelfinger machte sich in der frühen Geschichtsliteratur der Schweiz einen Namen. Er hatte in Freiburg i. Br. studiert und erhielt durch seinen fürstlichen Gönner Herzog Sigmund von Tirol ein Kanonikat in Beromünster und das Pfarrektorat Oberkirch bei Luzern. Er schrieb 1486 eine Topographie der Stadt Bern und ist erst vor kurzem als Verfasser des in der schweizerischen Geschichtsmythologie der Humanistenzeit Furore machenden Buches von dem «Herkommen der Schwyzer und Oberhasler« festgestellt worden, in dem er mit viel unbekümmerter Phantasie die Abstammung der Schwyzer von den Schweden und der Oberhasler von den Friesen beweisen wollte[328].

Nikolaus Gundelfingers Rivale um die Säckinger Chorherrenpfründe, *Eberhard von Olpe,* der um die Mitte des Jahrhunderts uns wirklich als Kanoniker zu Säckingen begegnet, war mehr mit der Basler klerikalen Welt verbunden. Auch er hatte einen Sohn, dem er den Namen Fridolin gab und der einen ausgeprägten wirtschaftlichen Unternehmergeist besaß. Er gründete eines der ersten Verlagshäuser in Basel, beschäftigte etliche Drucker und in seiner Offizin erschienen die ersten Werke des berühmten Straßburger Dichters Sebastian Brandt. Sein Vater Eberhard von Olpe wurde um 1460 Kustos beim Stift Waldkirch im Elztal[329].

Die profilierteste Persönlichkeit unter den Säckinger Chorherren in jener lebensvollen Zeitepoche, ganz und gar ein Kind seiner Zeit, ein Mann von Bildung und einem Format, das ihn über viele seiner Zeitgenossen heraushob, war *Hans Werner von Flachslanden.* Er entstammte einem im Elsaß beheimateten Rittergeschlecht, das sich in Basel niederließ, wo es im ritterlichen Patriziat der Stadt und im Dienste des Bischofs eine bedeutende Rolle spielte. Sein

Vater war Erzkämmerer des Bischofs, sein Bruder Johann von Flachslanden stand um 1460 als Bürgermeister an der Spitze der Basler Bürgerschaft. Hans Werner von Flachslanden wurde 1443 mit Genehmigung des Papstes Eugen IV. Domherr zu Basel und erhielt Anspruch auf ein Kanonikat zu Konstanz[330]. Er hatte am Basler Konzil mitgewirkt und stand, als das Konzil mit Eugen IV. Differenzen bekam und einen Gegenpapst wählte, auf Seiten des rechtmäßigen Papstes. Während des Konzils befreundete er sich auch mit dem gelehrten Konzilssekretär Aeneas Silvio Piccolomini, mit dem er, als dieser Papst Pius II. geworden war, eine enge persönliche Verbindung aufrecht erhielt. Der Papst ernannte ihn zum päpstlichen Kammerherr und durch Vermittlung Pius II. erhielt er auch die Kustorei und eine Domherrenstelle in Konstanz. Er gilt als Mitbegründer der Basler Universität, denn gemeinsam mit seinem Bruder, dem Bürgermeister, betrieb er eifrig deren Gründung und ihm war es hauptsächlich zu verdanken, daß Papst Pius im Jahre 1460 die Gründungsbulle für die Universität ausstellte[331]. 1463 erhielt er auch eine Chorherrenstelle zu Beromünster. Um 1460 wurde er Chorherr in Säckingen, trat bei verschiedenen Angelegenheiten hier in Erscheinung und hat durch seine persönlichen Beziehungen zum päpstlichen Hof auch dem Säckinger Stift wertvolle Dienste erwiesen. Man darf wohl annehmen, daß er bereits die durch Pius II. im Jahre 1458 vollzogene Inkorporation des Bruderhofes in das Stift beim Papst vorbereitet hatte. Im Jahre 1463 erstattete er dem Papst einen Bericht über die Wallfahrt zum hl. Fridolin in Säckingen, aufgrund dessen ein päpstlicher Ablaßbrief für die Fridolinskirche ausgestellt wurde[332].

Auf seine Bitten erlangte das Stift im Jahre 1465 ebenfalls einen Gnadenbrief vom Bischof von Konstanz[333]. Als 1466 Flachslanden Dompropst in Basel wurde, gab er die Chorherrenstelle in Säckingen auf. An seiner Stelle kam durch päpstliche Verfügung der Chorherr Michael Bapst auf die Pfründe[334].

Ein treffendes Charakterbild Flachslandens zeichnet Rudolf Wackernagel in seiner Geschichte der Stadt Basel, wo er schreibt: «Eine ungewöhnliche Figur im Domkapitel seiner Zeit ist Hans Werner von Flachsland. Aus der übrigen domherrlichen Gesellschaft hebt ihn das Weitumfassende seiner Absichten und Beziehungen. Dabei erscheint er wie gefesselt an die Person des Papstes Pius II. Vielleicht wirkten Reminiszenzen aus der Konzilszeit nach, in der beide, der Domherr Flachsland und der Scriptor Enea Silvio, jung gewesen waren und sich kennengelernt hatten. Als Enea Kardinal geworden war, fand sich Flachsland bei ihm in Rom ein, er erhielt das Basler Domdekanat und zugleich eine Fülle anderer Pfründen. Nicht nur die üblichen Kanonikate und Kirchherreien der Nachbarschaft – er hatte die Pfarreien Muttenz und Wegenstetten und Benefizien an den Stiften Säckingen, Zofingen, Konstanz, Straßburg – sondern Prälaturen in Worms, Mainz, Erfurt und Würzburg. Dazu erlangte er am päpstlichen Hofe selbst die Ämter eines geheimen Käm-

merers sowie eines Sekretärs der Pönitentiarie. Daß er in solchem Maße Pfründen häufte, ist nicht nur Zeugnis schwer zu sättigender Gier. Ohne das Geschick, jede Lage und jede Person zu nützen, würde Flachsland nicht so weit gekommen sein, und jedenfalls besaß er eine nicht alltägliche Unterhändler- und Agentengewandtheit. Im großen Mainzer Bischofsstreit bewährte der «Dechant von Basel» diese wiederholt als Gesandter des Papstes und des Erzbischofs Adolf. Aus allen diesen Verhältnissen mochte Flachsland in die Zustände Basels, wo er seit 1466 die Dompropstei innehatte, einen Stolz mitbringen, dessen verletzende Härte Knebel auf seine Weise würdigt. Aber auch das ist zu sagen, daß ohne Flachsland Papst Pius sich vielleicht nicht so entschieden der Konzilsstadt angenommen hätte. Jener darf als Hauptförderer der Basler Universitätsgründung gelten, und diese eine Leistung wiegt tausendfach allen Streit auf, den er mit dem Rate geführt»[335].

Gebildet und lebensgewandt, in diplomatischen Künsten erfahren, an den bischöflichen Höfen zuhause, einbezogen und mitwirkend an allen geistigen Bewegungen und Auseinandersetzungen jener turbulenten Zeit, in der der Umbruch des abendländischen Geistes einsetzte, wehte mit diesen Männern, wenn sie gelegentlich ihren Platz im Chorgestühl des Münsters einnahmen, der Wind der großen Welt durch die Tore der Stadt und in die Mauern des Stiftes hinein. Diesen eigenwilligen und stolzen Gestalten gegenüber, die den Verkehr mit Bischöfen und Päpsten gewohnt waren, und die, auch wenn sie nur hin und wieder in Säckingen auftauchten, allein durch ihre persönliche Erscheinung imponieren mochten, brauchte es ein gewisses Gegengewicht, um die höhere und überpersönliche Würde und Rangstellung der Abtei vor dem sehr weltlich blinkenden Glanz solcher Kapitelsmitglieder nicht in den Schatten sinken zu lassen. Umso mehr wird man es als einen klugen Akt richtiger Einschätzung und Abwägung der Verhältnisse ansehen, wenn das Kapitel des Stifts es für notwendig hielt, daß die Äbtissinnenwürde in der Hand einer freiadeligen Person blieb. Eine gewisse ehrfurchtsvolle Distanz der traditionsgeheiligten Institution des Stiftes blieb auch diesen kräftigen Figuren gegenüber gewahrt. Und eine Äbtissin wie die Gräfin von Sulz, unter deren langer Regierungszeit alle diese aus der Welt kommenden und mit der Welt verbundenen Männer in den Chorstühlen ihres Stiftes auftauchten und wieder verschwanden, war selbst eine Frau von Format, die sehr wohl mit diesen lebensgewandten Chorherren zu verkehren wußte und ihre Verbindungen mit den geistlichen und politischen Gewalten auch im Interesse des Stifts auszunutzen verstand.

Solch farbige Figuren begegnen uns unter den späteren Chorherren des Stifts nicht mehr. Auch hier macht sich die beginnende Engräumigkeit der späteren Verhältnisse bemerkbar. Die Anhäufung von Pfründen, die in der Hand einiger wenigen Personen zu großen Mißständen geführt hatte wurde unterbunden. Die Chorherren der letzten drei Jahrhunderte des Stifts wohnten

in Säckingen, beschränkten sich auf die Betreuung ihres Amtes und leisteten ausschließlich dem Stift ihre Dienste, nicht zum Schaden ihrer eigentlichen Aufgabe, aber jene faszinierende Weite und umfassende lebendige Verbindung mit dem allgemeinen Geschehen in Kirche und Welt war dahin. Auch das Stift hat sich genau wie die Bürgerschaft der Stadt im 17. und 18. Jahrhundert immer mehr in den eng umgrenzten Raum der eigenen Welt eingeschlossen.

Wir können es uns ersparen, die ganze Liste der folgenden Chorherren, die uns von jetzt ab alle bekannt sind, aufzuzählen. Nur einige wenige, die noch besonders unser Interesse erwecken, mögen erwähnt werden. Um 1520 war, wie bereits erwähnt, der einzige dem Freiherrenstande angehörende *Thomas von Falkenstein* im Kapitel. Es war auch der letzte, der gleichzeitig noch Domherr des Hochstifts Basel war[336].

Kurz vor ihm, um die Wende zum 16. Jahrhundert, wäre noch der Chorherr *Werner Wagner* zu erwähnen, dem wir einige interessante chronikalische Aufzeichnungen aus dem Säckinger Geschehen seiner Zeit verdanken, die er auf den Rand eines alten Lektionars geschrieben hat[337]. Nun tritt auch der Adel vollständig zurück, es sind Angehörige bürgerlicher Geschlechter, die nun die Säckinger Chorstellen bekleiden. Auch den niederen Adel, soweit er sich dem geistlichen Stande zuwandte, finden wir von jetzt ab fast nur mehr in den Domkapiteln und vor allem in den geistlichen Ritterorden wie den Deutschherren und den Maltesern. Der erste nachweisbare Säckinger Bürger im Kapitel des Stifts war der 1611 verstorbene *Clemens Schaubinger,* einige Jahre lang auch Pfarrherr zu Säckingen. In den letzten Jahren betreute er neben dem Chordienst noch die Pfarrei Stein[338]. Doch schon vor ihm dürften die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts lebenden Chorherren *Jakob Binder, Peter und Konrad Besserer,* vielleicht auch *Stephan Mayer* und *Peter Soder* gebürtige Säckinger gewesen sein[339]. Die Familie Schaubinger, aus welcher in den letzten vier Jahrhunderten überhaupt viele Geistliche hervorgingen, stellte bald nach dem Tode des Clemens noch einmal einen Chorherrn, *Gregor Schaubinger,* der zugleich Pfarrer von Mumpf war und im Jahre 1637 starb[340]. In der turbulentesten Zeit des 30jährigen Krieges, als Bernhard von Weimar die Stadt überfiel und das Stiftskapitel in die Schweiz flüchtete, war der Chorherr *Franz Karl Brandenberg* Pfarrer in Säckingen. er entstammte einem alten führenden Zuger Geschlecht und ist in der Geschichte der Fridolinsforschung hervorgetreten, da er um 1664 die Korrespondenz mit den Bollandisten führte und ihnen die Säckinger Angaben machte für deren Darstellung des Fridolinslebens und seiner Verehrung in den Acta Sanctorum, dem offiziellen kirchlichen Quellenwerk für die Heiligenleben[341].

Seiner hohen Abstammung und seines Flüchtlingsschicksals wegen mag uns noch ein Chorherr aus dem beginnenden 18. Jahrhundert beschäftigen. In der zweiten Kapelle der Säckinger Rheinbrücke steht die Statue des hl. Nepomuk, deren lateinische Inschrift auf dem Sockel folgendes meldet: «Dem hl. Johan-

nes Nepomuk ließ in Ehrfurcht diese Statue errichten *Patricius Petrus Stuart* de Bogges. Primar-Chorherr des fürstlichen St. Fridlins-Stifts in Säckingen, Anno 1712». Wie kam ein Angehöriger des schottischen Königsgeschlechtes der Stuart als Chorherr nach Säckingen? Ein abenteuerliches Flüchtlingsschicksal, ausgelöst durch die englisch-schottischen Thronkämpfe jener Zeit, hatte diesen Patrik Petrus Stuart nach Säckingen verschlagen. Er war ein Abkömmling einer Seitenlinie des schottischen Königshauses der Stuart, die sich Stuart de Bogges nannte. In Schottland geboren, fiel seine Jugendzeit gerade in die letzte Phase der seit der Reformation dauernden Kämpfe zwischen den Stuarts und ihren Gegnern um den englischen Thron. Der letzte Herrscher Englands aus dem Hause Stuart, Jakob II., wurde 1688 nach blutigen Wirren gestürzt. Bei diesen Kämpfen wurde der Vater unseres Patrik im Schloß zu Edinburg tödlich verwundet. Zwei seiner Söhne, darunter Petrus Patrik, wurden gefangen genommen und nach dreimonatiger Haft auf ewig des Landes verwiesen. 1689 kamen die beiden nach Deutschland und widmeten sich an den Universitäten Prag und Erfurt den geistlichen Studien. Der Bruder Patriks trat als Pater Maurus in das Schottenkloster zu Erfurt ein und war um 1710 dort Prior. Patrik dagegen zog weiter und kam nach Wien. Hier nahm er beim Grafen Trauttmannsdorf eine Stelle als Haushofmeister an. Als Trauttmannsdorf im Jahre 1701 zum kaiserlichen Gesandten bei der Eidgenossenschaft ernannt wurde, folgte ihm Stuart nach Baden im Aargau, dem Sitz der schweizerischen Tagsatzung, wo der Gesandte residierte. In Baden war das Stift Säckingen wohlbekannt und hier hörte Stuart Näheres von ihm und seinem Begründer, dem hl. Fridolin. Der Gedanke an die iro-schottische Herkunft des Säckinger Heiligen veranlaßte ihn, sich gerade hierher zu wenden, um nach langem Wanderleben endlich eine sichere Lebensstellung zu erhalten. Im August 1707 meldete er sich in Säckingen bei der Äbtissin Maria Regina von Ostein mit der Bitte, ihm die zur Zeit unbesetzte Pfarrei Waldkirch bei Waldshut zu verleihen. Graf Trauttmannsdorf hatte ihm ein Schreiben mitgegeben, worin er ihn der Gunst der Äbtissin empfahl und dabei betonte, daß er zwar ein Schottländer sei, jedoch so gut deutsch spreche wie ein geborener Patriot. Auch ein Empfehlungsschreiben des Bischofs von Konstanz konnte Stuart vorweisen. Die Erinnerung an St. Fridolin hat auch das Stiftskapitel bei seiner Aufnahme beeinflußt. Man empfing ihn in Säckingen mit allem Entgegenkommen und bot ihm «als Verbannten und gleichsam Sankt Fridolini Landsmann» sofort die Chorherrenstelle an, die eben durch den Tod des Kanonikus Heylmann freigeworden war. Das war mehr, als Stuart erbeten hatte. Nur verlangte die Äbtissin, daß die Stelle sofort angetreten werde, da sie nicht länger unbesetzt bleiben dürfe. Stuart zögerte anfänglich, weil ihn Trauttmannsdorf nicht so schnell als Hofmeister entlassen wollte. Nachdem aber das Stift drängte und Gefahr bestand, das Kanonikat würde einem anderen übergeben, nahm Stuart schließlich an, obwohl er sich damit die Gunst seines bisherigen

Gönners verscherzte. Der kaiserliche Botschafter protestierte durch seinen Sekretär bei der Äbtissin gegen den plötzlichen Weggang seines Hofmeisters. Stuart ließ sich jedoch nicht mehr abhalten und wurde im Herbst 1707 als Chorherr installiert.

Stuart vergaß in Säckingen seine Heimat nicht. Er trug sich mit dem Gedanken, seine katholischen Landsleute in Schottland zu unterstützen und wollte sich Mittel dazu verschaffen. Er bewarb sich beim Bischof von Konstanz um die Zuweisung der Pfarrei Waldkirch. Er wollte diese entweder selbst versehen oder durch einen Vikar versehen lassen und die Einkünfte derselben dazu verwenden, um einen Missionar in Schottland zu unterhalten. Der Bischof war dem Plane nicht abgeneigt, der vom Freiherrn von Schönau und anderen einflußreichen Freunden unterstützt wurde. Im Stift selbst aber erhoben sich heftige Widerstände dagegen. Stuart drang nicht durch, weil Waldkirch dem Stift inkorporiert wurde und seine Einkünfte nun mit anderen dazu dienten, den Bau und die Ausgestaltung des Fridolinsmünsters zu finanzieren. Der Bischof wollte nun Stuart eine andere Pfarrei zukommen lassen, dies befürwortete auch die Äbtissin und die Mehrheit des Kapitels. Der zweite Chorherr und zugleich Pfarrer von Säckingen, Josef Keller und zwei der Stiftsdamen waren jedoch entschiedene Gegner Stuarts und das Stiftskapitel spaltete sich in zwei Parteien, die sich zwei Jahre lang ziemlich heftig befehdeten. Der Bischof drohte mit einer Kommission, die für das Stift unangenehme Folgen gehabt hätte. Im Auftrag der Äbtissin gingen der Freiherr von Schönau und Stuart persönlich nach Meersburg zum Bischof, um über die Lage zu berichten. Der Bischof mahnte energisch zum Frieden und 1712 trat langsam wieder die Ruhe im Kapitel ein.

Im gleichen Jahre stiftete Stuart die Nepomukstatue auf der Rheinbrücke und setzte sich damit bis in unsere heutigen Tage ein Denkmal. Er hatte in Säkkingen die letzte Station seines heimatlosen Lebens gefunden. Noch viele Jahre wirkte er als Chorherr und hatte die Aufsicht über die Kapläne und die weltlichen Beamten des Stifts. Er vertrat die Äbtissin oft auch bei auswärtigen Missionen oder bei den Gerichten in den stiftischen Dörfern. Nach 22jähriger Tätigkeit in Säckingen starb er am 15. Januar 1730. Sein Vermögen vermachte er seinem noch in Schottland lebenden Neffen Johannes Stuart de Bogges. Dieser erfuhr im Mai des gleichen Jahres von dem Tode seines Onkels und schrieb von Aberdeen in Nordschottland aus an die Äbtissin, man möge den Nachlaß an seinen Bruder Bernhard Stuart, Mönch im Schottenkloster zu Regensburg, aushändigen, für den er eine mit dem Stuartsiegel versehene notarielle Vollmacht mitsandte. So hatte ein Nachkomme der Stuarts, der dem schottischen Königshause sehr nahe stand, in Säckingen seine Wirkungsstätte und seine letzte Ruhe gefunden[342].

Noch während der Lebenszeit Stuarts war im Jahre 1722 *Johann Michael Pfeiffer* als zweiter Chorherr ins Kapitel aufgenommen worden. Er stammte

aus Säckingen, sein Bruder war der Schultheiß Franz Joseph Pfeiffer. Chorherr Pfeiffer stiftete 2000 Gulden für den Sarg des hl. Fridolin, dessen Fertigstellung er aber nicht mehr erlebte, denn er starb am 21. Januar 1760 im 74. Lebensjahr. Von 1722 bis 1760 war er zugleich Pfarrer zu Säckingen[343].

Sein Nachfolger – es wurde von jetzt ab nur mehr ein Chorherr als Kapitelsmitglied aufgenommen – war *Johann Nepomuk von Senger,* der in Säkkingen als Sohn des damaligen stiftischen Oberamtmanns Johann Baptist von Senger geboren war. Er starb im Mai 1781, sein Grab wurde 1959 beim Einbau der Heizung im Münster vor dem Kreuzaltar und zwar direkt vor den Chorstufen, aufgefunden[344]. Zu seiner Zeit hatte seit 1764 den Ehrentitel eines Chorherrn noch *Johann Michael Kessler,* gebürtig aus Landstuhl, ein vielseitig begabter Mann, Mathematiker und Techniker, der unter anderem für die Stadt die Planung machte für eine neue Wasserleitung und auch den Bauplan zu dem 1780 in der Fischergasse neu erbauten städtischen Spital anfertigte. Seit 1770 war er Pfarrer in Hochsal[345]. Von Sengers Nachfolger als Kapitularchorherr und Pfarrer zu Säckingen wurde der aus Rheinfelden gebürtige *Franz Jost*[346]. Nach seinem Tode 1793 folgte ihm ebenfalls ein Rheinfelder, *Jakob Bröchin* nach, der vorher Dekan des Kapitels Frickgau gewesen war. Bröchin war der letzte Chorherr des Stifts. Er erlebte die Aufhebung desselben und wirkte noch bis zu seinem Tode im Jahre 1814 als Stadtpfarrer von Säckingen[347].

4. Kapitel:
Die Klosterämter

Beim Stift bestanden für die verschiedenen Aufgaben, die sowohl bei der Betreuung des Gottesdienstes wie Besorgung des Hauswesens und der Verwaltung zu erfüllen waren, bestimmte Ämter. Es sind meist uralte, ehrwürdige Einrichtungen, die noch in die Frühzeit des Stiftes zurückgehen und schon im Spätmittelalter ihre ursprüngliche Funktion nur noch zum Teil, vielfach nur noch in symbolischen Handlungen erfüllten. Der konservative Charakter der stiftischen Verfassung hat sie trotzdem beibehalten und so gewähren gerade sie uns manchen Einblick in frühmittelalterliche Züge der klösterlichen Gemeinschaft. Mit jedem Amt waren bestimmte Einnahmen verbunden, meist waren es bestimmte Klostergüter, die zu diesem Amte gehörten und deren Zinsen an dieses abgeführt wurden. Aus diesen Einnahmen hatte der Inhaber des Amtes gewisse Verpflichtungen zu bestreiten, die dem Amte oblagen. Die Ver-

leihung der Ämter erfolgte durch die Äbtissin im Einvernehmen mit dem Kapitel, sie wurden wie ein Lehen behandelt, das auf Lebenszeit einer Person übertragen wurde. Wir können unterscheiden zwischen ausgesprochen internen Ämtern der Klostergemeinschaft, die den Klosterfrauen selbst vorbehalten waren, ferner Verwaltungsämter, die in der wirtschaftlichen Organisation eine besondere Rolle spielten, dazu gehörten das Spichwärteramt und das Bauamt. Letzteres wurde ursprünglich auch von einer Frau verwaltet, später aber einem Chorherrn übertragen. Das Spichwärteramt, das sich später zum Schaffneramt entwickelte, war immer in Händen von Laien, wenigstens soweit wir es zurückverfolgen können. Ferner haben wir in Säckingen noch eine besondere Klasse von Klosterämtern, die wir als «Hofämter» bezeichnen möchten, weil sie uns an eine königliche oder fürstliche Hofhaltung des Frühmittelalters erinnern. Auch diese, die früher eine bestimmte Funktion, später aber nur mehr Repräsentationspflichten hatten, dazu ausgesprochene Ehrenämter waren, wurden an Laien verliehen, die dadurch in ein gewisses Vasallenverhältnis zur Äbtissin gerieten. Wohl kaum in einem anderen Kloster hat sich diese Ämterverfassung so lange, fast bis in die Neuzeit hinein, erhalten wie in Säckingen.

a) Die geistlichen Ämter der Klosterfrauen

Eines der ehrwürdigsten Ämter war das *Walburgenamt,* auch Minder-Abtei genannt. Diese Bezeichnung als kleines Abteiamt wirft die interessante Frage auf nach dem Ursprung dieses Amtes. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß es möglicherweise aus der Zeit stammt, wo die Abteiwürde auf zwei Personen verteilt war; eine «Laienabtei», wie wir es analog zu anderen Abteien der Karolingerzeit bezeichnen wollen, welche der König an Frauen seines Standes verlieh, die nicht unbedingt Nonnen im Kloster waren, sodann das Amt der «Praepositura», welcher die Aufgaben einer Äbtissin im inneren Klosterleben zukamen. Es wäre denkbar, daß diese «Minder-Abtei» die Einkünfte umfaßt, die speziell der Praeposita zustanden, da die Haushaltung der Abtei auch ihre eigenen Einkünfte hatte. Den anderen Namen hat das Amt nach der Walburgenkapelle erhalten, deren Besorgung mit dem Amt verbunden war und deren Kaplanei die Inhaberin des Amtes verleihen konnte. Wann diese Verbindung der Minder-Abtei mit der Walburgenkaplanei entstanden ist, darüber wissen wir genau sowenig wie wir über die Entstehung der Sankt Walburgenkapelle etwas aussagen können.

Nach dem Berein von 1428[348] der uns erstmals über einzelne Ämter Aufschlüsse gibt, hatte die Amtfrau zu Sankt Walburgen das Recht, die Walburgenkapelle, so oft sie ledig wurde, einem Priester zu verleihen, der in Säckingen seßhaft sein mußte und wie andere Kapläne mit Singen und Lesen auf dem

Chor mithelfen mußte. Er durfte auch keine andere Pfründe haben außer dieser Kaplanei. Wenn die Inhaberin des Walburgenamtes die Kaplanei nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem sie ledig geworden war, wieder verlieh, dann hatte die Äbtissin das Recht, sie innerhalb des nächsten Monats zu verleihen. Tat sie das in dieser Zeit auch nicht, so ging das Recht der Verleihung an den Bischof über.

Die Frau des Walburgenamtes hatte auch das Recht, die Fälle von allen Gütern zu nehmen, die in ihr Amt zinsten. Der Güterfall, also die Abgabe, die beim Tode des Inhabers der Güter entrichtet werden mußte, gehörte hier also nicht der Äbtissin oder dem Stift im gesamten, sondern der Minder-Abtei. Auch hierin scheint sich eine besondere einstige Bedeutung dieses Amtes zu verraten, denn kein anderes Amt hat Güter, die ihm nicht nur zinspflichtig, sondern auch dinghörig und fallpflichtig waren. Diese Zinsgüter der Minder-Abtei lagen weit hinten im Sulzer- und Mettauertal, in Gansingen, Büren und Galten und in Stein, wo ein Hofgut das «Walburgengut» genannt wurde.

Über die liturgischen Pflichten des Walburgenamtes heißt es: «Es soll auch eine Amtfrau einen Dienst geben zu der Kilwi derselben Kapell, jeglicher Frau und jeglichem Priester, die zur Vesper gehen, ein Stauff Wein und ein Brot». Also wenn der Kirchweihtag der Walburgenkapelle gefeiert wird, soll die Amtfrau den Frauen und Priestern, die der Vesper beiwohnen, Wein und Brot geben. Ferner hat die Amtfrau zu Sankt Walburg alle Nacht in der Kapelle eine Ampel anzuzünden und diese in der Nacht brennen zu lassen, und weiterhin ist sie verpflichtet, Betzeit zu läuten.

Ein anderes Amt, das ebenfalls mit einer Kaplanei verbunden war, war das *Heiligkreuzamt*. Auch dieses Amt muß sehr alt sein; es hängt mit der besonderen Verehrung des heiligen Kreuzes zusammen, von dem in Säckingen eine Reliquie aufbewahrt wurde und die schon für das 9. und 10. Jahrhundert bezeugt ist. Das Amt scheint direkt zur Besorgung dieses Heiligtumes errichtet worden zu sein. Es oblag ihm aber auch die Besorgung einer weiteren im Stift verehrten Kreuzreliquie, des Andreaskreuzes. Die Inhaberin des Amtes hatte die Heiligkreuzkapelle zu besorgen und deren Kaplanei zu verleihen. Auch in der Heiligkreuzkapelle mußte die Frau alle Nacht eine Ampel brennen lassen «vor dem Kreuz unseres Herrn». Die Amtfrau des Heiligen Kreuzes hatte noch weitere liturgische Verpflichtungen. «Am Lichtmeßtag hat sie allen, die an der Lichterprozession teilnehmen, die Kerzen zu geben. Auf den Gründonnerstag hat sie zur Brot- und Weinspende ein Viertel Kernen für die Brote und ein Maß Wein in den Chor zu geben». Ihre besondere Aufgabe hatte sie als Betreuerin des heiligen Kreuzes am Karfreitag. An diesem Tage wurde das Kreuz, das die Reliquie enthielt, in den Chor gelegt und es erfolgte wie heute noch in der Karfreitagsliturgie die Kreuzesverehrung. «Und solange die Priester währenddessen singen, soll die Amtfrau, was man in dieser Zeit opfert, an sich zuhanden ihres Amtes nehmen und soll den Priestern, die das Andreaskreuz tragen,

18 Pfennig geben. Sie hat auch dafür zu sorgen, daß man das Kreuz von Sankt Andreas immer mittrage, so oft der Leib des hl. Fridolin in einer Prozession getragen werde und hat zwei Kerzen zu besorgen, die man vor dem Kreuze herträgt»[349].

Die Einnahmen des Heiligkreuzamtes gingen von etlichen Gütern in Öflingen, deren Leistungen in Haber, Dinkel, Roggen, Hühner und Holz und in Geldzinsen bestanden. In der anschaulichen Art der Säckinger Weistümer schreibt die Ordnung des Heiligkreuzamtes auch hier vor, in welcher Weise die Zinsleute verpflegt werden müssen, wenn sie den Zins ablieferten: «Diese Zinsen soll man geben zwischen Sankt Martins Tag und Weihnacht auf einen bestimmten Tag, und wenn man den Zins und das Holz bringt, dann soll man den Zinsleuten ein gut Mahl geben von Rüben und Rindfleisch und dann Swinninfleisch in einem Pfeffer und weißen und roten Wein und Käse und Weißbrot, und für jedes Fuder Holz ein Pfundbrot». Die Öflinger Heiligkreuz-Zinsbauern gehörten zu den bestverpflegten Zinsern des Säckinger Klosters, wenn sie ihren Ablieferungstag hatten[350]. In Hütten lag das «Heiligkreuzgut», ein größeres Hofgut, das ebenfalls dem Heiligkreuzamt gehörte. Das Gut war als Erblehen ausgegeben. Andere Zinsgüter lagen auf dem Hotzenwald in Atdorf und im Fricktal in Sulz, Mettau, Mandach und Mönthal und auf dem Sisselnfeld unterhalb Münchwilen ein Acker, der der «Heiligkreuzacker» hieß.

In die Aufgaben und das uralte Zeremoniell dreier anderer Ämter, der *Kellerei, Spenderei* und des *Kammeramtes* gewinnen wir einen plastischen Einblick, wenn wir die mittelalterliche Klosterordnung selbst sprechen lassen[351]:

«Es ist zu wissen, daß wir haben drei geschworene Ämter unter uns, das ist eine Kellerin, eine Spenderin und eine Kämmerin. Dieselben sollen versorgen unsere Briefe und Insiegel und eine Kämmerin das Heiligtum und sie sollen nichts versiegeln ohne eines Kapitels Geheiß. Es soll auch eine Kellerin unseren Fronkeller und den Wein dar in versorgen übers Jahr. Sie soll auch am heiligen Abend zu Weihnacht im Keller Wein und Lebkuchen geben und am eingehenden Jahr Abend (Silvester), an Sankt Stephan, an Sankt Johanns Tag, am achten und am zwölften Tag und am Ostertag soll sie allweg nach der Meß geben im Chor eine Kanne mit Wein und Oblaten. Eine Spenderin soll auch versorgen die Küche und was darein kommt und das teilen zum gleichsten und jedermann gleich und gemein sein, es seien Eier, Salz, Pfeffer, Fisch und anderes. Eine Kämmerin soll versorgen das Heiltum und es zu allen Hoch zeiten (Festtagen) heraus und wieder hinein mit den Lesern schaffen, wie sie auch allwegen darum sich verantworten muß und soll. Es soll auch über unsere Briefe und Siegel niemand gehen als die vorgenannten drei Amtfrauen und wen sie dazu nehmen, die auch geschworen haben, das zum besten zu versorgen.

Diese vorgenannten drei Amtfrauen sollen, so man ihnen das Amt verleiht, schwören dem Gotteshaus Treue und Wahrheit und dem Amte Genüge zu tun, wie das herkommen ist und Brief und Siegel zu versorgen».

Das «Heiltum», das waren die Reliquien in den kostbaren Reliquiaren des Kirchenschatzes, «Brief und Siegel», also das Archiv und das Klostersiegel, der Fronkeller und die Küche standen also unter der Verwaltung und Obhut besonderer Ämter, deren Inhaberinnen bei der Verleihung auf ihr Amt vereidigt wurden. An hohen Festtagen wurden die Reliquien aus der «Tristkammer« (Schatzkammer) herausgeholt und in ihren goldenen und silbernen Behältern auf dem Hochaltar zur Verehrung ausgestellt. Die Kämmerin hatte dafür zu sorgen und sie nachher wieder mit den «Lesern», das waren die Priester, die im Chor die Lesungen der Woche hielten, zu versorgen. Sie verwahrte auch den Schlüssel zur Schatzkammer. Die drei Ämter hatten einen bestimmten Sonderanteil an den Zinsen und Einkünften des Klosters.

Ein wichtiges Amt war das der *Kustorei,* das auch an den bischöflichen Domkirchen ein hohes Amt war. Die Kustorin oder «Küsterin» war sozusagen die Hüterin des Gotteshauses.

«Es soll eine Küsterin die Tristkammer versorgen und besonders die Kelche, Messachel (Meßgewänder), Alben, Bücher, das Kreuz, den Stab (der Äbtissin) und das Plenarium (Evangelienbuch), und die Korkappen, die Altartücher und all anderes», worüber sie auch jederzeit Rechenschaft geben muß. Sie soll auch die Altartücher «bessern und in Ehren han», also in gutem Stand halten. «Auch soll sie das Gotteshaus versorgen mit allen Lichtern, wie das herkommen ist, das sind 6 Ampeln und Bischoff Balzen Licht. Sie hat auch die Tagzeiten, die Prim, Sext, Non, Vigil und Vesper, einzuläuten«[352].

Der Kustorei standen aus ihr gehörenden Gütern bedeutende Einkünfte zu, über die auch besondere Rechnung geführt wurde. Fast in allen Orten des Stifts im Fricktal und rechts des Rheins lagen Güter, in Säckingen einige Häuser und Gärten, die ihre Zinsen an die Kustorei zu liefern hatten.

Unter der Oberhoheit des Stiftes stand auch der Bruderhof und zu dessen Verwaltung und Besorgung war ebenfalls ein eigenes *Bruderhofamt* eingerichtet, das eine Chorfrau innehatte. «Eine Frau, die das Bruderamt hat, hat das Recht, daß sie die Brüder und den Hof verwalte, sie strafe und sie heiße in allen Sachen. Sie soll das tun mit Hilf und Rat einer Äbtissin und die Brüder sollen ihr gehorsam sein in allen Dingen». Über den Bruderhof selbst bestimmt die Ordnung: «Die Brüder sollen alle Jahr einen Meister wählen vor der Amtfrau und mit deren Wissen und Willen. Dieser Meister soll das Jahr hindurch sein Bestes tun zum Nutzen des Hofes und Hilfe und Rat suchen bei der Amtfrau. Er soll der Äbtissin gehorsam sein und wenn das Jahr um ist, soll er vor der Amtfrau über alle Einkünfte und Ausgaben des Hofes abrechnen und dann mag man ihn oder einen anderen für das neue Jahr als Meister wählen.

Wenn ein Bruder oder Pfründner aufgenommen wird, soll das mit Wissen und Willen der Amtfrau geschehen. Derselbe soll schwören voran dem Gotteshaus und dann dem Hof, deren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden

und er soll der Äbtissin, der Amtfrau und dem Meister gehorsam sein. Wird ein Pfründner aufgenommen, soll er eine Kutte tragen, es sei denn, daß er ein Weib hätte, dann soll er davon befreit sein, solange das Weib lebt.

Am Sonntag vor Sankt-Hilarien-Tag soll einer, der auf den Bruderhofgütern sitzet, allen Zinspflichtigen des Bruderhofes verkünden, daß sie auf den nächsten Sonntag den Zins abliefern sollen und wenn sie sodann den Zins bringen, soll man ihnen zu essen geben»[353].

b) Die Hofämter

Eine eigentümliche, sehr alte Institution hat das Stift Säckingen in seinen Hofämtern noch bis ins späte Mittelalter hinein aufrecht erhalten. Allerdings kamen in dieser Zeit den Ämtern nur noch Ehrenfunktionen zu. Ehrenämter waren sie von Anfang an, aber mit bestimmten Aufgaben, die der Hofhaltung der Äbtissin ein gewissermaßen fürstliches Gepräge gaben. Es war das Pfisteramt, das Kochamt und das Metzgeramt. Durch sie waren die Formen königlicher Hofhaltung in den Bereich der Abtei übertragen. So wie am Hof des Königs und der Fürsten den Vasallen die Ehrenämter eines Mundschenks, eines Kochs oder Brotspenders übertragen waren, so leisteten auch am Hofe der Äbtissin Laien, denen diese Ämter übertragen waren, ihren Hof- und Ehrendienst. Die Ämter mögen wohl in der Zeit entstanden sein, als Frauen aus königlichem Geblüt Inhaberinnen der Abtei Säckingen waren, als die Könige selbst sich gelegentlich hier aufhielten und diese Äbtissinnen mit demselben fürstlichen Zeremoniell umgeben waren wie an ihrem heimischen Hofe.

Das *Pfisteramt* (Bäckeramt) hatte die Obsorge über das Brot der fürstlichen Tafel. Ursprünglich hatte der «Pfister» wohl die Bäckerei und die darin verwendeten Früchte zu beaufsichtigen und die Zuteilung des Brotes zu überwachen. «Die Inhaber des Pfisteramtes sollen, wenn man ihnen das Amt verleiht, schwören, den Nutzen des Gotteshauses zu fördern, seinen Schaden zu wenden und ihr Amt zum Besten zu besorgen. Sie sind auch verbunden, zum Gericht unter dem Hohen Bogen oder in der Kammer zu erscheinen«[354].

Das *Kochamt* war in ein «größeres Kochamt» und ein «minder Kochamt» geteilt, ihre Hoffunktionen gehen aus der Ordnung des 15. Jahrhunderts noch hervor: «Es ist zu wissen, daß die genannten zwei Köche verbunden sind, wenn man mit Kreuz geht (Prozession hält), so sollen sie vor meiner Frauen (der Äbtissin) gehen. Auch wenn man Gericht unter dem Hohen Bogen oder in der Kammer hält, soll man sie dazu berufen. Welcher das minder Kochamt hat, ist verbunden, die Fische, die von Laufenburg kommen, zu reissen[355]. Wenn man bei Jahrzeiten Wein und Brot ausgibt, soll der größer Koch den Wein in der Küche messen und der minder das Brot geben»[356].

Ähnliche Funktionen hatte der Inhaber des *Metzeramtes*. Er hatte ursprünglich dabei zu sein, wenn das Vieh geschlachtet und das Fleisch in der Küche verteilt wurde. Auch er wurde zu seinem Amt eidlich verpflichtet und hatte beim Gericht unter dem Hohen Bogen und beim Kammergericht der Äbtissin als Beisitzer zu erscheinen.

Es war ein gewisses Zeremoniell, das etwa bei der Verteilung des Brotes, des Weines und des Fleisches beobachtet wurde und ebenso traten die Inhaber dieser Ämter als Hofbeamte bei feierlichen Zeremonien in Erscheinung. So hatten die beiden Köche bei den Prozessionen der Äbtissin voranzuschreiten und an besonderen Feiertagen, wo die Äbtissin feierlich von ihrem Hof zum Amt in die Kirche geleitet wurde, hatten die Köche mit dem Zuge zu gehen, der die Äbtissin abholte, wie wir bereits bei der Gründonnerstagsliturgie gesehen haben. Dafür erhielten sie entsprechende Einnahmen, die Köche einen bestimmten Anteil an Speisen aus der Küche, der Pfister vom gebackenen Brot und der Metzger vom geschlachteten Vieh. Auch bei den allgemeinen Zuwendungen für die Pfründen empfingen sie ihren festgelegten Anteil.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an den beiden höchsten Gerichten des Klosterstaates, jenem unter dem Hohen Bogen und dem Gericht in der Kammer der Äbtissin bezeugt die besondere Würde und Stellung dieser Ämter. Ob sie in älterer Zeit an Ministerialen des Stiftes verliehen waren, wie etwa das noch zu behandelnde Spichwärteramt, wissen wir nicht mehr. Im Spätmittelalter treffen wir die Ämter in Händen angesehener Säckinger Bürger oder Schultheißen[357]. Nach dem 16. Jahrhundert treten sie nicht mehr in Erscheinung, wahrscheinlich sind diese einer alten fürstlichen Hofhaltung entsprechenden Ämter im Zuge der Statutenreform und der damit verbundenen Modernisierung der inneren Verwaltung fallengelassen worden.

c) Weitere Verwaltungsämter

Zwei wichtige Ämter, die ebenfalls aus der frühen Verwaltungsorganisation des Stiftes hervorgegangen sind, denen aber bis zuletzt ihre praktische Funktion zukam, waren das Spichwärteramt und das Bauamt.

Der *Spichwärter* (Spicularius) hatte wie die genannten Hofämter auch höfisch-zeremonielle Funktionen, er war aber zugleich als «Wärter des Speichers» und Zentralverwalter der Einkünfte und Ausgaben der wichtigste Beamte in der wirtschaftlichen Organisation des Klosters. Die mittelalterliche Wirtschaftsverwaltung des Säckinger Klosters kannte zwei Speicher, einen vorderen und einen hinteren und ab jedem gingen ganz bestimmte Ausgaben an die Pfründen und einzelne Dienste. An den Spichwärter wurden im allgemeinen die Einkünfte der Höfe im gesamten abgeliefert, die er dann nach der Vorschrift auf den hinteren oder vorderen Speicher verteilte. Es ist für Säckin-

gen charakteristisch, daß im Amte des Spichwärters die Zentralverwaltung des frühmittelalterlichen Klosterwesens auch später in ihrer ganzen Bedeutung noch erhalten geblieben ist. Die allgemeine Tendenz der wirtschaftlichen Entwicklung der frühmittelalterlichen Klöster ging in den späteren Jahrhunderten dahin, daß die einzelnen Klosterämter mit ihren besonderen Einkünften die zentrale Verwaltung allmählich auflockerten. Es erfolgte eine Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben und jedes Amt führte seine eigene Rechnung. Dadurch sicherten sich die Ämter ihre Einkünfte zwar auch für den Fall, daß die Zentralverwaltung einmal schlecht geführt wurde, andererseits entstand dadurch eine sehr komplizierte wirtschaftliche Organisation. Auch in Säckingen gab es diese Ämter, Sonderstiftungen und Pfründen mit ihren eigenen Einkünften, wie wir sie kennengelernt haben. Doch hat sich hier die Zentralverwaltung in ihrer führenden Funktion noch am besten erhalten, denn die Vereinnahmung der Einkünfte des Klosters ging im allgemeinen zuerst durch die Hände des Spichwärters und erst vom Speicher aus wurden sie unter die einzelnen Ämter verteilt. Nur wenige Ämter, wie etwa das Heiligkreuzamt, die Kustorei und vor allem das Bauamt nahmen direkt von bestimmten Gütern die Einkünfte ein. Sonst läßt das System von Einzelerhebung und Einzelverbrauch in Säckingen auch im Spätmittelalter immer noch die Funktion des Amtes erkennen, das früher die Empfangstelle für alle Einnahmen und zugleich die einheitliche Stelle für alle Ausgaben war. Die in Säckingen noch in späterer Zeit funktionierende zentrale Aufgabe des Spichwärteramtes hat ihre allgemeine wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung. Aloys Schulte glaubte gerade in den Säckinger Verhältnissen den Beweis zu erblicken, daß das frühmittelalterliche Wirtschaftssystem der Klöster nur eine einheitliche Organisation kannte, die sich in Säckingen aus alter Zeit noch erhalten hatte, während sie anderwärts bereits vollkommen durchbrochen war. Aus den Säckinger Verhältnissen schließt er, daß das verwickelte naturalwirtschaftliche Anweisungssystem, das für jede etatmäßige Ausgabe auch eine etatmäßige Einnahme definitiv festband und anwies, nicht das ursprüngliche war, sondern erst etwa nach dem 11. Jahrhundert sich durchsetzte. Die Einheit der Zentralreceptur wurde gesprengt, als Abtei und Konvent ihre Rechte sonderten, die Stifter ihre Gaben für bestimmte Tage und Zwecke festlegten und die einzelnen geistlichen und weltlichen Ämterinhaber danach strebten, einer momentanen schlechten Verwaltung gegenüber sich selbst zu sichern[358]. Als zu Beginn der Neuzeit die Tendenz zur Zentralisierung der Verwaltung sich wieder durchsetzte, war es in Säckingen nicht schwer, an das noch vorhandene System anzuknüpfen. Der Spichwärter wurde zum Schaffner des Klosters, der wieder die Gesamtverwaltung für alle Einnahmen und Ausgaben des Klosters in Händen hatte. Nach 1600 verschwinden die gesonderten Rechnungen und Register der einzelnen Ämter und gehen in der Gesamtverwaltung auf, aus der die Ämter direkt ihre Einkünfte dann beziehen. Nur das Bauamt bleibt

seiner besonderen Aufgabe wegen mit eigener Rechnungsführung weiter bestehen.

Beim Spichwärteramt können wir noch feststellen, daß es als wichtiges Klosteramt früher wie ein Lehen an Ministerialen des Stiftes verliehen war. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts war das Amt in Händen der Dienstadelsfamilie von Hauenstein. Im Jahre 1311 verliehen Äbtissin und Kapitel das Spichwärteramt dem Johann von Hauenstein und seiner Frau und seinen Kindern, so wie es schon seine Vorfahren besessen hatten. Zum Amt gehörte als besonderes Gut, dessen Einkünfte der Spichwärter zu beziehen hatte, die Gießmühle in Säckingen. Diese Mühle mußte Johann von Hauenstein, bevor er das Amt zu Lehen erhielt, an das Stift aufgeben. Im Jahre 1335 kam das Spichwärteramt als Leibgeding an Helene von Hauenstein, nachdem ihr Vater und ihr Bruder gestorben waren. Sie hatte zu versprechen, daß sie den Speicher zu Säckingen und die Ämter, die unter dem Speicheramt standen und von ihr als Inhaberin des Amtes zu verleihen waren, nicht besetzen oder entsetzen werde ohne Genehmigung der Äbtissin[359]. Hier hatte sich das Speicheramt bereits zu einem Lehensverhältnis entwickelt, wie wir es in der Entwicklung des spätmittelalterlichen Lehenswesens oft beobachten. Das Amt war ein Nutzungsamt geworden, sein Inhaber war in den Stand eines Ministerialen aufgerückt, der das Amt als Erblehen besaß und seinerseits es wieder an den weiterverlieh, der die praktischen Funktionen des Amtes auszuüben hatte. Allerdings war, wenn er das Amt mit dem Verwalter besetzte, dazu die Genehmigung der Äbtissin erforderlich. Doch hätte auf diese Weise das Amt dem Stift entfremdet werden könnten. Nach dem Tode der Helena von Hauenstein scheint aber das Stift das Spichwärteramt wieder an sich gezogen zu haben. Es wurde nicht mehr als Erblehen vergeben und im 15. Jahrhundert haben wir an Stelle des Spichwärters bereits den Schaffner, der als Verwaltungsbeamter vom Kapitel eingesetzt wurde.

Eine bedeutende Funktion kam dem *Bauamt* des Klosters zu. Dem Bauamt war die Verwaltung der Gebäulichkeiten, vor allem der Kirche übertragen. Aus seinen Einkünften wurde der Bau und die Unterhaltung der Kirche bestritten. Es hatte daher unter allen Ämtern die bedeutendsten Einnahmen zu verzeichnen. Da die Einkünfte aus den Jahrzeitstiftungen ebenfalls an den Bau fielen, war das Bauamt mit dem *Jahrzeitamt* unter einer Verwaltung zusammengefaßt. Letzteres hieß auch Praesenzamt, weil von den Jahrzeiten sogenannte Praesenzgelder abfielen, d.h. die Teilnehmer an den Jahrzeiten erhielten bestimmte Beträge in Geld oder Früchten ausbezahlt. Die Erträgnisse der Jahrzeitstiftungen bildeten die größte Einnahme des Bauamtes, dazu kamen noch genau festgesetzte Zuwendungen aus dem Speicher und die Einkünfte, die infolge besonderer Verfügungen, vor allem auch durch einige Inkorporationen von Kirchen ihm zugewiesen wurden.

Die Verwaltung des Bauamtes hatte noch im 14. Jahrhundert eine Chorfrau des Stiftes inne. Doch bald wurde es einem Chorherrn übertragen und später

war es ebenso wie die Schaffnei durch einen weltlichen Beamten besetzt. Er wurde als Baumeister bezeichnet, im 16. und 17. Jahrhundert meist Jahrzeitmeister. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts führte er den Titel Fabrikpfleger, so wie aus dem früheren Schaffner nun der Rentmeister geworden war. Von Interesse ist, daß bei der Verwaltung des Bauamtes auch die Stadt mitzusprechen hatte. Das Mitspracherecht der Stadt bei der Verwendung der Baugelder kann nicht erst infolge der Inkorporation der Pfarrkirche, deren Einkünfte ja für das Bauamt bestimmt wurden, entstanden sein, denn schon 1336 sehen wir das Mitglied des Rates, welches das Stadtsiegel verwahrt, bei der Verwaltung der Kirchenbaugelder mitbeteiligt[360].

Die Sorge für die Erbauung und Unterhaltung des Münsters bewog das Stift öfters, die Einkünfte des Bauamtes zu vergrößern. Im Jahre 1336 verfügten Äbtissin und Kapitel eine Statutenänderung. Es wurde bestimmt, daß in Zukunft jede Pfründe, also jede Chorfrauen- und Chorherrenstelle, wenn sie durch den Tod ihres Inhabers frei wird, ein Jahr lang unbesetzt bleiben soll und die Einkünfte der Pfründe in diesem Jahr an den Bau fallen sollen[361]. Im Jahre 1339 wurde die Pfarrei Mettau dem Stift inkorporiert und zwar an die Praesenz. Ihre Einkünfte sollten, soweit sie nicht als Praesenzgelder der Erhöhung der Pfründen dienten, an das Bauamt fallen[362]. Die Inkorporation der Pfarrkirchen in Obersäckingen und Säckingen erfolgte direkt zur Förderung des Neubaus des Münsters[363]. Nach der Inkorporation bestimmten Äbtissin und Kapitel im Jahre 1347, daß die Einkünfte aus den beiden Pfarreien in erster Linie zum Wiederaufbau des Münsters verwendet werden sollten, danach zum Bau der Abtei. Nachher sollten sie an die Praesenz fallen, jedoch sollten alle Einkünfte jederzeit dem Münsterbau zukommen, sooft dies erforderlich würde[364]. So hatte das Bauamt die Sorge für den Kirchenbau; sein Verwalter, der Baumeister, beaufsichtigte den Bau, hatte für die Instandsetzungsarbeiten zu sorgen und schloß die Verträge mit Handwerkern und Künstlern. Jedoch stand ihm dabei keine ausschließliche Selbständigkeit zu, alle größeren Aufträge für den Bau wurden im Einvernehmen mit der Äbtissin und dem Kapitel vergeben.

Die Betrachtung der Statuten und der einzelnen Ämter haben uns einen Einblick gewährt in das innere Leben und die interne Verwaltung des Säckinger Stiftes. Adelige Frauen, die sich zu gemeinsamem Leben zusammenfanden, waren die Trägerinnen der ehrwürdigen Institution. Die Chorherren, die ebenfalls zum Kapitel des Klosters zählten, erfüllten die priesterlichen Funktionen beim Gottesdienst. Sie waren aber nicht die einzigen Priester, die mit ihren gottesdienstlichen Handlungen täglich dem Raum des Münsters die Weihe gaben. Das Bild, das wir gerade vom geistlichen Leben am Säckinger Stift gewinnen wollen, wäre unvollständig, wenn wir nicht auch die Kaplaneien erwähnen würden, die beim Münster bestanden. Neben den Chorherren gehörten die Kapläne zum Klerus des Stiftes. Sie vervollständigten ihn in genügend großer

Zahl, um täglich den Chor zu versehen und an den Hochfesten den Gottesdienst feierlich zu gestalten.

5. Kapitel:
Die Kaplaneien des Stifts

Beim Münster zu Säckingen bestanden 10 Kaplaneien, wenigstens im Mittelalter, bevor einzelne derselben zusammengelegt wurden. Dazu kamen noch zwei Stiftungen, die ebenfalls der Hebung und Förderung des Gottesdienstes dienten und durch Kapläne versehen waren, die Kantorei und die Organistenpfründe. Jeder Kaplanei entsprach mindestens ein besonderer Altar im Münster, oft aber auch eine besondere Kapelle. So geben uns die Kaplaneien auch einen Begriff von der baulichen Vielgestaltigkeit des Münsters im Hochmittelalter mit den Kapellen, die der Baukörper umschloß oder die an ihn angebaut waren. Die Lage dieser Kapellen können wir in den wenigsten Fällen mehr genau bestimmen. Schon der gotische Bau hat das bauliche Gefüge vereinfacht, zur Zeit der Barockisierung des Münsters waren manche Kaplaneien bereits zu einer einzigen vereinigt, die bestehenden Kapellen wurden ins Münster einbezogen und die Funktionen verschiedener Kaplaneien auf bestimmte Altäre verlegt.

Einige Kaplaneien gehen schon in sehr frühe Zeiten zurück und wir können ihr Alter nicht mehr feststellen. Andere kamen im Verlauf des Mittelalters durch fromme Stiftungen dazu. Jeder Kapelle und jedem gestifteten Altar entsprach ein Kaplan, zu dessen Unterhalt das Stiftungsgut der Kaplanei diente. Dafür hatte der Kaplan besondere gottesdienstliche Verpflichtungen, er hatte den Altar oder die Kapelle zu betreuen und die Messen für das Seelenheil des Stifters zu lesen. Der im Mittelalter jederzeit lebendige Gedanke an das Jenseits ließ zahlreiche fromme Stiftungen entstehen und es gab keine Adelsfamilie und wohl keinen gut situierten Bürger im Mittelalter, der nicht wenigstens durch eine Jahrzeitstiftung oder durch eine Altarstiftung sich des Gebetes nach dem Tode versichern wollte. Oft hatten bedeutende Reliquien eines Gotteshauses ihre eigene Kapelle, wo sie aufbewahrt und verehrt wurden, wie in Säckingen die Partikel des heiligen Kreuzes, auch besonders verehrten Heiligen wurden Kapellen errichtet.

Die Stiftungen bestanden entsprechend dem mittelalterlichen Kapitalanlagewesen in Liegenschaften oder in nicht ablösbaren Zinsen (ewigen Gülten) von Gütern oder Häusern. Manche Säckinger Kaplanei hatte weitherum Güter

und Zinsrechte und dem Kaplan oblag der Einzug der Abgaben und die Verwaltung der Stiftung. Für den jungen Klerus waren die Kaplaneien von Bedeutung, weil sie ihm nach der Weihe die erste wirtschaftliche Existenzmöglichkeit boten, bis er eine Pfarrei oder eine sonstige bessere Pfründe erhielt. In Säckingen bildete sich an den Kaplaneien unter den Augen der Äbtissin und der Chorherren zum großen Teil der Nachwuchs für den Pfarrklerus an den stiftischen Pfarreien heran. Die benachbarten kleineren Pfarreien, wie Stein und Obersäckingen, wurden zum Teil auch von den Kaplänen von Säckingen aus besorgt.

a) Die einzelnen Kaplaneien

Zwei Kaplaneien haben wir bereits bei den Ämtern des Klosters kennengelernt. Mit dem Amt der Minder-Abtei oder Walburgenamt war die *Walburgiskaplanei* verbunden[365]. Daß beim Münster eine eigene Kapelle zu Ehren der hl. Walburga bestand, geht aus dem Statut für das Walburgenamt hervor. Die Inhaberin des Amtes hatte die Kapelle zu versehen und das Recht, die Kaplanei zu vergeben. Die Patronin der Kapelle weist uns in die Karolingerzeit zurück. Die hl. Walburga gehörte zum Kreis jener angelsächsischen Frauen, die unter Bonifatius zur Unterstützung seiner Missionstätigkeit nach Deutschland kamen. Sie wurde Äbtissin des Klosters Heidenheim in Mittelfranken, das ebenfalls wie Säckingen ein Doppelkloster war. Nach ihrem Tode im Jahre 779 verbreitete sich ihre Verehrung sehr rasch. Möglicherweise kam die Verehrung der hl. Walburga durch die Frauen des karolingischen Königshauses nach Säckingen.

Im Jahre 1347 vermehrte der Chorherr Jakob vom Stein (genannt «von Hochsal») das Gut der Walburgiskaplanei durch eine weitere Stiftung. «Zur Mehrung des Gottesdienstes in unserem Gotteshause und zur Förderung des göttlichen Dienstes in unserem Chor» stiftete er Güter zu Oberwihl, zu Frick und zu Obersäckingen und Fruchtzinsen ab dem Klosterspeicher an die Kaplanei, wofür für ihn eine Jahrzeit zu halten war und an Allerheiligen eine Spende an die Armen ausgeteilt werden mußte[366]. Damals war Jakob von Hornussen Kaplan zu St. Walburg. Die Walburgiskaplanei blieb auch nach der Zusammenlegung der Kaplaneien im 16. oder 17. Jahrhundert unter ihrem Namen weiter bestehen. Der Walburgenkaplan hatte am Montag und am Freitag im Münster die Frühmesse zu halten, gemäß der Stiftung, die 1655 Maria Agnes von Schauenburg errichtet hatte[367].

Die andere mit einem Klosteramt verbundene Kaplanei war die *Heiligkreuzkaplanei.* Auch für diese bestand eine eigene Kapelle. Ihre Entstehung steht im Zusammenhang mit der Kreuzpartikel, die im Säckinger Kloster schon seit sehr früher Zeit aufbewahrt wurde. Auch hier hat die Amtfrau des hl. Kreuzes

die Kapelle zu besorgen und die Kaplanei zu verleihen. In der Kapelle wurde das heilige Kreuz aufbewahrt und jede Nacht hatte vor diesem ein Licht zu brennen. Der Kaplan, dem sie verliehen war, mußte in Säckingen wohnhaft sein und hatte mit den anderen Kaplänen auch im Chor mitzusingen und jeden Freitag in der Kapelle eine Messe zu halten[368]. Das Vermögen der Heiligkreuzkapelle erlebte das übliche Schicksal der auf der alten Naturalwirtschaft aufgebauten Einkommensquellen; es entwertete sich und die Einkünfte gingen zurück. Die Kapelle muß im Spätmittelalter eingegangen sein. Wegen ihrer geringen Fundierung mußte die Kaplanei aufgegeben werden und existierte 1687 nicht mehr[369].

Ebenfalls in sehr frühe Zeit zurück ging die *Michaelskapelle*. Sie muß schon sehr früh eingegangen sein, denn wir erfahren von ihrem Bestehen nur aus wenigen gelegentlichen Erwähnungen in spätmittelalterlichen Urkunden[370]. Für die romanische Baugeschichte des Münsters ist ihre Erwähnung interessant, denn wir dürfen annehmen, daß sie nach dem bei Bischofskirchen und Abteien, vor allem Königsabteien üblichen Brauch sich über dem Westeingang der Kirche zwischen den beiden Türmen befand, von der aus man durch Arkadenfenster gegen den Chor der Kirche sehen konnte. Bei Domkirchen und Abteien, wo auch eine königliche Pfalz bestand und die Könige sich gelegentlich aufhielten, war dies der Ort, wo der König dem Gottesdienst beiwohnte. Eine ähnliche Anlage über der Westapsis ist im Münster auf der Reichenau noch vorhanden. Diese Kapellen waren gewöhnlich dem hl. Michael geweiht. Daß in Säckingen eine solche Kapelle zischen den beiden Türmen des romanischen Baues bestand, zeigt der Baubefund zwischen den Turmgeschossen heute noch. Das Arkadenfenster gegen das Schiff der Kirche hin ist, allerdings im heutigen Bau verdeckt, immer noch erhalten.

Eine weitere ehrwürdige Kapelle, die auch in früher Zeit entstanden sein muß und deren aus dem Mittelalter stammendes Gebäude noch erhalten ist, war die *Galluskapelle*. Auch für sie bestand eine eigene Kaplanei. Sie wird im Mittelalter zwar kaum einmal direkt in Urkunden erwähnt. Ihr Alter ergibt sich jedoch schon aus dem Galluspatrozinium, wonach sie in einer Zeit entstanden sein muß, wo noch engere Verbindungen zwischen Säckingen und St. Gallen bestanden; so könnte man etwa an die Zeit Balthers im 10. Jahrhundert denken. Indirekt erscheint ihr Name dagegen öfters bei topographischen Angaben und von ihr hat der Gallusturm seinen Namen erhalten. Was als Stiftungsgut zur Kaplanei gehörte, können wir nicht mehr genau feststellen. Obwohl sie später außerhalb des engeren Bereichs des Stiftes im Stadtgebiet stand, kann sie kaum aus einer städtischen bzw. bürgerlichen Stiftung hervorgegangen sein, sondern dürfte bereits bestanden haben, als die Stadt als solche sich ausbildete. Diese am Ende der Fischergasse stehende Kapelle wurde im Jahre 1729 profaniert und in das Münster einbezogen, wo die anläßlich des barocken Umbaus im Südturm des Münsters neu eingerichtete Kapelle ihren

Namen erhielt[371]. Das Vermögen der Kaplanei wurde schon vorher mit dem der anderen Kaplaneien zusammengelegt, so daß schon 1687 wohl noch die Kapelle, aber kein eigener St. Galluskaplan mehr vorhanden war[372].

Nur gelegentlich wird in Urkunden vor dem 16. Jahrhundert die *Nikolauskapelle* erwähnt, von der wir im übrigen weder die Zeit der Entstehung noch ihre Ausstattung an Vermögen kennen. Es bestand aber eine eigene Nikolauskaplanei, die später eingegangen sein muß, jedoch in der Beschreibung der Kaplaneien von 1687 noch erwähnt wird[373]. Dem Patrozinium nach dürfte sie erst nach dem 11. Jahrhundert entstanden sein, da der Kult des hl. Nikolaus sich nach der Übertragung der Gebeine des Heiligen aus Kleinasien nach Bari im Jahre 1087 im Abendland verbreitete[374].

Auch die Stiftung der *Fridolinskaplanei* können wir zeitlich nicht mehr festlegen. Diese hatte keine eigene Kapelle, der Fridolinsaltar befand sich im Münster und zwar in der 1360 geweihten Kirche links neben dem Hochaltar. Im Jahre 1681 erhielt der Hochaltar neben den bisherigen Patrozinien auch den hl. Fridolin als Patron[375]. Die Fridolinskaplanei blieb jedoch dem Namen nach bestehen. Im Jahre 1321 erfahren wir erstmals vom Fridolinsaltar mit eigenem Stiftungsvermögen. Damals stiftete Konrad, der Meier von Stetten, für den Altar Güter zu Rümmingen und Stetten[376]. Zwei Jahre darauf übergaben die Äbtissin Adelheid und ihre Schwester Diemut von Ulfingen der Fridolinskaplanei weitere Güter zu Minseln, Oberschwörstadt und Rickenbach im Baselland[377]. Im 17. Jahrhundert wurde die Kaplanei zeitweise einem Kanoniker überlassen zur Verbesserung seiner Pfründe. Nach der Chorordnung von 1687 hatte der Fridolinskaplan wöchentlich am Dienstag oder Donnerstag auf dem Choraltar ein gesungenes Amt zu halten[378]. Die Fridolinskaplanei mit ihrem Fond hat die Aufhebung des Stiftes überlebt und ist bei der Pfarrkirche bestehen geblieben.

Von den folgenden vier Kaplaneien sind die Stiftungsurkunden noch erhalten. Im Jahre 1306 stiftete Rudolf, Pfarrherr zu Zuzgen, die *St. Elisabethkaplanei* zu Säckingen. Er vermachte ihr sein Haus zu Säckingen und Güter zu Effingen im Fricktal und Schwörstadt. Während seiner Lebenszeit behielt der Stifter die Kaplanei noch für sich, danach ging das Recht der Verleihung unter bestimmten Bedingungen an die Äbtissin über. Nach den Bedingungen des Stiftungsbriefes hatte der Elisabethenkaplan täglich bei Sonnenaufgang eine hl. Messe für den Stifter und seine Verwandten zu lesen, außerdem hatte er am Todestag des Stifters jährlich eine Jahrzeit zu halten. Aus den Erträgnissen der Kaplanei hatte der Kaplan auch einen jährlichen Zins nach Zuzgen zu liefern für ein ewiges Licht in der dortigen Kirche. Die Stiftungsurkunde ist deswegen noch bemerkenswert, weil darin als Zeugen zum erstenmal sämtliche Mitglieder des Säckinger Rates mit Namen genannt werden[379].

Die *St. Johanneskaplanei* wurde im Jahre 1316 von Ritter Heinrich vom Stein gestiftet. Er vergabte einen ewigen Zins von 7 Pfund und 10 Schilling ab

bestimmten Gütern. Der Johannesaltar muß damals bereits bestanden haben, da er die Stiftung für die Pfründe eines Priesters macht, der in Zukunft an diesem Altar täglich die hl. Messe zu lesen hat. Der Priester darf keine andere Pfründe gleichzeitig innehaben. Die Güter, von denen die Zinsen an die Johanneskaplanei gingen, lagen zu Zell i. Wiesental und in Säckingen[380]. Im Jahre 1339 bereicherte Heinrich vom Stein die Stiftung mit weiteren Gütern bzw. Zinsen ab solchen zu Wieladingen, Wickartsmühle, Jungholz, Willaringen, Wehr und Enkendorf. Zugleich stiftete der Ritter noch eine besondere Jahrzeit ab Zinsen von seinem Gut zu Schwörstadt[381]. Der Nachkomme des Stifters, der Chorherr Jakob von Hochsal, vermachte im Jahre 1347 dem Johannesaltar noch ein Haus zu Säckingen. Dieses Haus hatte einst dem Johannes, Pfarrherr von Reiselfingen, der ja auch in Säckingen residierte, gehört. Im Jahre 1330 hatte es Jakob von Hochsal gekauft[382]. Auf dem Hause ruhte schon seit früher eine besondere Verpflichtung. Der Besitzer des Hauses hatte jährlich am Fronleichnamsfest den Personen des Stiftes Wein und Brot zu geben. Um diese Verpflichtung weiter einhalten zu können, vermachte Jakob von Hochsal bei der Schenkung des Hauses an die Johanneskaplanei dieser noch einen jährlichen Zins von einem Viernzel Dinkel ab einem anderen Haus zu Säckingen. Die Stiftung Heinrichs vom Stein war eine Doppelstiftung gewesen, denn infolge der weiteren Vergabung von 1339 konnte noch ein zweiter Priester für den Altar eingesetzt werden, so daß zwei Kapläne die Kaplanei versahen. Im Jahre 1347 waren dies die Priester Heinrich Kramer und Heinrich Triego.

Wie die Elisabethkaplanei hatte auch die Johanneskaplanei keine eigene Kapelle, sondern nur einen Altar in der Kirche. Die Schenkungsurkunde von 1347 beschreibt uns auch die Lage des Altars im Münster. Der Altar stand vor dem Zugang zum Chor auf der rechten Seite «vor der Tristkammer». An der gleichen Stelle wurde er auch wieder belassen, als das neue, 1360 eingeweihte gotische Münster gebaut wurde[383]. Durch die Lagebeschreibung können wir auch feststellen, wo die «Tristkammer», also die Schatzkammer und Aufbewahrungsort für die kirchlichen Geräte sich zur Zeit vor dem jetzigen Münsterbau befand, nämlich auf der rechten Seite des Chores, etwa der heutigen Fridolinskapelle entsprechend[384]. Beide Kapläne behielten die Kaplanei wohl nicht sehr lange, denn infolge des natürlichen Rückgangs der Einkünfte durch Entwertung der Zinsen konnte später der eine Kaplan kaum mehr davon leben. Daher wurde die Johanneskaplanei schon seit dem 16. Jahrhundert mit der Pfarrei Stein zu einer Pfründe vereinigt und der Johanneskaplan versah die Steiner Pfarrei, die für sich ebenfalls zu gering dotiert war, um einen Pfarrer allein zu ernähren[385].

Im Jahre 1339 erfolgte die Stiftung einer weiteren Kaplanei am Münster. Der Pfarrherr von Mettau, Heinrich Schroeter, stiftete für den Sankt *Petersaltar* im Münster eine Pfründe, damit der Altar durch einen eigenen Kaplan

versehen werden konnte. Das Verleihungsrecht der Kaplanei erhielt die Äbtissin[386]. Heinrich Schroeter war in diesem Jahre bereits verstorben; die Äbtissin Agnes von Sulz als Testamentsvollstreckerin führte den letzten Willen Schroeters durch. Von den zur Kaplanei gestifteten Gütern lagen zwei in Tecknau und Kilchberg. Diese hatte Schroeter im Jahre 1335, als er noch Pfarrektor in Mumpf war, von den Rittern Werner und Heinrich von Kienberg gekauft. Sie waren Lehen des Grafen Otto von Tierstein gewesen und dieser erhielt vom Stift Säckingen zur Ablösung des Lehens, nachdem es an die Peterskaplanei gelangt war, den Betrag von 5 Mark Silber[387]. Außer diesen Gütern hatte Schroeter der Kaplanei noch Gülten zu Rickenbach im Baselland und ein Haus zu Säckingen mit einem Garten in der Au vermacht.

Im 15. Jahrhundert läßt sich eine besondere Peter- und Paulskapelle im Münster zu Säckingen nachweisen, denn im Jahre 1478 wurde eine Notariatsurkunde «in dem Münster Sant Fridolins, sunderlich daselben in der Capelle der heiligen Zwölfbotten Petri et Pauli» gefertigt[388], in welcher die Erweiterung der Salvestiftung durch die Chorfrau Verena von Blumenegg beurkundet wurde. Die Peter- und Paulskaplanei bestand unter diesem Namen auch nach der Vereinigung der Kaplaneien im 17. Jahrhundert noch weiter.

Zu Ende des 17. Jahrhunderts wurde als letzte noch die *Allerseelenkaplanei* gegründet. Dr. Johannes Emanuel Schmidt, der 1669 Chorherr zu Säckingen geworden war, stiftete 1694 ein Kapital von 1964 Pfund. Mit diesem Geld sollte das Pfarrhaus in Murg gebaut werden, damit der Pfarrer von dort nicht mehr in Säckingen, sondern in Murg residieren könne. Die Baukosten mußte der Murger Pfarrer in jährlichen Raten wieder erstatten und zwar an die neugestiftete Allerseelenkaplanei. Für den Unterhalt des neuen Kaplans vergabte Dr. Schmidt noch weitere 5000 Pfund. Kanonikus Schmidt starb am 14. Juli 1699, aus seinem Nachlaß konnte noch ein weiterer Betrag für die Kaplaneistiftung zugeteilt werden. Andere Beträge fielen noch an den damals gerade im Gang befindlichen Münsterbau und für die Errichtung eines neuen Altares im Münster. Das Silbergerät aus seiner Hinterlassenschaft wurde dem Stift für eine neue Monstranz gegeben. Die Allerseelenkaplanei an der Pfarrkirche zu Säckingen hat ebenfalls das Stift überstanden[389].

Eine besondere, beim Gotteshaus bestehende Pfründe war die der *Cantorei.* Das Amt des Cantors oder Sängers bestand bei allen Kollegiatskirchen und bei den Domkirchen als eine Pfründe, die etwa denen der Chorherren gleichgestellt war. So haben wir schon im 13. Jahrhundert unter den Chorherrn Erkenfried, den «Sänger von Basel», also Inhaber der Cantorei an der Domkirche zu Basel, kennengelernt. Wie aus dem Namen hervorgeht, bezog sich das Amt des Cantors auf den Chorgottesdienst, wo er den Gesang zu leiten hatte. Mit der Zeit wurde dieses Amt eine Pfründe, deren Inhaber wohl selten oder kaum mehr die einstigen Funktionen persönlich ausübte. In Säckingen kam es sogar so weit, daß die Cantorei an Laien verliehen wurde. Im Jahre 1358 bezeugt der

Konstanzer Bischof Heinrich von Brandis, daß die Cantorei zu Säckingen seit alter Zeit schon an Laien vergeben gewesen sei, wodurch der Gottesdienst nicht gefördert worden sei und der Äbtissin und dem Kapitel vielfach auch sonst Unannehmlichkeiten daraus entstanden seien. Auf Bitten der Äbtissin inkorporierte er daher die Cantorei der Praesenz des Stiftes, so daß deren Einkünfte wieder dem Chordienst zugute kamen. Lehensinhaber der Cantorei war damals Graf Mangold von Nellenburg. Die Inkorporation konnte erst nach dessen Tode rechtswirksam werden. Dies geschah im Jahre 1380, wo der päpstliche Legat die Inkorporation bestätigte[390]. Damit war die Cantorei als eigenes Amt aufgehoben und ihre Einkünfte wurden den Chorpfründen zugeschlagen. Die Cantorei zu Säckingen hatte Anteil am Zehnten zu Wegenstetten. Nach der Einverleibung der Cantorei in die Praesenz wurde zwischen dem Stift und dem Pfarrer von Wegenstetten ein Vertrag geschlossen, wonach ab 1406 das Stift auf diesen Zehntenanteil zu Wegenstetten verzichtete, wogegen der Pfarrer, der nun den gesamten Zehnten daselbst bezog, dem Stift jährlich 10 Viernzel Spelt und Haber zu liefern hatte[391].

Eine besondere Pfründe bestand auch seit alter Zeit für den *Organistendienst* am Münster. Seit dem Spätmittelalter besorgte der Organist auch den Schuldienst in der Stadtschule und wurde daher gemeinsam von Stift und Stadt besoldet. So erhielt um 1580 der Schulmeister Hans Jakob Weltz aus der stiftischen Schaffnei als Dienstgeld «von der Orgel» eine jährliche Zuwendung von 50 Pfund[392]. 1682 entstanden aber Differenzen zwischen der Stadt und dem Stift, weil jeder Teil für sich die Priorität in der Anstellung des Organisten und Schulmeisters beanspruchte. Darauf beschloß das Kapitel, einen Priester als besonderen Organist und «Succentor» anzustellen, der also auch den Chorgesang zu leiten hatte. Nach der für ihn aufgestellten Ordnung hatte er täglich den Choralgesang zu betreuen und die Orgel zu versehen, auch sollte er neben den vier Choralsängern jederzeit zwei dazu taugliche Knaben in der Musik und dem Gesang unterrichten, damit diese beim Gottesdienst mitwirken können. Sein jährliches Gehalt betrug um 1687 397 Pfund, «wofür jederzeit ein taugliches Subjectum zu bekommen sein wird»[393]. Die Kantorei wurde aber bald wieder mit dem städtischen Schuldienst vereinigt und 1704 darüber mit der Stadt einen Vertrag abgeschlossen. Allerdings hatte der Priester nicht als Organist, sondern nur als Succentor den Gesang im Chor zu leiten, wozu er täglich im Chor anwesend sein mußte.

b) Zahl der Geistlichen beim Stift und Veränderungen der Kaplaneistiftungen im 17. und 18. Jahrhundert

Die Gesamtzahl der Geistlichen, die im Mittelalter in Säckingen am Münster amteten, dürfte sich auf etwa 20 bis 25 belaufen haben. Außer den vier Chor-

herren residierten in Säckingen die sechs Pfarrherren der Kirchen zu Murg, Reiselfingen, Mettau, Sulz, Rheinsulz und Zuzgen hier. Von diesen mag allerdings der eine oder andere auch zugleich Chorherr gewesen sein. Zu diesen kamen noch die 10 Kapläne, daneben wohnten oft auch noch einige nicht bepfründete Priester hier. Beim Schiedsgericht, das im Jahre 1207 zwischen dem Stift und dem Grafen von Habsburg wegen Laufenburg im Münster zu Säkkingen gehalten wurde, waren 16 Priester als Zeugen anwesend, sicher nur ein Teil der in Säckingen wohnenden Kleriker[394]. In den Investiturprotokollen der Diözese Konstanz aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts werden 8 Kaplaneien erwähnt, dazu der Leutpriester zu Säckingen, ein Frühmesser und ein Lektor. Nicht aufgeführt sind die Michaels- und die St. Galluskaplanei, dagegen erscheint die Nikolauskaplanei unter dem Namen Nikolaus- und Antoniuskaplanei. Außerdem ist eine Seelenkaplanei genannt (Praebenda animarum), die aber sonst in Säckingen zu jener Zeit nie genannt wird. Die Allerseelenkaplanei wurde, wie erwähnt, erst im Jahre 1694 gestiftet. Vielleicht ist hier der zweite Kaplan der Johanneskaplanei gemeint, der als Allerseelenkaplan bezeichnet wird[395].

Mit der Zeit erwiesen sich die Stiftungen der Kaplaneien für den Unterhalt der Priester als zu gering. Trotz der inzwischen eingetretenen Geldentwertung waren die Zinsen die gleichen geblieben, wie sie bei der Stiftung festgelegt worden waren und genügten für die Bestreitung der Bedürfnisse einer Kaplanei nicht mehr. So wurden im 16. oder spätestens in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Kaplaneien zu St. Walburg, St. Peter, St. Elisabeth, St. Nikolaus und St. Gallus zusammengefaßt und ihre Einkünfte durch den Jahrzeitschaffner zusammen eingezogen. Aus den Erträgnissen dieser 5 Kaplaneien wurden in der Folgezeit drei Kapläne besoldet, der St. Walburgenkaplan, der Peter- und Paulkaplan und der St. Elisabethenkaplan. Die St. Fridolinskaplanei wurde einem Kanoniker übertragen und die St. Johanneskaplanei mit der Pfarrei Stein verbunden. Die Michaels- und die Heiligkreuzkaplanei waren ganz aufgelassen worden[396]. Daneben bestanden noch die Organistenpfründe und die Succentorei, die an Stelle der einstigen Cantorei getreten war. Als letzte Kaplaneigründung entstand 1694 die Allerseelenkaplanei.

Das Vermögen der Kaplaneien wurde durch einige bedeutende Stiftungen wieder verbessert, die im 17. Jahrhundert gemacht wurden. Im Jahre 1630 stiftete Johann Friedrich von Greuth, der Vater der Äbtissin Agnes von Greuth, 2000 Gulden für die Verbesserung einer Kaplanei. Das Geld wurde für die Fridolinskaplanei verwendet[397]. Mehrere Stiftungen machte in den Jahren 1655 bis 1665 Maria Agnes von Schauenburg, die in Säckingen wohnende Schwester der Äbtissin Franziska von Schauenburg, wozu die Äbtissin selbst noch weitere Vergabungen hinzufügte[398]. Mit einem Teil des Geldes, nämlich mit 2100 Gulden, wurde das Vermögen der Walburgenkaplanei verbessert. Auch der Schaffner Marx Jakob Beltz und sein Sohn Johann Ludwig, der

nach seinem Vater ebenfalls Schaffner des Stiftes wurde, machten bedeutende Stiftungen zur Förderung des Gottesdienstes. Marx Jakob Beltz stiftete 1650 unter anderem 50 Gulden in Gold, damit an jedem Donnerstag Abend die große Glocke geläutet werde zur Erinnerung an die Todesangst Christi. Sein Sohn machte im Jahre 1690 eine Stiftung für das Läuten der Sterbeglocke. Weiter von ihnen gestiftete Gelder kamen dem Fond der St. Peter- und Paulskaplanei zugute[399]. Im Jahre 1679 vergabte der Säckinger Bürger und Ratsherr Mathäus Beeg 2000 Gulden für die Kaplaneien. Das Geld wurde der Succentorei und Organistenpfründe zugewiesen[400]. Alle diese Stiftungen sind deswegen auch bemerkenswert, weil sie in einer Zeit erfolgten, die von schweren Nöten heimgesucht war, während und nach dem 30jährigen Kriege.

Um 1780 waren in Säckingen 2 Chorherren und 11 Kapläne. Einer der Chorherren, Johann Nepomuk von Senger, war zugleich Pfarrer zu Säckingen. Unter den Kaplänen hatte Franz Anton Fromlet zugleich die Pfarrei Mumpf inne, der Kaplan Wunibald Walde die Pfarrei Stein und Sebastian Winter besorgte als Cooperator die Pfarrei Obersäckingen[401].

Im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts, also kurz vor der Aufhebung es Stiftes, bestand der Stiftsklerus in Säckingen aus folgenden Personen:

Chorherr und Stadtpfarrer zu Säckingen war der Doktor der Theologie Franz Jost, aus Rheinfelden gebürtig. Er war 1781 von Wien nach Säckingen auf die Chorherrenstelle berufen worden. Neben ihm amteten folgende Kapläne:

Josef Damian Gschwind aus Therwil (Baselland), Kaplan seit 1772, seit 1788 zugleich Pfarrer in Mumpf.

Johann Baptist Hummel aus Villingen, Walburgenkaplan seit 1780.

Anton Suidter, gebürtig von Säckingen. Er wurde 1780 St. Fridolinskaplan und zugleich Unterkustos des Münsters.

Ignaz Villinger, ebenfalls aus Säckingen, St. Johannes-Kaplan und Pfarrer zu Stein seit 1788.

Marx Berberich von Röttingen, Kantor am Stift seit 1783.

Josef Bregenzer aus Pfullendorf, Allerseelenkaplan seit 1788.

Joseph Rianz, ehemals Jesuit, gebürtig von Pfullendorf. Pfarrhelfer in Säkkingen und gleichzeitig Pfarrer zu Obersäckingen seit 1785.

Georg Fischer aus Horb in Schwaben. Pfarrmeßkaplan seit 1788.

Mathäus Wocheler von Ballrechten im Breisgau, Inhaber der Organistenpfründe seit 1788.

Karl Gschwind, gebürtig von Leinstetten, St. Peter- und Paulskaplan seit 1788.

Karl Georg Ilg aus Säckingen, Kaplan seit 1788.

Es amteten also in den letzten Jahrzehnten vor der Säkularisation des Stiftes außer dem Chorherrn noch 11 Kapläne am Münster. Sie hatten alle ihre durch die Kaplaneistiftungen vorgeschriebenen Verpflichtungen zu erfüllen, ab-

wechselnd hatte jeder an bestimmten Tagen die Frühmesse zu halten und im übrigen im Chorgottesdienst und teilweise auch in der Verwaltung des Stifts mitzuwirken. So berichtet van der Meer zusammenfassend über die Tätigkeit der Kapläne zu Säckingen[402]:

«Übrigens sind die Herren Kapläne beschäftigt, den Chor und Dienst Gottes zu unterhalten. Die Figuralmusik ist allda, nach eingeführter Gewohnheit, in besonderer Achtung und Flor, obwohlen selbe zu der wahren Andacht wenig beiträgt, und manchen sonst tauglichen Geistlichen von bester Hoffnung von dieser sehr guten Verfassung ausschließt. Drei davon versehen zugleich die nächstgelegenen Pfarreien Obersäckingen, Stein und Niedermumpf. Die übrigen helfen dem Pfarrherrn und Chorherrn in der Stadt Säckingen mit wechselweisem Predigen, Beichthören der Wallfahrer zu dem Grabe des Heiligen Fridolin und anderen geistlichen Verrichtungen, wodurch sie geschickt werden, nach Maß ihres Fleißes und Fähigkeit auf bessere Präbanden und Pfarreien auch außer Säckingen von der Fürstin befördert zu werden».